

**Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienst-
leistungen der Bundeswehr**
Kompetenzentrum Baumanagement
Referat K6

Moltkering 9 • 65189 Wiesbaden

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement
Referat K1
Moltkering 9
65189 Wiesbaden



Bundeswehr
Wir. Dienen. Deutschland.

Marina Harendt
RDir'in

HAUSANSCHRIFT Moltkering 9, 65189 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT Postfach 59 02, 65189 Wiesbaden

TEL +49 (0) 611 - 799 - 31QQ

FAX +49 (0) 611 - 799 - 13 3399

E-MAIL BAIUDBwKompZBauMgmtWIK6@bundeswehr.org

BETREFF **Umbau Major-Karl-Plagge-Kaserne Pfungstadt**
BEZUG **Antrag vom 11.12.2024**
ANLAGE --
Gz
DATUM **27. Dezember 2024**

**Verwaltungsentscheidung mit Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Umbau zur ortsfesten logistischen Lagereinrichtung (oLE)/Her-
stellung der Vollbefähigung des DEU LogHubs
der Major-Karl-Plagge-Kaserne Pfungstadt**

vom

27.12.2024

Gliederung

A. Entscheidung	4
1. Genehmigung	4
II. Nebenbestimmungen	4
1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	4
2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	12
3. Forstrechtliche Maßnahmen	23
III. Vollziehungsanordnung	28
IV. Hinweise	28
B. Sachverhalt	28
1. Vorgeschichte	28
II. Bestehende Kasernenanlage	28
III. Vorhaben und Hintergrund	29
IV. Antrag	31
1. Beantragte Einzelmaßnahmen	31
2. Vorgelegte Unterlagen	34
V. Anhörungsverfahren	34
1. Öffentlichkeitsbeteiligung	35
2. Beteiligung der Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	35
3. Einwendungen und Stellungnahmen	36
4. Stellungnahme der Antragstellerin	39
5. Anhörungsverfahren nach § 45 BWaldG	50
C. Rechtliche Beurteilung	51
1. Rechtsgrundlagen	51
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	53
1. Genehmigungsgegenstand	53
2. Zuständigkeit	53
3. Umweltverträglichkeitsprüfung	54
4. Keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	54
5. Sonstige erforderliche Genehmigungen	59
III. Materiell-rechtliche Bewertung	60
1. Planrechtfertigung	60
1.1 Erfordernis der Planrechtfertigung	60
1.2 Objektive Erforderlichkeit des Änderungsvorhabens	60
1.3 Alternativenprüfung	62
2. Erfordernisse der Landesplanung und Raumordnung sowie des Städtebaus	64
2.1 Keine Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich	64
2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans	65
2.3 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms	66

2.4	Erfordernisse des Städtebaus.....	68
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	68
3.1	Rechtsgrundlagen	68
3.2	Einreichung der Unterlagen; Öffentlichkeitsbeteiligung	69
3.3	Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung	70
3.4	Alternativenprüfung	70
3.5	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	70
3.5.1	Untersuchungsinhalt, -rahmen und -methoden	71
3.5.2	Schutzgut Mensch - UVP-Bericht, Kapitel 4.2.....	72
3.5.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - UVP-Bericht, Kapitel 4.3	75
3.5.3.1	Flora	75
3.5.3.2	Fauna	78
3.5.4	Schutzgut Fläche - UVP-Bericht, Kapitel 4.4.....	81
3.5.5	Schutzgut Geologie und Boden - UVP-Bericht, Kapitel 4.5.....	82
3.5.6	Schutzgut Wasser - UVP-Bericht, Kapitel 4.6	84
3.5.7	Schutzgut Luft und Klima - UVP-Bericht, Kapitel 4.7, 4.8.....	86
3.5.8	Schutzgut Landschaft- UVP-Bericht, Kapitel 4.9.....	91
3.5.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - UVP-Bericht, Kapitel 4.10	91
3.5.10	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen - UVP-Bericht, Kapitel 4.11	92
3.5.11	Wechselwirkungen - UVP-Bericht, Kapitel 4.12.....	92
3.5.12	Kumulative Wirkungen - UVP-Bericht, Kapitel 4.12.....	93
3.5.13	Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	93
3.6	zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gern. § 25 UVPG	94
3.7	zusammenfassende Erläuterung gern.§ 26 Abs. 1 Nr. 3 lit. d) UVPG.....	94
4.	Abwägung und zusammenfassende Würdigung.....	94
4.1	Militärische Notwendigkeit und Verteidigungsauftrag.....	95
4.2	Überwiegen der militärischen Belange	96
4.3	Fazit.....	96
5.	Sofortige Vollziehbarkeit.....	96
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	98

Auf Antrag des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Referat K1 vom 21.08.2024 ergeht folgende Entscheidung:

A.

Entscheidung

1. Genehmigung

1. Nach § 45 Abs. 2 BWaldG, §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 6 S. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 17.2.1 UVPG wird die folgende mit Schreiben vom 21.08.2024 beantragte Gesamtmaßnahme im Bereich der Major-Karl-Plagge-Kaserne in Pfungstadt zugelassen:

Umsetzung des Liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzeptes (LbAk) zur Errichtung einer ortsfesten logistischen Lagereinrichtung (oLE) und Ausbau der Major-Karl-Plagge-Kaserne zum deutschen logistischen Knotenpunkt (DEU LogHub) mit den unter **B.V.** aufgeführten Einzelmaßnahmen gemäß Technischem Erläuterungsbericht vom 19.07.2024 (Anlage 1 der Antragsunterlagen).

2. Die durch das Vorhaben zu bewirkenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden zugelassen.
3. Die mit dem Vorhaben verbundene Rodung von Wald im Umfang von insgesamt 21,58 ha wird zugelassen.

II. Nebenbestimmungen

Die Zulassung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen, die im Sinne besserer Übersichtlichkeit im Folgenden thematisch gegliedert sind. Sämtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend des Abschnitts 5 des Artenschutzfachbeitrags vom 14.08.2024 (Anlage 4 der Antragsunterlagen), des Abschnitts 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 14.08.2024 (Anlage 6 der Antragsunterlagen) und der Abschnitte 6 und 7 des Fachbeitrags Klimaschutz vom 14.08.2024 (Anlage 8 der Antragsunterlagen) durchzuführen. Der Artenschutzfachbeitrag vom 14.08.2024 (Anlage 4 der Antragsunterlagen), der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 14.08.2024 (Anlage 6 der Antragsunterlagen), der Fachbeitrag Klimaschutz vom 14.08.2024 (Anlage 8 der Antragsunterlagen) und der Waldrechtliche Fachbeitrag vom 15.08.2024 (Anlage 9 der Antragsunterlagen) sind Bestandteil dieser Zulassungsentscheidung.

1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- 1.1 V1_{B,H}: Erhalt von vorhandenen Halbtrockenrasen und Sandtrockenrasen

Die Halbtrockenrasen und Sandtrockenrasen gemäß Maßnahme V1s,H (Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 14.08.2024, Anlage 6 der Antragsunterlagen) sind zu erhalten. Beim Austausch des Zauns im PF 12 ist auf einen sorgfältigen Umgang mit den Sandtrockenrasen und Halbtrockenrasen zu achten. Ein Betreten und Befahren der Fläche ist möglich; eine Lagerung von Fremdsubstraten auf den Flächen ist unzulässig. Zur Minimierung des Einflusses sind die Maßnahmen im genannten Bereich im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen. Zur langfristigen Pflege Sandtrockenrasen und Halbtrockenrasen ist eine Mahd im zweijährigen Turnus im Spätsommer mit anschließendem Abräumen des Mahdgutes vorzunehmen, wobei besonders auf die Rückdrängung von Gehölzjungwuchs zu achten ist. Die Entnahme von Gehölzjungwuchs kann in kürzeren Intervallen erfolgen.

Der Halbtrockenrasen auf der Waldlichtung im zentralen Bereich des Niemandlandes entlang einer Schneise ist durch turnusmäßige Mahd zu pflegen. Nördlich und südlich angrenzendes Land-Reitgras ist entweder durch viermalige Mahd pro Jahr oder durch einmaligen Oberbodenabschub zurückzudrängen.

1.2 V2s,H,so,K: Errichtung von Biotopschutzzäunen

Die Baufelder und Biotope, die innerhalb des Baufeldes erhalten werden können, sind mit Bauzäunen abzugrenzen. Mit der Umweltbaubegleitung (UBB) ist abzustimmen, ob zudem Baumschutzmaßnahmen auszuführen sind, die über das Errichten von Bauzäunen hinaus geht (i.d.R. Stamm-/Wurzelschutz).

1.3 V3As: Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung

Gehölze dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gerodet werden, um die Tötung und Verletzung von Jungvögeln, Eiern sowie Fledermäusen zu vermeiden.

Über Ausnahmen von dieser Bauzeitenbeschränkung und deren nähere Bestimmung entscheidet auf Antrag die Untere Naturschutzbehörde.

1.4 V4As: Baumhöhlenkontrolle und -verschluss

In den PF 1, 2, 7 und 12 befinden sich insgesamt 78 Höhlenbäume, in denen Fledermäuse möglicherweise auch nach dem 1. Oktober eines jeden Jahres übertagten. Die betroffenen Baumhöhlen sind vor der Fällung bei geeigneter Witterung zwischen dem 15. April und dem 15. Oktober (unter Ausschluss des Zeitraums vom 21. Mai bis 10. August) des entsprechenden Jahres auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und fachgerecht zu verschließen.

Der Verschluss muss geeignet sein, eine Besiedlung durch Fledermäuse bis zum Zeitpunkt der Baumfällung zu verhindern. Ein vollständiger Verschluss möglicher Quartiere ist nur

zulässig, soweit die Quartierstrukturen vollständig einsehbar sind (z. B. nur wenige Zentimeter tiefe Spalten). Befinden sich Fledermäuse in den Baumhöhlen oder sind die Baumhöhlen aufgrund der Beschaffenheit schwer einzusehen, ist ein Einwegverschluss anzubringen. Für den Einwegverschluss ist der Quartiereingang mit Folie o. ä. abzudecken, die oben und an den Seiten lückenlos am Stamm zu befestigen ist, damit im Quartier lebende Tiere es nur nach unten verlassen können. Zusätzlich ist unterhalb des Eingangs ebenfalls eine eng am Stamm anliegende Folie anzubringen, um zu verhindern, dass Tiere am Stamm nach oben zum Quartier klettern können.

Rindenplatten sind im Zeitraum vom 1. September bis 15. Oktober des entsprechenden Jahres abends nach dem Ausflug der Tiere bzw. nach Sicherstellung, dass sich kein Tier hinter der Rinde befindet, zu entfernen.

Eine Fällung darf erst erfolgen, wenn sichergestellt wurde, dass sich in dem Baum keine Fledermäuse aufhalten. Werden Fledermäuse festgestellt, darf der betroffene Baum und von der UBB zu benennende, umliegende Bäume bis zum Ausflug der betroffenen Tiere nicht gefällt werden. Der Einwegverschluss der erkenn- und erreichbaren Quartierstrukturen muss mit min. einer Woche Vorlaufzeit zur Fällung im oben genannten Zeitraum erfolgen. Es muss (z. B. im Hinblick auf die Witterungsverhältnisse) gewährleistet sein, dass die Tiere innerhalb dieser Woche aus dem Quartier ausgeflogen sind.

Bäume, deren Quartierstrukturen aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht (vollständig) überprüft werden können, sind zu markieren. Ihre Fällung hat durch langsames Umlegen mit geeigneten Maschinen zu erfolgen; alternativ können die Höhlenbäume abschnittsweise abgetragen und die Stammstücke vorsichtig abgeseilt werden. Durch die UBB ist sicherzustellen, dass die Baumhöhlen aller so gefällten Bäume unmittelbar nach der Fällung auf Besatz untersucht werden.

Kurz vor Baubeginn hat die UBB den Höhlenbaumbestand zu aktualisieren und bedarfsweise Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

1.5 V5As: Gebäudekontrolle und Bauzeitenregelung der Rückbauarbeiten

Während der gesamten Umbauarbeiten hat eine UBB zur Bewertung des sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zu erfolgen. Die UBB ist bereits bei der Erstellung des Bauzeitenplans einzubeziehen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass baubedingt keine Individuen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten zu Schaden kommen.

1.6 Bauzeitenregelung Brutvögel:

Die Rückbauarbeiten der Bestandsgebäude haben im Zeitraum von August bis Februar zu erfolgen. Sollten Rückbauarbeiten außerhalb dieses Zeitfensters nicht vermeidbar sein, sind vor Beginn der Bauarbeiten Kontrollen auf Brutaktivitäten an den Gebäuden durchzuführen. Erst nach Sicherstellung, dass sich keine Brutvögel am Gebäude befinden, und nach Freigabe durch die UBB ist mit den Rückbauarbeiten zu beginnen. Sollten Brutaktivitäten am Gebäude festgestellt werden, ist mit der zuständigen UBB das weitere Vorgehen (Bauzeitenregelung, Bauablauf, erneute Kontrollbegehungen) abzustimmen.

1.7 Bauzeitenregelung Wochenstubenquartier Zwergfledermaus:

Rückbauarbeiten an den Gebäuden 001 und 002 sind ausschließlich in der Zeit von April bis Anfang Mai sowie August bis Oktober des entsprechenden Jahres zulässig. Sind Arbeiten zwischen Mai und Juli oder November und März unvermeidbar, sind alle potenziellen Quartierstrukturen des Wochenstubenverbandes der Zwergfledermaus (insb. Fassadenverkleidung) vor Beginn der Wochenstubenzeit bzw. vor Beginn der Winterruhe zu entfernen, um eine Besiedlung vor Beginn der Rückbauarbeiten auszuschließen.

Der durch die Rückbauarbeiten an den Gebäuden 001 und 002 bewirkte Quartierverlust ist durch die Anbringung geeigneter Fledermauskästen im unmittelbaren Umfeld (PF 1, 2, 4 und/oder 8) auszugleichen (Maßnahme A13cEF); dies hat mindestens 5 Jahre vor Beginn der Rückbauarbeiten zu erfolgen.

1.8 Gebäudekontrollen Einzelquartiere Fledermäuse:

Die Rückbauarbeiten haben in der Zeit von April bis Oktober zu beginnen.

In dieser Zeit sind erreichbare und kontrollierbare Quartierstrukturen vor Beginn der Bauarbeiten auf Besatz zu kontrollieren und, wenn möglich, zu verschließen (ggf. mit einem Einwegverschluss) bzw. zu entfernen/rückzubauen. Bei nicht erreichbaren Quartierstrukturen sind in diesem Zeitraum frühmorgendliche Schwärmkontrollen vor Beginn der Rückbauarbeiten durchzuführen, um einen Besatz festzustellen bzw. sicher auszuschließen. Werden bei der Kontrolle Fledermäuse nachgewiesen, ist ein situationsabhängiges Handeln (Herausnehmen und Umsetzen, Verschiebung der Bauarbeiten, Abstimmung Bauablauf) durch die UBB und ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich. Zwischen Kontrolle/Nerschluß und Beginn der Bauarbeiten muss mindestens eine Woche liegen.

Zu Beginn jeglicher Bauarbeiten dürfen sich keine Fledermausquartiere im Baufeld an oder in den Gebäuden befinden. Werden (potenzielle) Fledermausquartiere in den Gebäuden temporär während der Bauzeit oder dauerhaft verschlossen bzw. beseitigt, darf dies nur

nach vorheriger Kontrolle durch die UBB sowie nach vorheriger Bereitstellung von Ersatzquartieren (Maßnahme A13CEF) erfolgen.

1.9 Bunkerkontrollen Fledermäuse:

Ist der Rückbau der sieben Bunker in den PF 4, 6, 7 und 9 im Zeitraum von Anfang November bis Ende März vorgesehen, ist eine vorherige Kontrolle auf überwinternde Fledermäuse durchzuführen. Werden bei den Kontrollen Fledermäuse nachgewiesen, ist ein situationsabhängiges Handeln (Herausnehmen und Umsetzen, Verschiebung der Bauarbeiten, Abstimmung Bauablauf) durch die UBB und ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Behörde erforderlich.

1.10 V6As: Schutz der Reptilien durch Umsiedlung und Kleintierschutzzaun

Habitatflächen sind vorrangig immer zu erhalten. Das Abfangen und Umsiedeln von Individuen ist nur als ultima ratio zulässig.

Auf den zu bebauenden Flächen mit Zauneidechsen-Vorkommen sind die betroffenen Individuen in diesen Fällen mittels Schlingen- und Handfang abzufangen und auf die zuvor optimierten/neu angelegten Ersatzlebensräume umzusiedeln (Maßnahme A18cEF). Der Ersatzlebensraum muss vor Beginn der Umsiedlung den verloren gegangenen Lebensraum in seinem Umfang und seiner Qualität im Verhältnis 1:1 ausgleichen. Die Umsiedlung muss sich auf den Verlauf einer kompletten Vegetationsperiode erstrecken.

Um ein effektives Abfangen der Tiere zu ermöglichen, ist unter fachlicher Begleitung einer UBB Mitte Februar eine übersichtliche Vegetationsstruktur vor Beginn der Aktivitätsperiode zu schaffen. Zusätzlich sind sog. Schlangenbretter als künstliche Versteckplätze auszulegen. Das Abfangen und Umsiedeln hat von Mitte April bis Ende Mai oder von Anfang August bis Mitte September zu erfolgen. Der Umsiedlungszeitraum ist je nach gutachterlicher Einschätzung am Ende der Vegetationsperiode in das Folgejahr zu verlängern. Insgesamt sind mindestens 10 Abfangtermine anzusetzen. Ein Abfangen und Umsiedeln aller auf der Fläche lebenden Individuen ist nicht erforderlich.

Können nach Beendigung der 10 Abfangtermine an drei aufeinanderfolgenden fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen nach dem 10. September keine Tiere innerhalb von 2 Wochen auf der Eingriffsfläche nachgewiesen werden, kann die Fläche durch die UBB freigegeben werden. Erst nach Freigabe der UBB darf in der Folge mit dem Oberbodenabtrag begonnen werden.

Um eine Wiedereinwanderung von Zauneidechsen während und nach der Umsiedlung zu vermeiden, ist um die Eingriffsbereiche für die Dauer der Umsiedlung und der gesamten Bauzeit ein ortsfester Kleintierschutzzaun (Folie) zu errichten. Der Zeitpunkt der Zaunstellung wird im Rahmen der Umweltbaubegleitung festgelegt.

1.11 Kleintierschutzzaun - PF 9, 10 und 11:

Um eine Einwanderung von Zauneidechsen in die Eingriffsbereiche der PF 9, 10 und 11 mit vorgesehenen Rückbauarbeiten zu vermeiden, sind die Rückbauflächen mit einem Kleintierschutzzaun von den angrenzenden besiedelten Zauneidechsenhabitaten abzugrenzen. Der Zaun ist während der gesamten Bauphase zu erhalten und regelmäßig durch die UBB auf seine Wirksamkeit zu überprüfen.

1.12 Vegetative und strukturelle Vergrämung - PF 12:

Auf den Flächen mit Reptilienhabitaten im Norden des PF 12 ist durch das Fällen von Gehölzen und Gebüsch in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres eine strukturelle Vergrämung durchzuführen; die Wurzelteller und Stubben dürfen aufgrund der dort möglichen Winterquartiere zu dieser Zeit noch nicht entfernt werden. Die Fällung muss motormanuell erfolgen; ein Befahren der Fläche mit schwerem Gerät ist unzulässig.

Unmittelbar nach Beginn der Aktivitätsperiode (Mitte März) sind alle Versteckmöglichkeiten, wie Totholz, Stein- und Reisighaufen, Wurzeln o.ä. vollständig und händisch zu entfernen und in die angrenzenden Habitate zu versetzen. Nach Entfernung essenzieller Habitatelemente ist die Fläche durch Mahd hinsichtlich Deckung und Nahrungsverfügbarkeit unattraktiv zu gestalten, um die Tiere zum Abwandern in die angrenzenden Lebensräume zu bewegen. Die Mäharbeiten haben zu Zeiten erfolgen, in denen die Tiere inaktiv sind (z.B. die Abend- oder frühen Morgenstunden, kalte oder regnerische Tage). Die Flächen sind dazu regelmäßig schonend auf 5 - 10 cm zu mähen; das Mahdgut ist vollständig zu entfernen, sodass auch kleinflächig kein Schnittgut auf den Testfeldern verbleibt.

1.13 V?As: Schutz des Springfroschs durch Umsiedlung aus dem Eingriffsbereich

Alle Springfrösche sowie deren Laich und Kaulquappen sind aus dem Laichgewässer abzusammeln und auf die zuvor optimierten Habitate umzusiedeln. Der Verlust des Laichgewässers muss vor Beginn der Bautätigkeiten in seinem Umfang und seiner Qualität im Verhältnis 1:1 ausgeglichen sein (Maßnahme A19cEF). Erst nach Freigabe durch die UBB darf mit den Bauarbeiten bzw. einer Verfüllung des Gewässers begonnen werden.

Zur Vermeidung einer Wiedereinwanderung während und nach der Umsiedlung ist um die Eingriffsbereiche für die Dauer der Umsiedlung und der gesamten Bauzeit ein geeigneter ortsfester Zaun (Folie) zu errichten. Er ist regelmäßig durch die UBB auf seine Wirksamkeit zu prüfen. Der Zeitpunkt der Zaunstellung wird durch die UBB festgelegt.

Einzelnen Maßnahmenschritte sowie deren Terminierung und Umsetzung sind vorab mit der UBB abzustimmen und durch eine Fachperson zu begleiten.

1.14 V8As: Vermeidung der Störung lichtsensibler Tierarten durch Reduktion von Lichtstärke und Abstrahlwirkung

Im Bereich beleuchteter Freiflächen und Durchwegungen sind stationäre Beleuchtungen mit geringer Störwirkung einzusetzen. Es sind Lampen mit geringem oder fehlendem Ultraviolett- und Blauanteil (d.h. emittiertes Farbspektrum nicht unter 520 nm) zu installieren, die keine Störwirkung auf Fledermäuse und Insekten entfalten. Die Beleuchtung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken (z.B. durch Verzicht auf Beleuchtung in den Randbereichen); eine direkte Beleuchtung sensibler Bereiche (insb. Gehölze, umliegende Waldbereiche mit Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie Gebäuden mit Quartierstrukturen für Fledermäuse) ist durch Abschirmung von Streulicht und Reduktion des Lichtkegels (Beleuchtungswinkel $< 70^\circ$) zu vermeiden (vgl. A7cEF: Anbringung Ersatzquartiere).

Die geschilderten Maßnahmen sind bei den Detailplanungen zu berücksichtigen.

1.15 V9As: Schutz und Erhalt des Heldbock-Brutbaumes

Zur langfristigen Sicherung der Fortpflanzungsstätte des Heldbocks ist der Brutbaum als Habitatbaum erkenntlich zu machen und dauerhaft zu erhalten.

1.16 V10.1so: Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen durch schädliche Bodenverdichtungen, Vermeidung und Bodenerosion

Zur Verminderung von Bodenverdichtung durch das Befahren mit schweren Maschinen sind als bauzeitliche Maßnahme Druckplatten einzusetzen. Auszubauendes Material ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu lagern. Ober- und Unterbodenmieten sind zum Schutz vor Erosion bauzeitlich zu begrünen. Zur Kompensation von anlagebedingten Bodenfunktionsverlusten ist im Vorhabenbereich ein Teilausgleich durch die Anlage von Gründächern zu schaffen.

1.17 V10.2so: Schutz des Bodens, des Grundwassers und des Oberflächenwassers vor potenziellen Stoffeinträgen
Vermeidung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

Zur Verminderung von betriebsbedingten Schadstoffeinträgen mit dem Oberflächenabfluss sind geeignete bauliche Maßnahmen wie die Errichtung von Abscheide- und Absetzanlagen zu ergreifen.

1.18 V10.3VBo: Fachgerechte Bodenrekultivierung nach Bauende

Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Lockerung des Bodens durchzuführen. Abgegrabenes Bodenmaterial ist am Ort des Eingriffs wiederzuverwenden; der Oberboden ist im Bereich von Rekultivierungsmaßnahmen wieder einzubauen.

1.19 V11w: Vorgaben zum vorsorgenden Grundwasserschutz

Die nachfolgenden Maßnahmen dienen dem vorsorgenden Grundwasserschutz und gelten für alle Planfelder, auch die, die außerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes liegen.

- a) Das Abstellen, Betanken, Warten, Reinigen von Baufahrzeugen/ Baumaschinen auf nicht befestigten Flächen ist zu unterlassen.
- b) Wassergefährdende Stoffe sowie Gefäße mit Treibstoff und Öl jeglicher Art sind in dichten Wannen mit 100 % Auffangvolumen zu lagern.
- c) Auf der Baustelle sind eine der gelagerten Ölmenge bzw. der Menge des jeweiligen flüssigen, wassergefährdenden Stoffes entsprechende Menge eines wirksamen Bindemittels, als auch entsprechende Geräte zur Aufnahme des Bindemittels, bereitzuhalten. Das Baustellenpersonal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren, der Verwahrort besonders zu kennzeichnen.
- d) Fahrzeuge und Maschinen sind regelmäßig, mindestens vor jedem Arbeitseinsatz, auf Unversehrtheit und Dichtheit sämtlicher Anlagenteile und Leitungssysteme mit wassergefährdenden Stoffen zu prüfen.
- e) In Havariefällen sind unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser zu ergreifen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten. Aufgenommene wassergefährdende Stoffe sind fachgerecht zu entsorgen.
- f) Während der Betriebsphase ist dem Risiko von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen durch geeignete Sicherungs- und Schutzmaßnahmen gemäß den gültigen Vorschriften und Richtlinien zu gefahrenlosem und umweltvorsorgendem Umgang zu begegnen.
- g) Während der Betriebsphase werden alle Wartungsarbeiten so ausgeführt, dass keine umweltgefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Im Havariefall ist unverzüglich zu handeln.
- h) Die Versickerung von Flüssigkeiten, die eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen, ist zu unterlassen.
- i) Das bauseitig in Baugruben anfallende Abwasser ist zu sammeln und über mobile Absetzbecken fachgerecht vorzureinigen. Die Vorgaben nach RiStWag für die Wasserschutzgebietszone III B sind einzuhalten.

1.20 V12: Umweltbaubegleitung (UBB)

Zur Vermeidung von Umweltschäden sind die Baumaßnahmen unter Einbezug einer UBB durchzuführen. Sie dient der Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen und umweltfachlichen Beratung des Bauherrn während der Bauzeit. Im Rahmen der UBB sind vorab die Baumaßnahmen je PF abzustimmen, um abhängig vom Eingriff weiteren Vermeidungsbedarf abzustimmen.

1.21 G31: Erhalt von Bestandsbiotopen

Die in den Planfeldern 1, 2, 3, 5, 8, 10, 11 (westlich des Sportplatzes) in das Planungskonzept integrierten Bestandsbiotope sind zu erhalten und zu pflegen. Die Pflege und Nutzung der Säume, Hecken, Vorwälder und darin befindlicher krautiger Offenlandflächen, krautiger Offenlandflächen zwischen Wäldern und Gehölzen sowie unbefestigter Wege ist fortzuführen.

1.22 G32: Erhalt von teilweise geschützten Halbtrockenrasen und Sandtrockenrasen

Innerhalb des Niemandslandes und in den PF 1, 2, 5, 8, 10, 11, 13 befinden sich Offenlandflächen, Halb-/ Sandtrockenrasen sowie Mischbiotope mit Anteilen von Halbtrockenrasen (34.02a, 34.04.03.01a). Diese Flächen dürfen nicht zum Biotopausgleich herangezogen werden, sondern sind im Bestand zu erhalten. Dazu, insb. zur Vorbeugung einer Verbuschung, sind sie entsprechend zu pflegen. Dazu sind die Sandtrockenrasen und Halbtrockenrasen im zweijährigen Turnus im Spätsommer zu mähen; das Mahdgut ist abzuräumen; Gehölzjungwuchs ist zurückzudrängen. Bei Bedarf kann die Entnahme von Gehölzjungwuchs auch in kürzeren Intervallen erfolgen. Sofern dichte Bestände an Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) aufkommen, sind diese durch viermal jährlich erfolgende Mahd oder einmaligen Oberbodenabschub zurückzudrängen.

2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

2.1 A13cEF: Schaffung von Ersatzquartieren für den Verlust von Fledermausquartieren

Für den dauerhaften Verlust von zwei Gebäuden mit Strukturen für eine Wochenstube der Zwergfledermaus (Gebäude Nr. 002 und Nr. 001) sind insgesamt 10 neue Quartierangebote im räumlichen Zusammenhang zu schaffen. Als Ersatz der Spaltenquartiere sind an den neu zu errichtenden Gebäuden in den PF 1 und 2 je fünf Flachkästen oder Einbausteine anzuwenden. Die zehn neuen Ersatzquartiere sind mindestens fünf Jahre vor Rückbau der Gebäude 001 und 002 herzustellen.

Pro Gebäude ist zudem ein Fledermausspaltenquartier vorzusehen (Ersatzquartiere für spaltenbewohnende Fledermausarten wie z.B. Fledermausfassadenflachkästen, in die Fassade integrierte oder teilintegrierte Quartiere).

Pro PF sind zudem insgesamt fünf neue Ersatzquartiere an den Neubauten zu anzubringen bzw. in diese zu integrieren.

Bei der Auswahl der Ersatzquartiere, der Standortwahl und der Anbringung aller Quartierhilfen sind hierfür qualifizierte Fachkräfte beizuziehen. Auch ist für eine Reinigung der Ersatzquartiere Sorge zu tragen, soweit dies nach dem jeweiligen Typ von Ersatzquartier erforderlich ist. Nicht selbstreinigende Kästen sind regelmäßig einmal jährlich im Herbst zu reinigen. Die Kästen sind dauerhaft auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.

In den Folgejahren ist der Erfolg der Maßnahme durch Monitoring und Besatzkontrollen sicherzustellen, um ggf. lenkend eingreifen zu können. Eine Besatzkontrollen hat im 1., 3. und 6. Jahr nach Maßnahmendurchführung zu erfolgen.

2.2 A14cEF: Erhöhung des Baumhöhlenangebotes

Durch Ausbringen von Fledermaus-Nogelkästen in den Waldbereichen im Niemandsland sowie den zu erhaltenden Waldbereichen in den PF 1 und 2 sind Quartier- und Brutplatzverluste im Wald (Baumhöhlen) im räumlichen Zusammenhang der betroffenen Arten an anderer Stelle kurzfristig über einen begrenzten Zeitraum zu kompensieren. Pro verloren gehendem Höhlenbaum sind zwei Fledermauskästen und eine Nisthilfe für Vögel anzubringen.

Die Ausbringung der Kästen hat in Gruppen zu je zehn Stück in den ausgesuchten Parzellen im Aktionsraum der betroffenen Kolonie zu erfolgen. Die konkreten Maßnahmenstandorte sind zuvor fachgutachterlich zu ermitteln. Die Auswahl richtet sich nach der Eignung als Nahrungshabitat und danach, ob der Bereich aufgrund vorhandenen Entwicklungspotenzials mittel- bis langfristig auch als Quartierwälder (hohe Höhlenbaumdichte erforderlich) in Betracht kommt. Die Bereiche dürfen insb. nicht durch nächtliche Beleuchtung (Straßenlaternen, Siedlungsnähe) beeinträchtigt sein und müssen eine ausreichende Entfernung zu weiteren potenziellen Stör- und Gefahrenquellen aufweisen. Die Kästen sind dauerhaft auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu reinigen (insb. sind alte Vogel- und andere Nester zu entfernen).

Zur langfristigen Sicherung des Quartierstandorts ist der südlich angrenzende Wald („Niemandsland“) aus der regulären forstlichen Nutzung zu nehmen (Nutzungsverzicht, vgl. A28). Der Erfolg der Maßnahme ist mindestens alle zwei Jahre zu kontrollieren.

2.3 A15cEF: Aufwertung von Winterquartieren für Fledermäuse

Das nachgewiesene Winterquartier im Bunker Nr. 230 (PF 5) ist dauerhaft als Winterquartierstandort für Fledermäuse zu sichern und zu optimieren. Darüber hinaus sind zwei weitere Bunker im Niemandsland als Kompensation für den Verlust der Bunker und Gebäude im Eingriffsbereich zu Winterquartieren aufzuwerten.

Für die Optimierung und Aufwertung der Bunker als Überwinterungsquartier ist eine detaillierte Ausführungsplanung durch einen Fachplaner zu erstellen. Im folgenden werden die wichtigsten Arbeiten aufgeführt:

- a) Günstige An- und Abflugmöglichkeiten (freier Anflug, fledermausgerechte Öffnungen zu Schutz vor Fressfeinden),
- b) störungsfreie Quartierumgebung, insb. keine Licht- und Lärmeinwirkungen im Einflugbereich,
- c) klimatische Überwinterungsbedingungen optimieren bzw. schaffen (Innentemperatur muss im Januar zwischen 0 - 9°C liegen; Steuerung von Luftströmung),
- d) Anbringung von Hohlblocksteinen/„Winklersteine“ als Versteckstrukturen und Hangplätze im Innenbereich des Bunkers mit unterschiedlichen Temperatur- und Hangeigenschaften,
- e) Anbringung von Winterquartierkästen an der Außenfassade der Bunker,
- f) Bauarbeiten sind von Mai bis Ende Juli durchzuführen.

Über einen Zeitraum von fünf Jahren ist ein Monitoring hinsichtlich des Erfolges und etwaiger notwendiger Nachbesserungen durchzuführen. Hierzu ist jährlich zwischen Januar und Februar eine Sichtkontrolle durchzuführen. Die Winterquartiere sind dauerhaft alle fünf Jahre auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

2.4 A16cEF: Optimierung von Bruthabitaten für Heckenbrüter

Heckenbrüter: Zur Aufwertung von Kahlschlagflächen, lückig bestandenen Kiefernwäldern und krautigen Sukzessionsflächen ist im Westen der Kaserne und dem Niemandsland ein mehrstufiger Waldrand als neuer Lebensraum zu entwickeln, der naturnahen Waldmänteln im Sinn der Anlage 2 zur BKompV (Code: 42.01) entspricht. Die Waldränder sind stufig aufzubauen aus dem Wald vorgelagerten Lichtbaumarten, einem Strauchmantel und einem krautigen Saum als Übergang zum geplanten Weg entlang des Zaunes. Die Breite des Waldrandes hat mind. 15 - 20 m zu betragen.

Ergänzend zur Entwicklung von Waldrändern ist ein funktionaler Ausgleich von Heckenstrukturen als Nahrungs- und Nisthabitat für heckenbewohnende Artgruppen durch die Neuanlage von Hecken zu schaffen.

Eine detaillierte Beschreibung zur Maßnahmenumsetzung kann den Maßnahmen A24 (Entwicklung von mehrstufigen Waldrändern 42.01) und A25 (Anlage von Gebüsch (41.01.05.04a)) entnommen werden. Die Lokalisierung der Maßnahme ist der Karte 3 durch die Maßnahmen A24 und A25 zu entnehmen.

Neuntöter und Bluthänfling: Die offene Schlagflur im Südwesten des Niemandslands mit einer Fläche von ca. 14.395 m² ist durch eine Teilentbuschung und den Erhalt einzelner Sträucher als Ansitzwarte und Niststandorte für den Neuntöter zu optimieren.

Gartenrotschwanz: Zur Förderung des Gartenrotschwanzes sind zusätzlich Nisthilfen an geeigneten Standorten vorzusehen, da der Gartenrotschwanz erst im Mai zur Brut schreitet, wenn viele Brutplätze bereits durch andere Höhlenbrüter besetzt sind. Im Vorfeld der Rückbauarbeiten im PF 11 sind zehn spezielle Nisthilfen (mit größeren, ovalen Einfluglöchern (ca. 30 x 50 mm), damit die Vögel fast aufrechtstehend bequem ein und ausschlüpfen können) für die Art anzubringen.

Bei Einzelgebüschgruppen ist die vegetative Ausbreitung zu unterbinden. Der Saumstreifen muss einmal pro Jahr oder alle zwei Jahre abschnittsweise gemäht und das Mahdgut abtransportiert werden.

Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein entsprechendes Monitoring zu belegen. Hierfür sind im ersten, dritten und sechsten Jahr nach Herstellung der Maßnahmenfläche Funktionskontrollen sowie eine Kartierung des Neuntötters erforderlich. Pro Monitoringperiode sind drei Begehungen im Zeitraum von April bis Anfang Juni durchzuführen. Die Ergebnisse der Erfassung sowie der Funktionskontrolle der Fläche sind in einem kurzen Ergebnisbericht dazustellen.

2.5 A17cEF: Anbringung spezieller Nisthilfen für Trauerschnäpper

Der Verlust von insgesamt zehn Revieren ist durch die Erhöhung des Nistplatzangebots im Verhältnis 1:3 auszugleichen, sodass insgesamt 30 geeignete Nisthilfen anzubringen sind. Die Kästen sind in räumlicher Nähe im angrenzenden Waldbestand im Niemandsland anzubringen, der gern. Maßnahme A27 aus der Nutzung genommen wird. Die Trägerbäume sind eindeutig zu markieren. Die Nistkästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen. Der Erfolg der Maßnahme ist zu kontrollieren.

2.6 A18cEF: Anlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse und Schlingnatter

Als Kompensation für den dauerhaften Verlust an Lebensraum mit nachgewiesenem Vorkommen der Zauneidechse wird ein geeignetes Habitat vorgezogen zum Baubeginn entwi-

ekelt bzw. optimiert. Dies hat auf den neu entwickelten Magerrasen im PF 12, den Rückbaufäche im PF 11 sowie geeigneten Kahlschlagsflächen mit überwiegend krautiger Vegetation im Niemandsland und Tanklager auf sandige, trockene Böden zu erfolgen.

Auf diesen Flächen werden durch eine strukturelle Aufwertung mit Anlage von Eidechsenlinsen sowie Totholzhaufen Ersatzhabitate von insgesamt 8,26 ha (PF 12: 2,97 ha; PF 11: 2,71 ha; Niemandsland: 1,73 ha; Tanklager: 0,85 ha) entwickelt. Ziel der Maßnahme ist die (Wieder-)Herstellung eines extensiv genutzten, strukturreichen, (halb)offenen Lebensraumes, in dem ein kleinräumiges Mosaik aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen, Gehölzen und Gebüsch sowie krautigen Hochstaudenfluren das Vorhandensein von geeigneten Jagdhabitaten, Sonn- und Versteckplätzen sowie Überwinterungs- und Eiablagehabitaten auf engstem Raum gewährleistet wird. Die Entwicklung von Staunässe ist zu verhindern; eine ausreichende Besonnung muss gewährleistet sein. Der Standort muss Anschluss an eine vorhandene Population besitzen, um einen genetischen Austausch zu ermöglichen. Die Kompensation ist zwei Jahre vor Beginn der Umsiedlung fertigzustellen. Kann eine rechtzeitige Anlage des Ersatzlebensraumes nicht gewährleistet werden, muss gutachterlich geprüft werden, ob der Lebensraum alle erforderlichen Ressourcen für eine Umsiedlung/ Vergrämung etc. aufweist; gegebenenfalls ist die Fläche größer zu dimensionieren oder eine Zufütterung von Insekten in Betracht zu ziehen.

Bei der Neuanlage von Zauneidechsenhabitaten ist darauf zu achten, dass alle Oberlebenswichtigen Ressourcen in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen. Durch die Anlage verschiedener Strukturelemente, wie beispielsweise Totholzhaufen und Baumstubben in Kombination mit Stein- und Sandschüttungen, der Anlage bzw. das Belassen von Altgrasstreifen/-inseln, können alle benötigten Ressourcen bedient werden. Es ist zu achten auf:

- a) Entfernung zwischen den einzelnen Strukturelementen nicht weiter als 15 m,
- b) Entfernung zwischen Winterquartieren nicht weiter als 30 m,
- c) Verwendung autochthoner Materialien,
- d) Habitatelemente möglichst an bestehende Strukturen (Gehölze, Gebüsch) anlegen, falls nicht möglich: Pflanzung von Deckung bietenden Gehölzen/ Gebüsch,
- e) Baumstubben und Totholzhaufen sind als Sonnen- und Versteckplätze (nicht als Winterquartiere!) aufgrund ihrer thermischen Eigenschaften zu bevorzugen,
- f) Vernetzung mit umliegender/n Population(en) muss gewährleistet sein (max. 100 m Entfernung - ansonsten Anlage von Vernetzungselementen/ Trittsteinbiotopen),
- g) ausreichendes Nahrungsangebot im unmittelbaren Umfeld,
- h) ausreichend zeitlicher Vorlauf bei der Neuanlage, um die Etablierung von Nahrungshabitaten zu gewährleisten (wenn möglich zwei Vegetationsperioden).

Bei der Anlage von Eidechsenlinsen ist auf die Verwendung von autochthonem Substrat unterschiedlicher Körnung zu achten. Der Maßnahmenstandort ist zur Gewährleistung der Frostsicherheit der Winterquartiere auf eine Tiefe von 1 m auszukoffern. Darin sind Steine

als Versteck-, Eiablage-, Überwinterungs- und Sonnplätze anzulegen. Die Linsen sind in den oberirdischen Abmessungen von 2 m Länge, 2 m Breite, 1 m Höhe sowie besagter unterirdischen Tiefe von 1 m herzustellen. Als Baumaterial sind quader- bis plattenförmige Sandbruchsteine mit einer Kantenlänge von 0,1 - 0,4 m aus dem lokalen Vorkommen zu verwenden. Der Bodenaushub kann auf der Nordseite an die Steinschüttung angeböschert werden und ggf. als Standort für Neuanpflanzungen von Deckungsstrukturen dienen. Zudem können die Steinschüttungen zusätzlich mit Totholz oder Baumstubben kombiniert bzw. teilweise bedeckt werden. Das Umfeld ist mit Sand aufzuschütten, damit kein Wasserstau entsteht, sich die Zauneidechsen weitere Verstecke graben können und Eiablagemöglichkeiten entstehen. Stubben- und Holzstapel sind ebenfalls bis zu 1 m tief in den ausgekofferten Boden einzulassen und mit dem separierten Rohboden anzufüllen.

Erforderliche Maßnahmen zur Pflege der Zauneidechsenhabitate:

- a) ein- bis zweimalige Streifen-/ bzw. Teilflächenmahd (je nach Bedarf) zur Anlage von Altgrasinseln und Erhöhung des Grenzlinienanteils; eine Mahd zwischen Juli und September ist zu unterlassen; in der zweiten Jahreshälfte darf eine Mahd nur von November bis Februar erfolgen,
- b) Deckungsstrukturen (Gebüsche, Brombeeraufwuchs etc.) sind je nach Bedarf alle 1 - 2 Jahre zurückzuschneiden,
- c) Totholzhaufen sind nach Bedarf mit neuem Totholz aufzufüllen,
- d) Pufferstreifen sind in einer Breite von min. 50 cm um die Strukturelemente Steinschüttungen, Sandlinsen, Totholzhaufen zu belassen,
- e) die Sandlinsen sind gegebenenfalls zu entkrauten, und aufzufüllen; dies darf nur von November- Februar erfolgen,
- f) Düngemittel bzw. Biozide dürfen nicht eingesetzt werden,
- g) die Pflege hat Abstimmung mit Fachpersonen zu erfolgen,
- h) die Pflege ist durch ein maßnahmenbegleitendes Monitoring zu kontrollieren bzw. zu steuern.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch qualifiziertes Fachpersonal zu begleiten. Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein Monitoring zu belegen; gegebenenfalls ist nachzubessern.

2.7 A19cEF: Anlage eines Stillgewässers für den Springfrosch

Als Kompensation ist im räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort ein geeignetes Laichgewässer für den Springfrosch mindestens ein Jahr vor dem Baubeginn für PF 1 mit einer Größe von ca. 700 m² anzulegen. Eine ausreichende Wasserversorgung ist sicherzustellen, was z.B. durch Einleitung von Niederschlagswasser aus den nahegelegenen Bau- und Verkehrsflächen erreicht werden kann. Die genaue Ausgestaltung ist in Zusammenarbeit mit dem vom LBIH beauftragten Entwässerungsplaner festzulegen.

Die nachstehenden Punkte sind zu beachten:

- a) das Laichgewässer muss eine Mindestfläche von 100 m² aufweisen,
- b) es muss zu mehr als 70 % aus Flachwasserzonen bestehen,
- c) es muss sich um ein vegetationsreiches Gewässer mit vertikalen Strukturen (Äste, Rohrkolben, Binsen, etc.) zur Anheftung des Laichs handeln,
- d) es muss mindestens 10 - 25 cm, in Teilbereichen zwischen 30 - 100 cm tief sein,
- e) ein gelegentliches Austrocknen der Laichhabitate im Laufe des Sommers kann die Larvalentwicklung fördern,
- f) in den Uferbereichen sind Schwimmpflanzen und Carex-Beständen anzulegen,
- g) kein Besatz von Fischen,
- h) das Gewässer muss von einer unbewirtschafteten 20 - 50 m breiten Pufferzone umgeben sein

Das Ersatzgewässer und der angrenzenden Winter- und Sommerlebensraum sind für die Dauer der Bauarbeiten mit einem unüberkletterbaren Kleintierschutzzaun zu umzäunen.

Alle fünf bis acht Jahre sind - je nach Bedarf - Pflegemaßnahmen (Entschlammung des Gewässers, Sicherstellung der Wasserführung, teilweise Freistellung der Uferbereiche von Gehölzen) in der Zeit zwischen Oktober und Januar durchzuführen; Mahdgut ist nach Möglichkeit abzufahren.

Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch qualifiziertes Fachpersonal zu begleiten. Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein Monitoring zu belegen.

2.8 A20: Aufwertung vorhandener Halbtrockenrasen

Der im PF 12 vorhandene Halbtrockenrasen mit Beeinträchtigungen, der auch Teil kombinierter Biotop ist, ist zum Zielbiotop 34.02a ohne Beeinträchtigungen aufzuwerten.

Dazu sind im Winterhalbjahr Gehölze zu entnehmen, ohne dass ein Ausgleich durch Nachpflanzungen an anderer Stelle erforderlich wäre.

Die Bestände müssen regelmäßig gepflegt werden. Dies hat grds. durch eine Mahd im zweijährigen Turnus zu erfolgen. Halbtrockenrasen, die aktuell als ungenutzt/verbraucht erfasst worden sind, sollten in den ersten drei Jahren jährlich einmal gemäht werden, danach ist zum zweijährigen Turnus überzugehen. Das Mahdgut muss auf der Fläche abtrocknen können, damit die Samen ausfallen und auf der Fläche verbleiben können; danach muss das Mahdgut abgeräumt werden.

Die Artenvielfalt der Bestände kann erhöht werden, indem sie als Zielbiotop für die Umsiedlung besonders geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten genutzt werden (A21), wobei die Entnahme von Gehölzen und Etablierung einer regelmäßigen Pflege bereits stattgefunden haben muss. Vor der Umsiedlung von Pflanzenarten hat eine gutachterliche

Überprüfung zu erfolgen, ob die Flächen die Eignung als Zielbiotop bereits erreicht haben, womit drei Jahre nach Beginn der regelmäßigen Pflege zu rechnen ist. Sofern im Rahmen der Zaunbauarbeiten beziehungsweise der Rücknahme von Gehölzen größere Lücken im Bestand entstehen, sind diese durch Einbringung von Diasporen aus vorhandenen wertvollen Flächen zu entwickeln.

2.9 A21: Umsiedlung besonders geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten

Besonders geschützte und/oder gemäß der Roten Listen von Deutschland bzw. Hessen gefährdete Arten und Arten der Vorwarnlisten, deren Standorte durch die geplanten Baumaßnahmen vernichtet werden, sind gezielt im Frühjahr durch eine Fachfirma umzusiedeln. Bis zum Anwachsen am neuen Standort ist - soweit im Einzelfall erforderlich - eine Bewässerung notwendig. Die umzusiedelnden Arten sind Tabelle 7 und Karte 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 6 der Antragsunterlagen) zu entnehmen. Die Umsiedlung ist auch dann erforderlich, wenn die Pflanzenwuchsorte bei Rückbaumaßnahmen oder im Zuge der Neuanlage von Ausgleichsbiotopen, z.B. Amphibientümpeln, zerstört werden.

Als Zielbiotope für die Umsiedlung können ab dem ersten Jahr die bereits vorhandenen Halbtrockenrasen im Bereich des PF 12 nach Abschluss des Zaunbaus dienen. Ab dem 4. Jahr kommen für die Umsiedlung auch die aufgewerteten Halbtrockenrasen in Betracht. Ab dem 6. Jahr können auch die durch Neuanlage entstandenen Halbtrockenrasen als Zielbiotope für die Umsiedlung dienen. Vor der Umsiedlung ist jeweils der aktuelle Zustand und die Eignung als Zielbiotop für die Umsiedlung fachlich zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sich die Biotope wie geplant entwickelt haben und gute Erfolgsaussichten für die Umsiedlung bestehen.

2.10 A22: Biotopneuanlage Halbtrockenrasen (1,76 ha)

Die Halbtrockenrasen, die als Bestandteil von Kombi-Biotopen vorhanden sind und durch Baumaßnahmen zerstört werden, sind durch Neuanlagen auszugleichen. Die Biotopneuanlage hat auf den Flächen im Bereich des PF 12 zu erfolgen, die durch Rodung der dort aktuell vorhandenen Gehölze zu geeigneten Flächen werden; die genauen Bereiche sind Karte 3 zu entnehmen.

Die Fläche muss eingeebnet und es muss durch Fräsen und anschließendes Eggen ein feinkrümeliges Saatbett vorbereitet werden. Die Flächenvorbereitung ist unter Berücksichtigung der Maßnahme V6As c) durchzuführen.

Die Neuanlage erfolgt durch Übertragung von Diasporen von artenreichen Spenderflächen in den PF 5 und 8 sowie im Niemandsland, die mittels Laubsauger oder als Rechgut gewonnen werden können. Große Saugmäher, wie sie bei der Straßenrandpflege verwendet werden, sind nicht zu verwenden. Die Spenderflächen dürfen nicht vollflächig abgesaugt

bzw. abgerechnet werden, um die Flächen nicht zu schädigen. Das Saugen hat in mehreren Streifen innerhalb der Spenderfläche zu erfolgen, sodass Tiere und Diasporen von den angrenzenden Bereichen in die beernteten Streifen einwandern können; es darf maximal ein Drittel der Spenderfläche beerntet werden. Die Fläche sollte etwa im Verhältnis 2:1 zu den Empfängerflächen stehen. Die Auswahl der Spenderfläche und die Genehmigung zur Entnahme außerhalb des Plangebiets ist mit dem RP Darmstadt zu klären.

Zur Folgepflege sind die neu angelegten Flächen in den ersten drei Jahren nach der Umsiedlung jährlich im Sommer zu mähen. Ab dem vierten Jahr ist auf einen zweijährigen Mahdturnus umzustellen, wobei nicht alle Halbtrockenrasen im selben Jahr zu mähen sind, sondern nur jeweils die Hälfte. Das Mahdgut muss auf der Fläche abtrocknen können, damit die Samen ausfallen können; anschließend ist es abzuräumen.

Die Umsiedlung ist innerhalb der ersten drei Jahren durch ein engmaschiges Monitoring zu begleiten, sodass gegebenenfalls auf das Auflaufen von Störzeigern durch zusätzliche Schröpfschnitte reagiert werden kann.

2.11 A23: Biotopneuanlage artenreiche Krautflur frischer Standorte (1,48 ha)

Auf den humoseren Böden und stärker beschatteten Standorten des PF 12 hat eine Biotopneuanlage nach Rodung und Einebnung des Bodens über die Ansaat von zertifiziertem Regie-Saatgut zu erfolgen. Das Saatgut muss aus der Herkunfts-Region 21 „Hessisches Bergland“ stammen.

Zur Vorbereitung muss der Boden frei von Unkräutern sein und durch Fräsen und anschließendes Eggen muss ein feinkrümeliges Saatbett hergestellt werden.

Zu sähen ist im Frühjahr mit einer Stärke von 3-5 g/m². Zur leichteren Ausbringung kann die Saatmischung mit einem Trägerstoff wie Sand oder Sojaschrot gemischt und auf 10-20 g/m² eingestellt werden. Die Samen dürfen nur oberflächlich ausgesät, nicht aber eingearbeitet werden; durch anschließendes Walzen ist ein Bodenschluss des Saatgutes herzustellen (Kirmer et al. 2012). Die Samen brauchen eine ca. 6-wöchige Phase mit ausreichender Feuchtigkeit für eine gute Keimung. Nach 6 - 8 Wochen hat ein Schröpfschnitt auf 5 cm zu erfolge; das Schnittgut ist sofort zu entfernen. Bei starkem Befall mit Störzeigern wie Gänsefuß und Hirtentäschel ist der Schröpfschnitt zu wiederholen. Die Flächenvorbereitung ist unter Berücksichtigung der Maßnahme V6As c) durchzuführen.

Die dauerhafte Pflege erfolgt ab dem zweiten Jahr als zweischürige Mahd. Die erste Mahd erfolgt Mitte Juni, die zweite im Spätsommer. Das Mahdgut muss auf der Fläche abtrocknen, damit die Samen ausfallen können, und ist anschließend abzuräumen. Zum dauerhaften Erhalt artenreicher Bestände darf das Mahdgut nicht als Mulch auf der Fläche verbleiben.

2.12 A24: Entwicklung von mehrstufigen Waldrändern (3,00 ha)

Angrenzend an den Weg, der mit dem Zaun die Kaserne und das Niemandsland umgibt, sind im Zuge der ersten Bauphase (Anlage des Zauns im PF 12) naturnahe Waldmäntel im Sinne der Anlage 2 zur BKompV (Code: 42.01) zu entwickeln. Dazu sind insb. die Kahl-schlagflächen (39.02), lückig bestandene Kiefernwälder (44.04M) und krautige Sukzessi-onsflächen (39.07) sowie tlw. auch Laubmischwälder (43.09) geeignet, die im Westen von Kaserne und dem Niemandsland im Bestand vorhanden sind und bereits im Bestand oder nach Umsetzung von Aufforstungsmaßnahmen (entspr. Maßnahme A26, A27) an weitere Waldbestände angrenzen.

Die Waldränder sind stufig aufzubauen aus dem Wald vorgelagerten Lichtbaumarten, Strauchmantel und einem krautigen Saum als Übergang zum geplanten Weg entlang des Zaunes; auf letztere Stufe kann verzichtet werden, soweit durch Umsetzung der Maßnahme A22 ein ausreichender Saum entsteht. Die Breite des Waldrandes hat min. 15 - 20 m zu betragen.

Zu pflanzen sind gebietsheimische (§ 40 BNatSchG) Forstjungpflanzen gemäß Forstver-mehrungssaatgutgesetz. Innerhalb der Bestandsbiotope „Kiefernwälder 44.04M“ sind die bestehenden Kiefern zu entnehmen und durch den Waldmantel zu ersetzen.

Anlage der Baumschicht durch Pflanzung von Bäumen zweiter Ordnung, versetzt, auf einer Breite von ca. 8 - 10 m:

- a) Hänge-Birke (*Betula pendula*)
- b) Elsbeere (*Sorbus torminalis*)
- c) Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- d) Felsen-Kirsche (*Prunus mahaleb*)
- e) Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- f) Hain-Buche (*Carpinus betulus*).

Pflanzmaterial Bäume: **2xv**, 3 Triebe, 60 - 100 cm, Pflanzabstand zwischen den Bäumen 8 - 10m. Anlage des Strauchmantels ab dem Saum bis zur Baumschicht inkl. Unterpflan-zung der Baumschicht:

- a) Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*)
- b) Echter Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- c) Gewöhnlicher Wacholder (*Juniperus communis*)
- d) Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)
- e) Schlehe (*Prunus spinosa*)
- f) Eingrifflicher-/ Zweigrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*)
- g) Echte Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)
- h) Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

- i) Hasel (*Coryllus avellana*)
- j) Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- k) Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Pflanzmaterial Sträucher: 2xv, 3 Triebe, 60 -100 cm, Pflanzabstand ca. im 1,5 m Raster. Sofern einzelne Bäume oder Sträucher der genannten Arten im jeweiligen Bestand vorhanden sind, können diese erhalten und in den Waldrand integriert werden. Gleiches gilt für alte Einzelbäume heimischer Arten.

Anlage krautiger Saum auf einer Breite von ca. 4 m wie in Maßnahme A23 beschrieben.

Durch Mahd um Bäume und Sträucher sowie Wässerung ist die Entwicklung auf drei Jahre sicher zu stellen. Die Sträucher sind alle 10 - 15 Jahre auf Stock zu setzen, um den mehrstufigen Aufbau des Waldrandes zu erhalten.

2.13 A25: Anlage von Gebüsch (0,51 ha)

Zu pflanzen sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze Sträucher:

- a) Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*)
- b) Echter Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- c) Gewöhnlicher Wacholder (*Juniperus communis*)
- d) Wein-Rose (*Rosa rubiginosa*)
- e) Schlehe (*Prunus spinosa*)
- f) Eingrifflinger-/ Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*)
- g) Echte Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)
- h) Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- i) Hasel (*Coryllus avellana*)
- j) Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- k) Gewöhnliche Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

2xv, 3 Triebe, 60 - 100 cm, Pflanzabstand ca. im 1,5 m Raster. Entwicklungs- und Unterhaltungspflege in Form von Mahd um die Sträucher sowie Wässerung sind auf drei Jahre sicher zu stellen.

2.14 A29: Entsiegelung, Rückbau und Rekultivierung (8,63 ha)

Alle versiegelten und teilversiegelten Bereiche (u.a. Gebäude, Asphaltflächen, Schotterflächen), Tragschichten und Schichten auf und im Boden sowie bestehende Verdichtungen des Unter- bzw. Restbodens sind vollständig zu entfernen. Der Abtrag hat schicht- bzw. horizontweise stattzufinden und der Aushub ist entsprechend seiner Zusammensetzung abfallrechtlichen Vorgaben entsprechend zu lagern. Das Abbruchmaterial ist fachgerecht abzutransportieren und zu entsorgen.

Gern. BBodSchV nicht wieder einbaufähiges Material ist fachgerecht zu entsorgen.

Bei der Rekultivierung und den vorbereitenden Arbeiten dazu sind die Vorgaben des vorsorgenden Bodenschutzes nach DIN 18915:2018 und 19639 zu beachten.

Verdichtete Böden im Bereich der entsiegelten Fläche sind in einer Tiefe von mind. 15 cm zu lockern; ein ausreichend entwässerndes Planum zur Verzahnung mit der aufzubringenden Vegetationstragschicht ist herzustellen. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit sind zu beachten (s. V10 Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz).

Es sind ca. 30 cm ausschließlich nicht verunreinigter Oberboden anzudecken; die Vorgaben des §12 BBodSchV und der DIN 18915: 2018 sind einzuhalten. Die zu rekultivierenden Flächen sind ohne zeitliche Verzögerung zu begrünen.

2.15 A30: Entwicklung von trocken-warmen Ruderalflächen nach Rückbau (2,29 ha)

Nach Durchführung des unter Ziffer 2.14 beschriebenen Rückbaus in PF 11, der Rücknahme aller künstlich aufgetragenen Bodenschichten und der Lockerung verdichteter Bereiche darf kein Auftrag von Oberboden erfolgt; die Fläche ist für eine Initialphase von 2 Jahren für eine natürliche Begrünung sich selbst zu überlassen.

Gelegentliches Betreten oder Befahren der Fläche ist zulässig.

Zum dauerhaften Erhalt eines offenen Lebensraumes ist ab dem dritten Jahr eine Erhaltungspflege durch regelmäßiges Mähen durchzuführen, um eine übermäßige Ausbreitung von Gehölzen zu unterbinden. Die gesamte Fläche darf nicht auf einmal gemäht werden; die Fläche ist in zwei Hälften zu teilen und pro Jahr ist - immer abwechselnd - eine Hälfte zu mähen, sodass für jede Hälfte ein zweijähriger Turnus eingehalten wird; das Mahdgut ist abzutransportieren.

3. Forstrechtliche Maßnahmen

3.1 Bauzeitenregelung

Rodungsarbeiten dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Über Ausnahmen von dieser Bauzeitenbeschränkung und deren nähere Bestimmung entscheidet auf Antrag die erlassende Behörde.

3.2 A26a, A26b: Ersatzaufforstung

Zum Ausgleich für den Verlust von insgesamt 15,57 ha an Waldbiotopen und insgesamt 21,58 Wald im forstrechtlichen Sinne sind Ersatzaufforstungs- bzw. sonstige Ersatzmaßnahmen nach folgender Maßgabe sowie nach näherer Bestimmung des durch den Antragsteller vorgelegten Maßnahmenkonzepts umzusetzen:

(a) Rodungsphase 1, Winterperiode 2024/2025:

Baumaßnahme	Planungsfeld	Rodungsfläche	Flächengröße	Ersatzaufforstung
BW-Apotheke	2	e (Teile)	20.535 m ²	20.535 m ² im Bereich Gemarkung Alsfeld, Flur 42, Flurst. 10/1, 13, Flur 34, Flurst. 26, 27
Schutzdach 4 d (Teile)	4	h (Teile)	16.000 m ²	16.000 m ² im Bereich Gemarkung Alsfeld, Flur 34, Flurst. 26

(b) Rodungsphase 2, Winterperiode 2025/2026

Baumaßnahme	Planungsfeld	Rodungsfläche	Flächengröße	Ersatzaufforstung
Unterkünfte und Bürogebäude	1	a (Teile)	20.000 m ²	217 m ² im Bereich Gemarkung Alsfeld; 19.783 m ² im Bereich Gemarkung Wolfhagen
BE-Fläche (später Halle 4a)	4	g	14.286 m ²	14.286 m ² im Bereich Gemarkung Wolfhagen
BE-Fläche (später Halle 4a)	4	k	3.178 m ²	3.178 m ² im Bereich Gemarkung Wolfhagen
BE-Fläche (später Freilaagerfläche)	10	s	8.154 m ²	8.154 m ² im Bereich Gemarkung Wolfhagen
BE-Fläche (später Freilaagerfläche)	10	t	1.470 m ²	1.470 m ² im Bereich Gemarkung Wolfhagen
BE-Fläche (später Freilaagerfläche)	10	u	761 m ²	761 m ² im Bereich Gemarkung Wolfhagen
Einfriedung (Zaun)	12	x	29.327 m ²	24.677 m ² im Bereich Gemarkung Wolfhagen; 4.650 m ² im Bereich Gemarkung Linsengericht
Einfriedung (Zaun)	12	y	7.179 m ²	7.179 m ² im Bereich Gemarkung Linsengericht

Einfriedung (Zaun)	12	z	6.582 m ²	6.582 m ² im Bereich Gemarkung Linsengericht
Löschwassertank (oberirdisch)	5	r	291 m ²	291 m ² im Bereich Gemarkung Wolfhagen

(c) Rodungsphase 3. Winterperiode 2026/2027

Baumaßnahme	Planungsfeld	Rodungsfläche	Flächengröße	Ersatzaufforstung
Halle 7a und 7b (7b zunächst als BE)	7	o	24.853 m ²	10.264 m ² im Bereich der MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 10]; 14.589 m ² im Bereich Gemarkung Linsengericht
Halle 7a und 7b (7b zunächst als BE)	7	p	7.568 m ²	2.019 m ² im Bereich der MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 10]; 5.549 m ² im Bereich Gemarkung Schwarzenborn
BwDLZ und Sanität	2	e (Teile)	7.866 m ²	7.866 m ² im Bereich Gemarkung Q Schwarzenborn
Abfallsammelstelle	1	b	3.663 m ²	3.663 m ² im Bereich der MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 10]

(d) Rodungsphase 4. Winterperiode 2027/2028

Baumaßnahme	Planungsfeld	Rodungsfläche	Flächengröße	Ersatzaufforstung
HIL Servicezentrum	8	q	31.836 m ²	31.836 m ² im Bereich der MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 10]
Bremsenprüfstrecke	10	n	149 m ²	149 m ² im Bereich MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 10]
Bremsenprüfstrecke	10	v	266 m ²	266 m ² im Bereich der MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 10]

(e) Rodungsphase 5. Winterperiode 2028/2029

Baumaßnahme	Planungsfeld	Rodungsfläche	Flächengröße	Ersatzaufforstung
Halle 4c	4	h (Teile)	4342 m ²	4342 m ² im Bereich der MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 10]

S.O.	4	j	3689 m ²	3689 m ² im Bereich der MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 101]
------	---	---	---------------------	---

(f) Rodungsphase 6. Winterperiode 2029/2030

Baumaßnahme	Planungs-feld	Rodungs-fläche	Flächengröße	Ersatzaufforstung
Kantine	1	a (Teile)	3155 m ²	3155 m ² im Bereich der MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 10]
Rückbau alte Kantine	1	c	671 m ²	671 m ² im Bereich der MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 101]
Erweiterung Wache	1	d	809 m ²	809 m ² im Bereich der MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 101]

(g) Rodungsphase 7. Winterperiode 2030/2031

Baumaßnahme	Planungs-feld	Rodungs-fläche	Flächengröße	Ersatzaufforstung
Freilager Nordrand	6,9	m	3459 m ²	3459 m ² im Bereich der MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 10]
Erweiterung Sanität Ost	2	f	772 m ²	772 m ² im Bereich der MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 101]

(h) Rodungsphase 8. Winterperiode 2031/2032

Baumaßnahme	Planungs-feld	Rodungs-fläche	Flächengröße	Ersatzaufforstung
Notausfahrt Autobahn A5	10	w	585 m ²	585 m ² im Bereich der MKPK [Rückbauflächen in den PF 1, 3, 5, 6, 9, 10]

3.3 Flächensicherung

Die Durchführung der Waldumwandlung darf in der jeweiligen Rodungsphase erst erfolgen, sobald und soweit die für die jeweilige Baumaßnahme vorgesehenen Ausgleichsflächen in das Eigentum des Bundes bzw. der BImA übergegangen oder entsprechend dinglich für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gesichert sind.

3.4 Walderhaltungsabgabe

Die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe anstelle der Ersatzaufforstungen ist nur zulässig, wenn und soweit endgültig keine Ersatzaufforstungsflächen für die betreffenden Umfänge zur Verfügung stehen.

3.5 A27: Waldentwicklung durch gelenkte Sukzession (34,93 ha)

Alle verbleibenden Waldflächen innerhalb der MKPK (inkl. Kahlschlag- und Vorwaldflächen) sind durch gelenkte Sukzession zu naturnahen und klimaangepassten Wäldern mit hoher Resilienz entsprechend dem in Maßnahme A26 beschriebenen Waldentwicklungsziel (WEZ 10) aus vornehmlich Eichen und Hainbuchen zu entwickeln. Dies hat durch gezielte Förderung von heimischen Eichenarten zu erfolgen. Dazu kann sich aller geringinvasiven forstlichen Maßnahmen (z.B. gezielte Freistellungen der Zielbaumarten oder truppweise Auflichtung von Nadelwaldbeständen) bedient werden.

Zunächst ist der spontane Aufwuchs zuzulassen. Nach Ablauf von fünf Jahren ist dann im Turnus eine Pflege durchzuführen, bei der der Aufwuchs im Detail geprüft wird. Gegebenenfalls sind invasive neophytische Gehölze (z.B. Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*)) sowie weitere problematische Pflanzen wie die ebenfalls invasiven Flügelknöterich-Arten (*Fallopia* spp.) zu entnehmen; Gehölze erster Ordnung (Eichen, Hainbuchen u.a. Begleitbaumarten), die der Entwicklung eines naturnahen stabilen Laubmischwaldes dienen, sind durch Freistellung zu fördern. Nur beim flächigen Ausbleiben geeigneter Wiederbestockung können einzelne Ergänzungen durch gruppenweise Aufforstung der Zielbaumarten vorgenommen werden.

3.6 A28: Nutzungsverzicht im Wald (15,79 ha)

Auf einer Gesamtfläche von ca. 15,79 ha in allen Buchenwäldern und Laubmischforsten im Niemandsland außerhalb eines 35 m breiten Streifens entlang der Bahn-, Wege- und Verkehrsflächen, der für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht vorgehalten werden muss, ist auf forstliche Nutzung zu verzichten. Es darf keine Holzentnahme, Durch-/Aufforstung und Pflege mehr stattfinden. Ausgenommen hiervon ist erforderlichenfalls die natur- und waldgerechte, nachhaltige Regulierung von Schwarz- und Rehwild insb. nach Errichtung der Zaunanlage im PF 12.

Zwei im Niemandsland in Nord-Süd-Richtung verlaufende Wirtschafts- und Erschließungswege sind zurückzubauen.

III. Vollziehungsanordnung

Gern. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wird auf Antrag der Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung im Hinblick auf die Waldrodungen der Rodungsphase 1 gemäß Ziffer **A.11.3.2 (a)** mit einem Rodungsumfang von 36.535 m² sowie für die Baumaßnahmen der Bauphasen O und 1 gemäß Ziff. **B. III. 1) und 2)** angeordnet.

IV. Hinweise

Diese Verwaltungsentscheidung entfaltet keine Konzentrationswirkung und ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften - etwa nach Wasserrecht oder Baurecht - erforderlichen Genehmigungen. Diese sind - soweit erforderlich - von der Vorhabenträgerin separat einzuholen.

B.

Sachverhalt

Der Verwaltungsentscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Vorgeschichte

Die Major-Karl-Plagge-Kaserne (MKPK; bis 2006: Frankenstein-Kaserne) wurde Ende der 1930er Jahre als Munitionsanstalt errichtet. Während des Zweiten Weltkriegs war das Gelände Luftangriffen ausgesetzt. Seit Nutzungsbeginn durch die Bundeswehr im Jahr 1955 wurde die Infrastruktur sukzessive bis Ende der 1990er Jahre an den Bedarfen der untergebrachten Dienststellen ausgerichtet.

II. Bestehende Kasernenanlage

Die MKPK hat eine Gesamtgröße von 161,8 ha (115,2 ha + „Niemandsländ“, 46,6 ha). Die Hauptfunktion der Kaserne ist die Lagerung und Instandsetzung von Bundeswehrmaterialien als Bundeswehrdepot Süd und DEU LogHub/Materiallager Pfungstadt sowie die Lagerung und Instandsetzung von Sanitätsmaterial als Versorgungsinstandsetzungszentrum (VIZ) und Sanitätsstaffel Sanitätsmaterialversorgung Einsatz Pfungstadt.

Die insgesamt 120 Gebäude der MKPK werden aktuell als Büro-, Unterkunfts-, Lager- und Werkstattgebäude genutzt (Gebäudekategorien: Unterkunftsbereich, Stabsbereich, technischer Bereich, Betreuungsbereich, Lehrbereich, Sportstätten, Lagerbereich, sonstige Gebäude). Es handelt sich bei diesen um größtenteils unsanierten Altbestand; 85 % sind ca. 50 Jahre alt oder älter; ca. 15 % sind zwischen 10 und 40 Jahre alt. Die Büro-, Lager- und Unterkunftsgebäude befinden sich in mittlerem, die Werkstätten in schlechtem Bauzustand. Die Anlagen wurden über die Jahre nur teilweise saniert bzw. grundsaniert. Einige Gebäude sind aufgrund des Zustandes nicht mehr nutzbar.

Die Kaserne ist umgeben von den Orten Eberstadt im Norden, Nieder-Ramstadt im Nordosten, Seeheim im Süden und Pfungstadt im Westen. Sie befindet sich größtenteils auf der Gemarkung

der Gemeinde Pfungstadt im Landkreis Darmstadt-Dieburg innerhalb des hessischen Regierungsbezirks Darmstadt. Alle Flächen innerhalb der Kaserne stehen im Eigentum des Bundes bzw. der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA).

Vermittels der Gleisanlagen auf dem Kasernengelände ist die MKPK an den Bahnhof Bickenbach und damit das Netz der Deutschen Bahn angebunden.

Heute handelt es sich um eine sanitätsdienstliche Kaserne und einen Bestandteil der ortsfesten Lagereinrichtungen der Bundeswehr mit einer Feldpostleitstelle, einem Materialdepot sowie dem Versorgungs- und Instandsetzungszentrum Sanitätsgerät. Sie wird für die Koordination nationaler und internationaler Sanitätsleistungen und -einsätze der Bundeswehr genutzt.

III. **Vorhaben und Hintergrund**

Die Major-Karl-Plagge-Kaserne (MKPK) in Pfungstadt soll ab Winter 2024/2025 entsprechend dem Liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzept zu einer ortsfesten logistischen Lagereinrichtung (oLE)/DEU LogHub entsprechend den Anforderungen des PESCO-Projekts „Network of Logistic Hubs in Europe and Support to Operations“ ausgebaut werden. Dazu ist eine grundlegende Neustrukturierung und -gestaltung (Erneuerung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Verkehrsanlagen und der logistischen Infrastruktur bis 2033) erforderlich. Alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Verkehrsanlagen und die logistische Infrastruktur sollen bis 2033 erneuert werden.

Infolge der Schließung der Starkenburg-Kaserne im benachbarten Darmstadt wird außerdem die Verlagerung der dort befindlichen Heeres- und Instandsetzungslogistik (HIL) erforderlich, die nunmehr in die MKPK integriert werden soll und entsprechend ebenfalls zum Gegenstand der Antragsunterlagen gemacht wurde.

Der Umbau der Kaserne muss im laufenden Betrieb erfolgen. Um den Betriebsablauf aufrechtzuerhalten und allenfalls geringfügig zu stören, soll die Umsetzung in mehreren Bauphasen erfolgen:

1) Bauphase O (2025 - 2026):

In der Bauphase O erfolgt der Rückbau zahlreicher Gebäude sowie daran anschließend die Sanierung einiger zu erhaltender Gebäude.

2) Bauphase 1 (2025 - 2027):

In der Bauphase 1 erfolgen die Errichtung von Unterkunfts- und Bürogebäuden sowie der Heizzentrale in Planungsfeld 1, der Neubau der Bundeswehraphothek in Planungsfeld 2, der Lagereinrichtungen in Planungsfeld 7, der Freilager in Planungsfeld 9 und 10 sowie die Errichtung einer neuen Zaunanlage in Planungsfeld 12; außerdem der Rückbau von baulichen Anlagen in Planungsfeld 11.

3) Bauphase 2 (2028 - 2029):

In der Bauphase 2 erfolgen die Errichtung von Freilagern und Lagerhallen in den Planungsfeldern 4 und 9, des Funktionsgebäudes BwDLZ und der Sanität in Planungsfeld 2 sowie des HIL-Servicezentrums in Planungsfeld 8,

4) Bauphase 3 (2030 - 2031):

In der Bauphase 3 erfolgt die Errichtung weiterer Lagergebäude und Freilager in den Planungsfeldern 4, 6, 7 und 10.

5) Bauphase 4 (2032 - 2033):

In der Bauphase 4 erfolgt die Errichtung weiterer Freilagerflächen in den Planungsfeldern 3 und 9 sowie der Zufahrt zur Bundesautobahn in Planungsfeld 13; außerdem erfolgt der Rückbau baulicher Anlagen in den Planungsfeldern 5, 9 und 10.

Zur Koordination des Vorhabens wurde die MKPK in 11 + 2 Planungsfelder (PF) unterteilt (Flächen für den äußeren Zaun (PF12); schmale Waldbereich im Westen für Notauffahrt zur BAB A5 (PF13)). Diesen Planungsfeldern wurden verschiedene Funktionen zugeordnet.

PF2 wird speziell der Nutzung der Sanität vorgehalten. Im PF8 wird das Servicezentrums der Heeresinstandsetzungslogistik (HIL) errichtet. Insbesondere wird auch eine Anlage zur Wartung und Instandsetzung von vor allem schwerem Gerät entstehen, für deren Betrieb auch regelmäßiger Schwerlastverkehr erforderlich ist. Im PF1 erfolgt der Neubau von Unterkuftsgebäuden. Der sanierte Sportplatz in PF11 bleibt erhalten. Im PF12 wird der Zaun entlang der gesamten Außengrenze erneuert und an der Westseite in Richtung der BAB 5 verlegt. Die interne Absperrung des Kasernengeländes vom Niemandsland wird im Bereich des geplanten HIL-Servicezentrums verändert. Die MKPK wird nach Umsetzung des LbAk als Logistikzentrum betrieben. Wesentlicher Bestandteil werden Lagerplätze und -gebäude sowie Verladeeinrichtungen und die erforderlichen Zuwegungen sein. Dazu zählen insbesondere Anlagen der Sanitätslogistik, in denen vor allem medizinische Güter umgeschlagen werden. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen teilweise im Niemandsland.

Die MKPK diene als Munitionsanstalt der Wehrmacht zur Laborierung und Lagerung von Munition. Aus diesem Grunde wurden neben Gebäuden auch Bunker erbaut, die heute noch existieren. Im Laufe des Jahres 1944 wurde die Muna durch die alliierten Streitkräfte angegriffen und durch Fliegerbomben stark beschädigt. Außerdem erfolgten unsachgemäße Sprengungen. Obwohl in den Jahren 1946 bis 1964 Kampfmittelräumungen in der ehemaligen Heeresmunitionsanstalt durchgeführt wurden, hat man bei Baumaßnahmen in den letzten Jahren erneut Kampfmittel gefunden, die zum Teil auch sehr oberflächennah lagen. Es handelte sich hierbei sowohl um Kampfgase als auch um Munition. Gemäß der HgR ist in der MKPK davon auszugehen, dass neben dem Verursachungsszenarium Luftangriff auch mit versprengter sowie verklappter Munition zu rechnen ist. In der kompletten Liegenschaft

muss mit Kampfmittel unterschiedlichster Kaliber in unterschiedlichen Tiefenlagen gerechnet werden. Grob skizziert bedeutet dies, dass kleinere versprengte Kaliber an der Erdoberfläche, bzw. in wenigen Dezimetern Tiefe, größere versprengte Kaliber in bis zu 1 m Tiefe zu vermuten sind. Bombenblindgänger können in allen Tiefenlagen bis ca. 5 m angetroffen werden. In Bombenrichtern und in Gräben unterschiedlichster Art (bspw. Teiche und Becken, Stellungsgräben usw.) ist in der Regel verklappte Munition zu erwarten. Im Ergebnis muss bei sämtlichen Baumaßnahmen zuvor eine Kampfmittelfreiheit erwirkt werden. Im Zuge der Sondierung und Beräumung können Eingriffe in die vorhandene Vegetation (Beseitigung, Rückschnitt, Rodung) bzw. in den Boden (Handschürfung, Spezialbagger) erfolgen, deren Umfang erst während der Sondierung festgestellt werden kann. Die Kampfmittelfreiheit ist auf dem Gelände der MKPK unabhängig von der Umsetzung des LbAk herzustellen. Der Umfang der erforderlichen Arbeiten und Eingriffe sind derzeit noch Gegenstand von Untersuchungen.

Für die MKPK liegt ein umfassender Kampfmittelverdacht vor. Für die Umsetzung des LbAk wurde das Büro PeTerra mit der Planung der BFR KMR Phase 3 beauftragt. Das Büro untersucht im Rahmen der Räumkonzepterstellung drei Varianten, welche sich hinsichtlich des Räumzieles unterscheiden. Die Fertigstellung des Räumkonzeptes ist für den 24.01.2025 vorgesehen.

IV. Antrag

Der Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) ist durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) beauftragt worden, die für die (als Träger der UVP dienende) Verwaltungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erarbeiten zu lassen. Mit Schreiben vom 21. August 2024 hat das BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden Referat K 1 die im Folgenden näher beschriebenen Änderungen und Umbauten der Gebäude der MKPK beantragt.

1. Beantragte Einzelmaßnahmen

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen von der Vorhabenträgerin beantragt:

- 1) **Rückbau**: Es sollen alle bautechnisch nicht mehr nutzbaren Gebäude in der gesamten Liegenschaft zurückgebaut und verschiedene vorbereitende Infrastrukturmaßnahmen durchgeführt werden.
- 2) **Neubau Ver- und Entsorgung**: Aufgrund des schlechten Zustands werden alle Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Verkehrs- und Medienserschließung an die Neuorganisation angepasst und im laufenden Betrieb erneuert. Nicht mehr benötigte Erschließungsanlagen werden zurückgebaut oder fachgerecht verdämmt.
- 3) **Neubau Energiezentrale**: Die neue Wärmeversorgung erfolgt über eine zentrale Wärmeversorgung mit verschiedenen Energieträgern und Wärmeerzeugern. Neben der Energiezentrale und

dem Wärmeverteilnetz wird im Rahmen dieser Baumaßnahme auch die gesamte Energieversorgung, d.h. die ganzheitliche Stromversorgung der Liegenschaft mit Mittelspannung und Niederspannung unter Einbeziehung einer Photovoltaik-Anlage erneuert.

Außerdem werden die Anforderungen an die Elektro-Mobilitätsinfrastruktur gemäß Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - GEIG) vom 18. März 2021 für Neubauten und Sanierungen umgesetzt.

- 4) Neubau Bundeswehraphotheke: Um den Bedarf an Lagerflächen für die Lagerung von Apothekenprodukten zu decken, soll eine neue Bundeswehraphotheke in Gestalt einer Lagerhalle mit Heizung und Kühlung (max. 25 Grad Celsius) mit Bürogebäuden, Laboratorien und Nebenräumen mit einer Brutto-Grundfläche von rund 6.100 m² errichtet werden.
- 5) Neubau Unterkünfte: Es sollen zwei dreigeschossige Gebäude ohne Unterkellerung für insgesamt 157 Unterkünfte mit einer Grundfläche von rund 900 m² und einer Brutto-Geschossfläche von rund 2.600 m² entstehen. Die Gebäude werden in Holzbauweise errichtet.
- 6) Neubau Schutzdächer und Freiflächen: Zur Deckung des Lagerbedarfs auf Freiflächen werden Freilagerflächen im Umfang von 95.845 m² und Schutzdachflächen im Umfang von 31.080 m² errichtet.
- 7) Neubau logistische Funktionshallen: Es sollen zwei große beheizte Lagerhallen mit einer Brutto-Grundfläche von rund 22.000 m² und zwei unbeheizte Lagerhallen mit einer Brutto-Grundfläche von rund 24.000 m² errichtet werden.
- 8) Neubau Bürogebäude: Es soll ein Bürogebäude mit mehreren Geschossen und einer Brutto-Grundfläche von 2.500 m² errichtet werden.
- 9) Neubau Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ): Das neue BwDLZ mit einer Brutto-Grundfläche von rund 3.000 m² wird für die Unterbringung einer Kfz-Halle, von Werkstätten, Büroräumen, Nebenräumen, Sammelräumen für Abfall/Wertstoffe sowie im Außenbereich Kfz-Stellflächen benötigt.
- 10) Neubau Nebengebäude Sanität: Zur Abdeckung der Sanitätsfunktionen wird neben der Erhaltung bereits bestehender Gebäude die Errichtung von Neubauten mit einer Brutto-Grundfläche von rund 5.500 m² genannt.
- 11) Neubau Kantine: Entsprechend dem Verpflegungs- und Betreuungskonzept des Verpflegungsamtes der Bundeswehr wird außerdem eine Kantine benötigt.
- 12) Neubau Einfriedung: Um die Sicherheit der Gesamtanlage zu gewährleisten, soll die Einfriedung komplett erneuert werden. Die neue Einfriedung wird als Doppelstabmattengitterzaun mit

drei Reihen Widerhakensperrdraht und Unterkriechschutz ausgeführt. Es wird eine deckungsfreie Zone von 5 m Breite vor und hinter dem Zaun freigemacht. Ein kombinierter Postenweg mit Fahrstreifen von 2,5 m Breite entsteht innerhalb der deckungsfreien Zone.

- 13) Sanierung von Bestandsgebäuden: Die Gebäude, die erhalten werden, werden unter Berücksichtigung der Energieeffizienzfestlegungen für Bundesgebäude (EEFB) berücksichtigt.
- 14) Neubau HIL-Servicezentrum: Für das HIL-Servicezentrum werden auf einer Fläche von rund 40.000 m² Werkstatthallen, Schutzdächer und Freilagerflächen errichtet. Weiterhin umfasst sind Umbaumaßnahmen der vorhandenen Bremsenprüfstrecke am westlichen Rand des Geländes parallel zur Autobahn.
- 15) Notauffahrt zur BAB A5: Schließlich wird eine Notauffahrt zur Bundesautobahn A5 errichtet.

Hinsichtlich der Entwässerung ist geplant, dass zukünftig anfallendes Regenwasser von Dach-, Lager- und Verkehrsflächen, falls erforderlich nach Vorreinigung, in Mulden-Rigolen-Systemen dezentral versickert wird. Im Bestand wird anfallendes Regenwasser komplett im Trennsystem gesammelt und über ein Vorklärbecken (zum Abfangen des Sandes) in ein vorhandenes Versickerungsbecken auf dem Kasernengelände abgeleitet. Bei einigen Dachflächen wird im Bestand Regenwasser in den angrenzenden Grünflächen versickert.

Zugeordnet zu den Planungsfeldern ergeben sich folgende Umfänge:

PF	Größe (ha)	Geplante Nutzung
1	9,63	Wohn- und Verwaltungsgebäude, Stabsbereich
2	10,21	Sanität und Sanitätslogistik
3	8,00	Freilager und Lagerhallen, Containerverladung
4	11,74	Freilager und Lagerhallen, LogHub, Materiallager
5	10,04	Keine, teilw. Rückbau Bestandsgebäude
6	6,49	Freilager und Lagerhallen, Freilager, Schutzdächer
7	6,91	Freilager und Lagerhallen, Materiallager, LogHub
8	8,90	Gebäude der Heeres- und Instandsetzungslogistik (HIL)
9	13,29	Freilager
10	13,37	Freilager, Rückbau Bestandsgebäude

11	9,86	Erhalt Sportplatz, Rückbau Bestandsgebäude
12	4,47	Äußerer Zaun und Sicherungsstreifen
13	2,32	ungenutzte Nebenfläche, Notausfahrt zur BAB5

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Baumaßnahmen ist dem Technischen Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

2. Vorgelegte Unterlagen

Zusammen mit dem Antrag vom 21. August 2024 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

Anlage 1	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen: Technischer Erläuterungsbericht
Anlage 2	CSZ Ingenieurconsult Bauphysik GmbH & Co. KG: Schallimmissionsprognose
Anlage 3	CSZ Ingenieurconsult Bauphysik GmbH & Co. KG: Baustellenlärmprognose
Anlage 4	PGNU GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Anlage 5	PGNU GmbH: Natura-2000-Vorprüfungen für die Gebiete <ul style="list-style-type: none"> - Anlage 5.1 FFH-Gebiet 6117-302 Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt - Anlage 5.2 FFH-Gebiet 6117-307 Pfungstädter Düne - Anlage 5.3 Vogelschutzgebiet 6217-403 Hessische Altneckarschlingen - Anlage 5.4 Vogelschutzgebiet 6117-403 Prinzenberg bei Darmstadt-Eberstadt
Anlage 6	PGNU GmbH: Landschaftspflegerischer Begleitplan
Anlage 7	PGNU GmbH: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
Anlage 8	PGNU GmbH: Fachbeitrag Klimaschutz
Anlage 9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Waldrechtlicher Fachbeitrag
Anlage 10	PGNU GmbH: UVP-Bericht (Konfliktkarte und Textteil)

Wegen weiterer Einzelheiten zu den Vorhaben wird auf die vorgelegten Unterlagen verwiesen.

V. Anhörungsverfahren

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement - Referat K6 hat ein Anhörungsverfahren im Hinblick auf den Aus-

und Umbau der Major-Karl-Plagge durchgeführt. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen war, waren neben den Behörden und Trägern öffentlicher Belange auch die Anwohner und die betroffene Öffentlichkeit zu beteiligen (§§ 17 ff. UVPG iVm. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5-7 VwVfG). Am 25. November 2024 und 9. Dezember 2024 wurde zudem die nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG erforderliche Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit wurde im Vorfeld zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt. Die Antragsunterlagen haben zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG vom 2. September 2024 bis einschließlich 2. Oktober 2024 in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, namentlich den Gemeinden Bickenbach, Seeheim-Jugenheim, Pfungstadt und Darmstadt öffentlich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt und wurden im selben Zeitraum auf dem UVP-Portal des Bundes sowie dem UVP-Portal des Landes Hessen und den Internetseiten der auslegenden Gemeinden veröffentlicht. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung im „Darmstädter Echo“ am 28. August 2024 und im Amtsblatt der Gemeinde Seeheim-Jugenheim („Bergsträßer Woche“) am 31. August 2024, sowie zusätzlich auf den jeweiligen Internetseiten hingewiesen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 2. November 2024.

2. Beteiligung der Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ferner wurden die folgenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verbände gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 2 VwVfG durch Übersendung der Antragsunterlagen und Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme beteiligt:

- e-netz Südhessen AG
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) LV Hessen e.V.
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
- Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Regierungspräsidium Darmstadt
- Hessen Mobil
- Autobahn-GmbH des Bundes
- Major-Karl-Plagge-Kaserne, Kasernenkommandant
- Bundesforstbetrieb Hessen
- Wissenschaftsstadt Darmstadt
- Stadt Pfungstadt
- Gemeinde Bickenbach
- Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme der beteiligten Träger öffentlicher Belange, Gebietskörperschaften und Behörden endete mit Ablauf des 2. November 2024.

3. Einwendungen und Stellungnahmen

Insgesamt sind sechs Stellungnahmen von Behörden und Unternehmen, eine Stellungnahme von Umweltverbänden und eine Einwendung von Privatpersonen innerhalb der Einwendungs- und Stellungnahmefrist eingegangen.

3.1 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) LV Hessen e.V.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Hessen e.V. nahm mit Schreiben vom 9. Oktober 2024 zum gegenständlichen Vorhaben Stellung.

Die Stellungnahme geht davon aus, dass insgesamt 35,85 ha Bannwald „gelöscht“ würden. Diese Löschung müsse zum Kernthema der gesetzlich vorgeschriebenen UVP gemacht werden. Eine materielle Entscheidung über die Rodung des Bannwaldes durch die entscheidende Behörde sei außerdem erst möglich, wenn der Bannwaldstatus im Umfang von 35,85 ha durch die Obere Forstbehörde aufgehoben worden sei. § 45 Abs. 2 BWaldG dispensiere insoweit nicht von der Beachtung des § 13 HWaldG.

Das Beseitigen von 35,85 ha Bannwald könne auch wegen der fünffachen Funktionenüberlagerung objektiv jedenfalls keine angemessene Berücksichtigung der Waldfunktionen i.S.d. § 8 BWaldG darstellen. Es sei außerdem zu berücksichtigen, dass die Bannwaldausweisung im öffentlichen Interesse erfolgt sei und das Rhein-Main-Gebiet wichtige Sozialfunktionen für die Allgemeinheit gewährleiste.

Hinsichtlich der Alternativenprüfung wird vorgetragen, dass diese nur nach logistischen Gesichtspunkten und nicht nach Ausmaß der Umweltauswirkungen erfolgt sei. Es habe schon auf übergeordneter Ebene (s.c. auf nationaler oder EU-Ebene] eine UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden müssen. Dies sei unterblieben, was einen Verfahrensmangel darstelle.

Hinsichtlich der Verlagerung der Heereslogistik (HIL) trägt die Schutzgemeinschaft vor, diese müsse nicht zwingend mit dem Bundeswehrdepot-Süd vereint werden. Ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Verlagerung aus der Starkenburg-Kaserne in die MKPK sei nicht gegeben. Außerdem sei es nicht erforderlich, für die HIL das überwiegend mit Wald bestockte Baufeld 8 in Anspruch zu nehmen. Die HIL könne auch im Baufeld 10 realisiert werden. Der Eingriff in Baufeld 8 sei daher i.S.d. § 15 BNatSchG vermeidbar und damit nicht zulässig.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Bannwald nach den Vorschriften des HWaldG flächengleich und im gleichen Naturraum ausgeglichen werden müsse. Dies werde nach den Angaben des UVP-Berichts hier nicht erfüllt. Eine Aufforstungsfläche in Mittel- oder Nordhessen sei nicht akzeptabel. Auch eine Walderhaltungsabgabe als Ausgleich für die Bannwaldrodung sei nicht vorgesehen.

Abschließend sei auch das Gebot des sparsamen Umgangs mit Flächen nicht beachtet worden. Es sei zu prüfen, ob die neuen militärischen Einrichtungen nicht im vorhandenen Siedlungsbereich der MKPK unterzubringen seien. Die jetzt bereits genutzten Baufelder 1, 3, 4, 6, 7, 9 und 10 beliefen sich auf eine Gesamtgröße von 69,43 ha, der Neubedarf liege bei insgesamt 60,66 ha. Die überwiegend mit Wald bestockten und im Regionalen Grünzug liegenden Baufelder 2, 5, 8, 11 und 13 müssten daher nicht für Baumaßnahmen, sondern könnten für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Schließlich wird noch auf die „erhebliche Präcedenzwirkung“ hingewiesen, die eine Stattgabe der Bannwaldlöschung im Rhein-Main-Gebiet entfalte.

3.2 Privatperson aus Seeheim-Jugenheim

Mit E-Mail vom 25. Oktober 2024 nahm eine Privatperson aus Seeheim-Jugenheim Stellung und widersprach der geplanten „Rodung von 35 Hektar Bannwald“ unter Verweis auf die ökologischen Auswirkungen und die Bedeutung des Bannwaldes als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie im Hinblick auf seine klimaregulierende Funktion.

3.3 Wissenschaftsstadt Darmstadt

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt nahm mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 zum hiesigen Vorhaben Stellung.

Die vorgelegte Planung wird von der Wissenschaftsstadt Darmstadt grundsätzlich begrüßt. Aus dem Fachbereich Landschaftsplanung wurden lediglich Klarstellungen zu den Bezeichnungen und Abgrenzungen in den planerischen Darstellungen angeregt.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Schutzgutes Klima wurde dringend angeregt, eine mikroklimatische Stadtklimasimulation zu erstellen, um die Ist-Situation zu erfassen und mögliche Bauszenarien zur klimaoptimierten Entwicklung des Geländes auch hinsichtlich der innerhalb des Kasernengeländes arbeitenden Bevölkerung zu berücksichtigen.

Weiterhin wurde empfohlen, die Anlagenkonfiguration für die Wärmeversorgung nochmals zugunsten Erneuerbarer Energiequellen anzupassen., z.B. durch Einsatz einer Wärmepumpe und eigenen Solaranlage. Bei maximaler PV-Ausschöpfung sei eine Leistung von mehr als 5 MWp möglich. Außerdem solle die sogenannte „graue Energie“ beim Bau weitgehend vermieden und insbesondere lokale sowie klimafreundliche Baustoffe eingesetzt werden.

3.4 Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich Landwirtschaft und Umwelt

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg nahm mit Schreiben vom 28. Oktober 2024 zum hier gegenständlichen Vorhaben Stellung.

Hingewiesen wird zunächst auf die Lage des Vorhabens in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes des Wasserwerks Allmendfeld und innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets i.S.d. § 7 WHG. Aus dem Bereich Gewässer und Bodenschutz erfolgen jedoch keine Einwände.

Die Untere Naturschutzbehörde weist auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG) „Kalksandkiefernwald bei Bickenbach, Pfungstadt und Seeheim-Jugenheim“ hin und bemängelt insbesondere die fehlende Prüfung von Alternativstandorten sowie die fehlende Verfügbarkeit von Ersatzaufforstungsflächen. Weiterhin sei aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in jedem Fall mit nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen zu rechnen.

Der Fachbereich Landwirtschaft äußerte ebenfalls keine Bedenken.

Aus dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz wurden Bedenken im Hinblick darauf geäußert, dass das Kasernengelände sich außerhalb der Hilfsfrist der Feuerwehr Pfungstadt befinde, was bei der Auflösung der Bundesfeuerwehr zu bedenken sei. Anfahrtszeiten lägen derzeit mutmaßlich oberhalb der gesetzlichen Hilfsfrist von 10 Minuten.

3.5 Hessen Mobil

Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement nahm mit Schreiben vom 5. November 2024 zum geplanten Vorhaben Stellung.

Zunächst wurde eingewandt, dass die vorliegenden Unterlagen keine Angaben über das zu erwartende Verkehrsaufkommen enthielten. Entsprechende gutachterliche Bewertungen seien nachzuholen.

Die 20 m-Bauverbotszone gem. § 9 FStrG außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt sei einzuhalten und in den Planunterlagen unbedingt graphisch darzustellen. Auch sei das Kataster insbesondere wegen der Verortung der Ersatzhabitats für Zauneidechsen in den Plänen darzustellen. Eine Anlage von Ersatzhabitats innerhalb der Bauverbotszone sei nicht zulässig. Auch bei einer Anlage außerhalb der Bauverbotszone sei über einen Kleintierschutzzaun sicherzustellen, dass keine Eidechsen in den Baubereich für die Raddirektverbindung gelangen könnten.

In Form eines fachlichen Hinweises wurde zudem angeregt, die Nutzung des Radverkehrs im Abschnitt „Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ stärker zu berücksichtigen, auch innerhalb der Kaserne solle der Radverkehr insgesamt gestärkt werden.

Für eine abschließende Beurteilung aller Belange seien Informationen über die konkrete Lage der baulichen Anlagen sowie der Zaunanlage erforderlich.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass sich derzeit eine Raddirektverbindung entlang der 83 zwischen Darmstadt-Eberstadt und Bickenbach in der Planung befinde. Die geplanten Umbaumaßnahmen können sich auch wegen der Veränderungen von Natur und Landschaft hierauf auswirken,

sodass ein detaillierter und konstanter Informationsaustausch auch im Weiteren erforderlich sei. Sollten bauliche Änderungen an den Straßenteilen der Bundes- oder Landesstraße vorgesehen werden, seien die Pläne Hessen Mobil zur Prüfung und Zustimmung einzureichen.

3.6 Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 (Naturschutz und Verfahren)

Das Dezernat V 53.1 des Regierungspräsidium Darmstadt teilte mit E-Mail vom 4. November 2024 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden. Den Bewertungen und Empfehlungen der vorgelegten Fachgutachten könne gefolgt werden.

3.7 Autobahn GmbH des Bundes

Die Autobahn GmbH teilte mit E-Mail vom 4. November 2024 mit, dass keine Einwände gegen die vorgelegte Planung bestünden.

3.8 e-netz Südhessen

Die e-Netz Südhessen als im Vorhabengebiet zuständiger Netzbetreiber äußerte mit Schreiben vom 1. November 2024 ebenfalls keine grundsätzlichen Einwände. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass vorhandene Leitungen im Plangebiet nicht überbaut bzw. Leitungsverlegungen und sonstige Maßnahmen frühzeitig abgesprochen werden müssten.

4. Stellungnahme der Antragstellerin

Die Antragstellerin hat zu den Einwendungen mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 wie folgt Stellung genommen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die übersendeten Einwendungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung für den Antrag auf Verwaltungsentscheidung mit Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem Liegenschaftsbezogenen Ausbaukonzept für die Major-Karl-Plagge-Kaserne Pfungstadt und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

1. Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Landesverband Hessen e. V. vom 09.10.2024

Allgemein

Es sollen 39,85 ha Bannwald aus dem insgesamt 739 ha großen Bannwaldgebiet entlassen werden, dies entspricht 5,4% der gesamten Bannwaldfläche. Gemäß dem waldrechtlichen Fachbeitrag der BImA Bundesforst sind von den 38,17 ha in den von den Eingriffen betroffenen Planungsfeldern 2, 5, 8 und 11 lediglich 23,8 ha tatsächlich mit Wald bestockt, 12,5 ha

sind bebaut oder durch andere Anlagen genutzt. Weitere 1,8 ha fallen unter sonstige Nutzungen. Von dem betroffenen Bannwaldbereich sollen insgesamt 6,1 ha in eine andere Nutzungsart umgewandelt und lediglich 3,6 ha gerodet werden.

Ausführungen der SDW zur „Bannwaldnutzung“ (ab S.1 unten)

Es ist kein „Fakt“, dass die Bundesrepublik Deutschland in den letzten 25 Jahren keine Nutzungsänderung für den Bannwald vorgesehen hat. In allen Fortschreibungen des Regionalen Raumordnungsplanes Südhessen sind die betroffenen Flächen weiterhin als „Vorrangfläche Bund“ festgeschrieben. Diese Nutzung hat Vorrang vor jeglicher anderen Nutzung wie Forstwirtschaft, Biotopverbund oder dergleichen.

Ebenfalls entsteht kein „neues“ Bundeswehrdepot, da das auf dem Kasernengelände befindliche Bundeswehrdepot Süd bereits schon seit Jahrzehnten das größte seiner Art in Süddeutschland ist. Ebenso wenig entsteht eine Sanitätsstaffel, vielmehr soll die schon vorhandene Lagerung und Verteilung von Sanitätsmaterial modernisiert werden. Schließ/ich wird die HIL GmbH auf ausdrücklichen Wunsch der lokalen Behörden auf das Kasernengelände verlagert, um die betroffenen ca. 300 Arbeitsplätze in der Region zu erhalten. Es handelt sich somit um eine Umbaumaßnahme mit dem Ziel der logistischen Ertüchtigung im Hinblick auf die neuen geostrategischen Herausforderungen. Der Umbau muss im laufenden Betrieb erfolgen, um die Aufrechterhaltung der Funktionen des Bundeswehrdepots während der Bauzeit zu gewährleisten.

Ausführungen der SDW zur „Alternativenprüfung“ (ab S. 3)

Aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und den damit deutlich gestiegenen Anforderungen an die Logistik der Bundeswehr gilt es, die Robustheit zu stärken. Im Rahmen der Aufgabe der Bundeswehr für die Landes- und Bündnisverteidigung (LVIBV) müssen die vorhandenen Fähigkeiten und Kapazitäten ausgebaut und die Reaktionsfähigkeit erhöht werden, um den Schutz zu verbessern und die Durchhaltefähigkeit zu gewährleisten.

Ziel ist die Schaffung eines 30-Tage-Vorrats, hierzu zählt eine deutlich erhöhte Bevorratung von Munition sowie von querschnittlichen und waffensystemspezifischen Verbrauchs- und Anlagegütern.

Insbesondere die Beteiligung Deutschlands an der Very High Readiness Joint Task Force, die mit einem Vorkommando bereits 48 h nach Alarmierung verlegen müssen, aber auch die Corona-Pandemie hat allen verdeutlicht, wie wichtig es ist, ausreichend eigene Vorräte aufzuweisen, die kurzfristig abrufbar sein müssen.

Mit der derzeitigen Hauptfunktion der MKPK ist zwar die Lagerung und Instandsetzung von Bundeswehrmaterialien als Bundeswehrdepot Süd und Materiallager Pfungstadt sowie von

Sanitätsmaterial als Versorgungsinstandsetzungszentrum (VIZ) und Sanitätsstaffel Sanitätsmaterialversorgung Einsatz Pfungstadt bereits etabliert, aber nicht in der Größenordnung, um die oben erwähnten Aufgaben im Rahmen eines LVIBV Szenariums abdecken zu können.

Konkret bedeutet dies, dass in Pfungstadt zwar zum Teil Material vorgehalten wird zur Instandsetzung von militärischen Fahrzeugen, das u.a. von der Heeresinstandsetzungslogistik (HIL) in Darmstadt zwingend benötigt wird. Weiterhin auch Sanitätsmaterial, das durch die Sanitätsstaffel vor Ort für den Weitertransport in die Einsätze der Bundeswehr gepackt und versandt wird. Beides aber nicht in der Größenordnung, um sich zum einen durchhaltefähig für die Landesverteidigung zu wappnen und gleichzeitig die logistische Versorgung laufender Einsatzverpflichtungen sowie dem verstärkten Übungsaufkommen der Truppe logistisch gerecht zu werden.

In der Major-Karl-Plagge-Kaserne sind die notwendigen Funktionen der Logistik bereits vorhanden, so dass die Aufgaben kurzfristig aufgenommen werden konnten und erbracht werden. Die militärischen Vorteile der zentralen Lage, der hervorragenden verkehrlichen Anbindung sowohl an Straße und Schiene als auch an den nahegelegenen Flughafen wurden bereits erläutert.

LVIBV ist nicht nur national zu betrachten, sondern auch im Rahmen der logistischen Unterstützung verbündeter Nationen. Vor diesem Hintergrund soll die Hauptfunktion des Standortes mit dem Projekt „Network of LogHubs in Europe and Support to Operations, als Teil der Permanent Structured Cooperation (kurz PESCO) bzw. deutsch: Ständige Strukturierte Zusammenarbeit erweitert werden. Hierbei wurden logistische Standorte der Bundeswehr in Deutschland geprüft und der Bundeswehrstandort Pfungstadt für den deutschen Beitrag im Rahmen des Projekts festgelegt.

Der Standort dient als logistische Drehscheibe bzw. logistischer Knotenpunkt für Marschbewegungen der Partnerstreitkräfte nach und durch Deutschland, stellt eine mögliche Zwischenlagerung von Ausrüstung, Material und Munition verbündeter Nationen sicher und bereitet den Weitertransport z.B. an die NATO-Ostflanke vor. Um die übergeordneten Aufgaben des DEU Beitrag im Rahmen des Projekts PESCO zeitnah beginnen zu können, war ein Standort mit bereits bestehenden Logistikaufgaben notwendig.

Der Umbau der Kaserne findet beim laufenden Betrieb der Versorgung der Bundeswehr im In- und Ausland statt und erfolgt sukzessive, um die Sicherheit bei den Arbeitsabläufen und dem Arbeitsschutz der Beschäftigten Sorge zu tragen, da zahlreiche Gebäude einen schlechten Bauzustand aufweisen. Dabei wird sich weitestgehend auf bereits bebaute Flächen in der Kaserne beschränkt.

Der Auftrag kann nicht an andere Standorte verlagert werden, da dort keine Kapazitäten vorhanden sind, um einen Komplettausfall von Pfungstadt aufzufangen. Daher muss an einer

Stelle angefangen werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage unserer Gesellschaft muss die geforderte logistische Leistung bei der Landesverteidigung im erforderlichen Umfang gewährleistet sein.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald erwartet auf Seite 4 ihrer Stellungnahme, dass der Planungsträger verpflichtet wird, alle sich bietenden Möglichkeiten der Reduzierung der Bannwald- und Waldeingriffe und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten der Realisierung von weiteren Ausgleichmaßnahmen an Ort und Stelle durch Verdichtung der erforderlichen Flächennutzung ernsthaft umzusetzen. Hierzu weisen wir darauf hin, dass bei der Planung der sparsame Umgang mit neu zu versiegelnden Flächen berücksichtigt wurde - siehe hier auch die Ausführungen zu Seite 5 und 6 der Stellungnahme der SDW im Folgenden - in dem sich die gesamte Planung weitestgehend auf die bebauten Flächen in den Planungsfeldern (PF) 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 9 beschränkt. Deshalb ist geplant, Versiegelungen in den PF 5 und 11 und später auch in PF 10 rückzubauen und als Flächen für den Ausgleich zu nutzen. Lediglich die Flächen für das Sanitätszentrum und die Bundeswehrapotheke in PF 2 sowie die Flächen für die HIL GmbH sind in bisher nicht bebauten Flächen geplant.

Das Zusammenziehen der Sanitätseinrichtungen und die notwendige Entfernung der Apotheke zu anderen militärischen Einrichtungen aufgrund der Vorgaben des Kriegsvölkerrechts wurde bereits im technischen Erläuterungsbericht angeführt. Danach sind ortsfeste Sanitätseinrichtungen durch die zuständigen Behörden so aufzustellen, dass sie durch Angriffe auf militärische Ziele nicht gefährdet werden können (Gesetz zum Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 (Bundesgesetzblatt 1954 Teil II Nr. 17 Kap. III, Art. 19). Durch die bereits vorhandene Bebauung der Sanität und der geforderten Entfernung zu militärischen Zielen ist die Verortung der Apotheke im Planungsfeld 2 die einzig sinnvolle Variante.

Ausführungen der SDW zur „Verlagerung der Heereslogistik (HIL-GmbH) auf die MKPK“ (S. 11.

Bereits heute werden in der MKPK Materialien gelagert für die notwendigen Instandsetzungen im HIL Werk Darmstadt in der Starkenburg Kaserne. Hierzu sind derzeit Materialtransporte per LKW zwischen beiden Kasernen erforderlich. Durch die Zusammenlegung können Synergien genutzt werden und die bisherigen Transporte zwischen den beiden Kasernen entfallen. Fahrzeuge, Instandsetzung und die Lagerung von für die Instandsetzung benötigtem Material sind so an einem Standort konzentriert. Dies führt auch zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes mit einem positiven Einfluss auf das Klima.

Außerdem kann in der Major-Karl-Plagge-Kaserne die vorhandene Bremsenprüfstrecke verwendet werden. Bei einer Verlagerung an einen anderen Standort müsste diese höchstwahrscheinlich neu errichtet werden, was zu zusätzlichen Versiegelungen führen würde.

Ausführungen der SDW zu „Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen gem. §15 BNatSchG“ (Kritik an Nutzung Baufeld 8 statt Baufeld 10) (S. 4)

Eine Umplanung ist, wie bereits in den Antragsunterlagen ausgeführt, aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Neben den zeitlichen Gründen soll aber auch angeführt werden, dass die Freiflächen zwischen den Gebäuden im Planungsfeld 10 ausgewiesene Waldflächen sind. Die Planung sieht vor, nach dem Rückbau der Gebäude in der Bauphase 3 eine Aufforstung mit einer Fläche von 4,12 ha vorzunehmen.

Eine Verlagerung der HIL-GmbH in das Planungsfeld 10 hätte eine Waldrodung der Flächen zwischen den Gebäuden von rd. 2 ha zur Folge. Der Zustand der Waldflächen in PF 10 mit Laubmischholzforsten junger und mittlerer Ausprägung ist wesentlich besser als auf den Bannwaldflächen in PF 8 ohne nennenswerten Baumbewuchs. Dies würde bezogen auf die Biotoptypen eine Verschlechterung bedeuten.

Ausführungen der SDW zu „Bannwald“ (S. 4 unten)

Die BImA Bundeforstbetrieb Schwarzenborn nimmt zu den Ausführungen der SDW wonach „die Bannwaldvorschriften des Hessischen Waldgesetzes und die darauf fußenden Rechtsverordnungen auch für Bundesbehörden verbindlich sind“, wie folgt Stellung:

Hierzu bestimmt § 45 BWaldG - Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen -, dass die nach den §§ 6, 7 sowie 9-13 erlassenen waldrechtlichen Landesvorschriften nur dann zur Anwendung kommen, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung der Flächen nicht beeinträchtigt wird, was vorliegend nicht der Fall ist, da die bestimmungsgemäße Nutzung gerade durch den nach Landesrecht bestimmten Bannwaldstatus mit seinen besonderen Bestimmungen beeinträchtigt wird. Da im vorliegenden Fall die Regelungen der §§ 12, 13 und 14 HWaldG der bestimmungsgemäßen Nutzung entgegenstehen, werden die Bestimmungen aus dem BWaldG unmittelbar anwendbar und die landesrechtlichen Bestimmungen kommen nicht zur Anwendung - sie sind daher aus Sicht des Bundesforstbetriebs und aus unserer Sicht auch nicht zu beachten, sondern müssen nach Verwaltungsentscheidung im Verordnungstext anschließend bereinigt werden.

Soll bei Vorhaben, die den in § 45 (1) Nr. 1 BWaldG genannten Zwecken (Verteidigung einschließlich Schutz der Zivilbevölkerung) dienen, Wald in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden, eine Fläche erstmals aufgeforstet werden oder Schutzwald (nach HWaldG Bannwald) hierfür verwendet werden, ist die höhere Forstbehörde (lediglich) zu hören. Im Streitfall entscheidet das BMVg im Benehmen mit dem Land.

Da das Landeswaldrecht nicht zur Anwendung kommt, ist die Einlassung „eine Entlassung aus dem Bannwaldstatus darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass eine flächenglei-

ehe Ersatzaufforstung geleistet wird" zwar unbeachtlich, jedoch ist im Verfahren für jede Rodungsfläche innerhalb des nach Landesrecht heute gültigen Bannwaldes dennoch eine flächengleiche Ersatzaufforstung vorgesehen.

Die Walderhaltungsabgabe ist lediglich für zukünftige Fälle von Waldinanspruchnahmen außerhalb der heutigen Bannwaldkulisse vorgesehen, in denen bisher vorgesehene Ersatzaufforstungsflächen an verschiedenen Orten rechtlich oder tatsächlich nicht für den Bund gesichert werden können (Gründerwerb, Entschädigungsfragestellungen).

Da das BWaldG eine Naturraumbindung der Ersatzaufforstung explizit nicht bestimmt, sind im Einvernehmen mit dem Land Hessen Ersatzaufforstungsflächen in Mittel- und Nordhessen deshalb bestimmt, da weder rechtlich noch tatsächlich im südhessischen Ballungsraum potenzielle Ersatzaufforstungsflächen zur Verfügung stehen. Dieser Umstand ist in Fachkreisen hinlänglich bekannt und in vielen anhängigen Verfahren und -vorverfahren ein bekanntes Problemfeld (z.B. Windkraft, ICE-NBS Ffm.-MA, Hardstein-Industrie).

Ausführungen der SDW zu „sparsamer Umgang mit Flächen“ und Vorschlag zu überbaubaren Bereichen (ab S. 5 unten)

Die SDW widerspricht der Feststellung des Planungsträgers, dass die Planung des Umbaus der MKPK versucht, möglichst durch kompakte Planungsanordnung der Anlagen im vorhandenen Siedlungsbereich den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten.

Gemeinsam mit dem LBIH führen wir hierzu aus, dass bei der Planung sehr wohl der sparsame Umgang mit neu zu versiegelnden Flächen berücksichtigt wurde, in dem sich die gesamte Planung weitestgehend auf die bebauten Flächen in den Planungsfeldern (PF) 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 9 beschränkt.

Deshalb ist geplant, Versiegelungen in den PF 5 (Rückbau Unterkuftsgebäude) und 11 (Rückbau Schutzdächer und Freilagerflächen) und später auch in PF 9 und 10 (Rückbau Gebäude und Freilagerflächen) rückzubauen und als Flächen für den Ausgleich zu nutzen. Lediglich die Flächen für das Sanitätszentrum und die Bundeswehraphotheke in PF 2 sowie die Flächen für die HIL GmbH sind in bisher nicht bebauten Flächen geplant.

Das Zusammenziehen der Sanitätseinrichtungen und die notwendige Entfernung der Apotheke zu anderen militärischen Einrichtungen wurde bereits im technischen Erläuterungsbericht angeführt. Dies sind Vorgaben der Vorschriften und des Kriegsvölkerrechts. Selbst wenn eine Verlagerung an eine andere Stelle in der Kaserne vorgenommen werden könnte, müssten andere geplante Bauflächen an der geplanten Stelle der Apotheke vorgesehen werden.

Auf Seite 6 ihrer Stellungnahme schlägt die SDW überbaubare Bereiche vor und gibt eine Bruttobaufläche von 69,43 ha der vorgeschlagenen Baufelder 1, 3, 4, 6, 7, 9, 10 und 13 an, für eine geplante Bebauung von 60,66 ha. Anhand des reinen Zahlenspiels versucht die

SDW eine andere mögliche Nutzung vorzugeben. Auf planerische Zwangspunkte wie z.B. Bauverbots- und Baubeschränkungszone entlang der Autobahn und Bundesstraße 83 erforderliche militärische Sicherheitsabstände zur Zaunanlage notwendiger Sichtschutz am Rand der Kaserne durch Vegetation geht die SDW nicht ein. All diese Zwangspunkte sind in der Erstellung der Planung eingeflossen, so dass eine optimierte Planung mit einem sparsamen Umgang mit Flächen vorliegt.

II. Einwendung Privatperson aus Seeheim-Jugenheim vom 25.10.2024

Eine Privatperson hat Einspruch gegen die geplante Rodung des Bannwalds erhoben. Die Einwendung führt hierzu aus, dass die geplante Erweiterung der Major-Karl-Plagge-Kaserne in Pfungstadt die Rodung von etwa 35 Hektar Bannwald umfassen würde. Die Rodung des Bannwaldes habe erhebliche ökologische Auswirkungen. Bannwälder genießen in Deutschland besonderen Schutz, denn sie seien wichtige Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und trügen zur Klimaregulation bei. Es sei daher dringend erforderlich, nach einem alternativen Standort für die geplante Erweiterung der Kaserne zu suchen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Insbesondere verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt I. 1. zur tatsächlichen Größe der zu rodenden Bannwaldfläche und auf unsere Ausführungen unter den Punkten I. 3. und I. 4. zu Alternativen.

III. Stellungnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt Dez. III vom 15.10.2024

Ausführungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt „zur Landschaftsplanung“ (S. 2)

Die geforderte Darstellung der Gemeindegrenzen wird durch die PGNU umgesetzt. Die Darstellung der Gebäudeumrisse der Vorzugsvariante wird geprüft.

Zur angesprochenen Diskrepanz zwischen der Darstellung der geplanten Flächennutzung im LBP und im Waldrechtlichen Fachbeitrag führt die PGNU wie folgt aus: Im Waldrechtlichen Fachbeitrag war eine letzte Aktualisierung der Planung noch nicht berücksichtigt. Dieser wurde inzwischen aktualisiert. Daraus ergeben sich auch noch Anpassungen bezüglich der Flächengrößen. Die Gesamtfläche der waldrechtlich relevanten Rodungsbereiche erhöht sich dadurch von 21,5 ha um 0,6 ha oder 2,6 % auf 22,1 ha.

Ausführungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt „zur Klimaanpassung“ (S. 3)

Zu diesem Punkt nimmt die PGNU wie folgt Stellung: Die Maßnahmenkarte zum LBP stellt die Planungssituation als generalisierte, großflächige Nutzungsänderung dar. Dies suggeriert eine monolithische Bauweise ohne Freiflächen. Bei der dargestellten geplanten Nutzung handelt es sich aber tatsächlich fast ausschließlich um die Biotoptypen 53.01.14a („Industrie- und Gewerbeflächen inkl. typischer Freiräume“¹) und 53.01.06a.03 („Zeilenbebauung inkl. typischer Freiräume“¹) der Bundeskompensationsverordnung. Eine vollständige Versiegelung

der überplanten Flächen erfolgt nicht. Eine Gestaltung der Freiräume im Zuge der weiteren Planung im Sinne der Verbesserung des Lokalklimas unter Einbeziehung von Gehölz- und Grünflächenelementen ist seitens des Vorhabenträgers beabsichtigt, jedoch noch nicht im Detail geplant und daher auch noch nicht in den Karten dargestellt.

Weiterhin ist auf einem großen Teil der Dachflächen der Lagerhallen eine Dachbegrünung geplant, die den Überwärmungseffekt der Bebauung reduziert. Darüber hinaus sieht das Maßnahmenkonzept eine Aufforstung von insgesamt 6,57 ha vor auf Flächen, auf denen zuvor ein Rückbau oder eine Entsiegelung erfolgen wird, sowie die klimaangepasste Entwicklung der verbleibenden, aktuell sehr stark geschädigten Waldflächen auf insgesamt 50,7 ha, die ebenfalls eine deutlich positive Wirkung auf das Lokalklima haben wird.

Zur Forderung der Durchführung einer mikroklimatischen Stadtklimasimulation führt die PGNU wie folgt aus: Gemäß der in der Klimafunktions- und Bewertungskarte Hessen vorgenommenen Einstufung handelt es sich beim Untersuchungsraum um einen Ausgleichsraum ohne wesentliche Außenwirkung, der teilweise auch bereits heute einen Überwärmungsraum darstellt und der sich außerhalb von bedeutsamen Luftleitbahnen befindet. Daher wird den Flächen nur ein mittlerer Schutzwert zugewiesen. Vor diesem Hintergrund wird der Abstand zu den Siedlungsgebieten für ausreichend und eine mikroklimatische Stadtklimasimulation nicht für erforderlich gehalten.

Ausführungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt „zum Klimaschutz“ (S. 3)

Gemäß Ausführungen des LBIH wird die Anlagenkonfiguration bei der Wärmeversorgung aus der Betrieblichen Infrastrukturforderung (BIF), Stand Oktober 2022, bei der weiteren Planung gemeinsam mit BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden und der Musterplanungsgruppe LKEBw (Leitstelle Klimaneutrale Energieversorgung der Liegenschaften der Bundeswehr) überprüft und ggf angepasst. Die Entwicklungen der letzten Jahre hin zu Erneuerbaren Energien sowie die Vorbildfunktion Bund, aber auch die notwendige Versorgungssicherheit werden berücksichtigt.

Das nachhaltige Bauen wird durch BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden anhand der sinn-gemäßen Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) mit dem Ziel des Silberstandards bejaht. Die von der Wissenschaftsstadt Darmstadt angesprochenen Punkte wie Minimierung der „grauen Energie“, Verwendung von trennbaren und recyclingfähigen Baustoffen sind zu betrachtende Kriterien im BNB.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Wirkungen der geplanten Anlagen auf das Makroklima im Fachbeitrag Klima untersucht wurden. Aufgrund des großflächigen Einsatzes von Photovoltaikanlagen konnte insgesamt eine positive Vorhabenswirkung festgestellt werden. Eine weitere Optimierung von Bau- und Betriebsprozessen ist vor dem Hintergrund der globalen Entwicklung aus unserer Sicht ebenfalls wünschenswert. Die Beurteilung der Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen obliegt der technischen Planung.

IV. Stellungnahme des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Fachbereich Landwirtschaft und Umwelt vom 28.10.2024

Ausführungen zu „Schutzgebiete des Bundesnaturschutzgesetzes (Kapitel 4 BNatSchG) (S. 21

Die Anregung, sich mit dem RP Darmstadt bezüglich der Schutzziele des NSG „Kalksandkiefenwald bei Bickenbach, Pfungstadt, und Seeheim-Jugenheim“ abzustimmen, wird prinzipiell für sinnvoll gehalten. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass keine großen Eingriffe angrenzend an das NSG geplant werden.

Ausführungen zu „Eingriffe in Natur und Landschaft, Kompensation (§ 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB, § 14 ff BNatSchG) (S. 2 unten)

Bezüglich der Prüfung von Alternativstandorten verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Zur Waldrodung führt die PGNU ergänzend aus, dass die geplanten Waldrodungen durch kompakte Anordnung der Anlagen minimiert und weitestmöglich vor Ort durch Aufforstungen und klimaangepasste Waldentwicklung kompensiert werden. Die nicht im Bereich der Kaserne zu kompensierenden Waldverluste werden durch Aufforstungen im Bundesland Hessen möglichst vollständig ausgeglichen.

Aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht flächengleich ersetzbare Waldinanspruchnahmen werden gegebenenfalls über die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe ersetzt.

Ausführungen zu „Artenschutz (nach Kapitel 4 BNatSchG, insbesondere § 44 BNatSchG)“

Hierzu nimmt die PGNU wie folgt Stellung: FFH-Lebensraumtypen und nach § 30 BNatSchG I § 25 HeNatG geschützte Biotope wurden auf dem Gelände der gesamten Kaserne einschließlich Niemandsland ebenso vollständig erfasst wie seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Ergebnisse wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sowie im landschaftspflegerischen Planungsbeitrag (LBP) dokumentiert.

Es wurden die FFH-Lebensraumtypen 6210 (Kalk-Halbtrockenrasen), 6120 (prioritärer Lebensraumtyp Subkontinentale basenreiche Sandrasen) und 9130 (Waldmeister-Buchenwald) in den Planungsfeldern 1, 2, 5, 8 und 12 sowie im nicht überplanten Niemandsland kartiert. Sie nehmen insgesamt eine Fläche von 8,8 ha oder 5,4 % des Vorhabensgebietes einschließlich Niemandsland ein. Die gesetzlich geschützten Biotope Halb- und Sandtrockenrasen wurden in den meisten Planungsfeldern häufig in enger Verzahnung mit weniger wertvollen Beständen extensiv gepflegter Parkanlagen oder anderer Biotoptypen vorgefunden und bedecken insgesamt eine Fläche von 5,3 ha oder 3,3 % des Vorhabensgebietes einschließlich Niemandsland.*

Insgesamt 41 Pflanzenarten, die im Planungsgebiet gefunden wurden, gelten in Hessen und/oder Deutschland mindestens als gefährdet und stehen deshalb auf der Roten Liste. Sechs Pflanzenarten sind in Hessen, der Region Südwest Hessens und/oder in Deutschland stark gefährdet, eine Art (Kreuz-Enzian) ist in der Region Südwest sogar vom Aussterben bedroht. Insgesamt 9 Arten sind besonders geschützt, zwei Orchideenarten sind nach der EU-Verordnung EG 338/97 geschützt.

Bei den faunistischen Erfassungen wurden neben 48 teilweise gefährdeten oder streng geschützten Brutvogelarten, zehn Fledermausarten, drei Reptilienarten, sechs Amphibienarten und dem streng geschützten Heldbock auch 24 Tagfalter- und 19 Heuschreckenarten erfasst, von denen einige gefährdet sind und/oder besonderem gesetzlichen Schutz unterliegen. Unter diesen Insektenarten sind auch mehrere Arten, die bevorzugt auf trocken-warmen Standorten vorkommen. Weiterhin wurden auch elf Libellenarten nachgewiesen.

Von den geplanten Baumaßnahmen sind sowohl die genannten Trockenlebensräume als auch die geschützten Waldbiotope teilweise betroffen. Das Maßnahmenkonzept sieht daher zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie den Erhalt, die Neuanlage und die Wiederherstellung von geschützten Biotopen vor. Sofern das Risiko der Tötung gefährdeter oder besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten besteht, werden diese durch Umsiedlung und weitere Maßnahmen geschützt. Die Maßnahmen werden in den landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen detailliert hergeleitet und beschrieben.

Ausführungen zu „Landwirtschaft“ (S. 3)

Es wird geprüft, ob und inwieweit der Hinweis auf die Hessische Verordnung zur Installation von Photovoltaikanlagen über Stellplätzen (PVStellV) vom 22.12.2023 auf die Liegenschaften des Bundes im Bestand zutrifft.

Ausführungen zu Brand- und Katastrophenschutz (ab S. 4 unten)

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) der Stadt Pfungstadt muss geändert werden. Für die Übertragung des abwehrenden Brandschutzes an die Kommune sind bereits Gespräche zwischen den Ministerien und dem Landkreis geführt worden. Die Ergebnisse sind in dem Protokoll vom 30.04.2024 vermerkt.

V. Stellungnahme Hessen Mobil vom 05.11.2024

Ausführungen zu „gesicherte äußere Erschließung im Kfz-Verkehr/ Leistungsfähigkeit des Straßennetzes (Rechtsgrundlage §§ 1, 123 BauGB, §§ 4, 12 FStrG)“ (S. 1)

Das Verkehrsaufkommen in der Kaserne aktuell und nach dem geplanten Ausbau wird im Technischen Erläuterungsbericht auf Seite 13 oben angeführt, sowie in der Schallimmissionsprognose auf Seite 10.

Auszug aus dem Technischen Erläuterungsbericht:

Verkehrsaufkommen

Das heutige Verkehrsaufkommen wird gemäß Kasemdenkommandant wie folgt angegeben (Stand 08.03.2024):

Individualverkehr (Personal):	500 An- und Abfahrten pro Tag
Anlieferungen (Schwerlastverkehr)	10 An- und Abfahrten pro Tag
Staplerverkehr	100 Bewegungen pro Tag

Nach Ausbau des LbAK einschließlich des HIL-Servicezentrums ist nach Angaben der Bundeswehr folgendes Verkehrsaufkommen zu erwarten:

Individualverkehr (Personal):	880 An- und Abfahrten pro Tag
Anlieferungen (Schwerlastverkehr)	13 An- und Abfahrten pro Tag
Staplerverkehr	100 Bewegungen pro Tag
Bremsenprüfstrecke	2 Bremstests pro Tag

Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens beträgt voraussichtlich 380 An- und Abfahrten pro Tag des Individualverkehrs und 3 Anlieferungen (Schwerlastverkehr). Mit Hessen Mobil wird geklärt werden, ob bei dieser Erhöhung eine gutachterliche Untersuchung des Verkehrsknotenpunktes erforderlich wird.

Ausführungen zu „Unterschreitung der 20 m Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG“ (ab S. 1 unten)

Die Bauverbotszone wird graphisch in den Planunterlagen aufgenommen. Das Kataster wird ebenfalls dargestellt werden.

Die Aussage, dass Ersatzhabitats auf dem Bestandsradweg ausgewiesen sind, wird graphisch geprüft. Faktisch erfolgt die Errichtung von Ersatzhabitats ausschließlich innerhalb der Kaserne.

VI. Stellungnahme e netz Südhessen AG vom 01.11.2024

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Gegenstellungnahme ist aus Sicht des Vorhabenträgers nicht erforderlich.

VII. Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes vom 04.11.2024

Zu dieser Stellungnahme ist aus Sicht des Vorhabenträgers keine Gegenstellungnahme erforderlich. Die Bauverbotszone wird beachtet.

VIII. Stellungnahme Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 53.1 - Naturschutz (Planungen und Verfahren) vom 04.11.2024

Zu dieser Stellungnahme ist aus Sicht des Vorhabenträgers keine Gegenstellungnahme erforderlich.

IX. Stellungnahme Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat VI 67 -Arbeitsschutz auf Baustellen und im Baugewerbe vom 02.09.2024

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Gegenstellungnahme ist aus Sicht des Vorhabenträgers nicht erforderlich.

X. Stellungnahme Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 55 (Obere Forstbehörde) vom 14.10.2024

Zu dieser Stellungnahme ist aus Sicht des Vorhabenträgers keine Gegenstellungnahme erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Kompetenzzentrum Baumanagement

Referat K 1

5. Anhörungsverfahren nach § 45 BWaldG

5.1 Durchführung des Anhörungsverfahrens

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach UVPGNwVfG ist außerdem das Anhörungsverfahren nach § 45 Abs. 2 BWaldG durch die BlmA/Bundesforst durchgeführt worden. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2024 hat das Regierungspräsidium als hier zuständige obere Forstbehörde erklärt, dass gegen die Waldumwandlung im Umfang von 21,58 ha keine Bedenken bestünden; das Benehmen wurde hergestellt.

5.2 Kein Entgegenstehen der Bannwaldausweisung

Die Ausweisung von Teilflächen der Rodungsflächen als Bannwald i.S.d. § 13 Abs. 2 S. 1 HWaldG stand der Durchführung des Verfahrens und dem Erlass der Verwaltungsentscheidung in der vorliegenden Form dabei nicht entgegen.

Gern.§ 13 Abs. 5 S. 1 HWaldG bedürfen Maßnahmen der Waldumwandlung i.S.d. § 12 Abs. 2 HWaldG - darunter auch die hier vorgesehene Rodung zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung - im Falle von Schutz- oder Bannwald zwar grundsätzlich der vorherigen Aufhebung der Erklärung zu Schutz- oder Bannwald.

Im vorliegenden Fall findet, wie oben bereits erläutert, angesichts des militärischen Gesamtvorhabens allerdings die Regelung des§ 45 Abs. 2 BWaldG Anwendung. Nach§ 45 Abs. 2 S. 1 BWaldG

gilt, dass die obere Forstbehörde lediglich zu hören ist, wenn im Rahmen von Verteidigungsvorhaben Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden soll (§ 9 BWaldG), eine Fläche erstmals aufgeforstet werden soll (§ 10 BWaldG) oder Schutzwald (§ 12 BWaldG) oder Erholungswald (§ 13 BWaldG) für die militärischen Zwecke verwendet werden soll. Deshalb ist die Erteilung einer landesrechtlichen Waldumwandelungsgenehmigung durch die zivile Forstbehörde in Fällen wie dem vorliegenden grundsätzlich nicht erforderlich.

Seinem klaren Wortlaut nach betrifft § 45 Abs. 2 S. 1 BWaldG auch die Inanspruchnahme von Schutzwald i.S.d. § 12 BWaldG respektive Landesnormen, die sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 12 Abs. 4 S. 1 BWaldG stützen.

Zwar unterscheidet das HWaldG begrifflich zwischen Schutzwald (§ 12 Abs. 1 HWaldG) und Bannwald (§ 12 Abs. 2 HWaldG). Die Schutzzwecke und Grundprinzipien sind jedoch in beiden Fällen vergleichbar, sodass sich mit Blick auf die bundesrechtliche Rechtsgrundlage auch Bannwald als Schutzwald i.S.d. § 12 BWaldG darstellt.

Damit hatte auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Bannwald lediglich eine Anhörung der höheren Forstbehörde nach § 45 Abs. 2 S. 1 BWaldG zu erfolgen. Diese verfahrensrechtliche Einordnung wird seitens des Regierungspräsidiums als hier zuständiger oberer Forstbehörde geteilt, das mit Schreiben vom 14.10.2024 auch zur hier gewählten Verfahrensart seine Zustimmung zum Ausdruck gebracht hat.

Die Aufhebung des Bannwaldstatus für die von der Rodung betroffenen Teilflächen sowie für diejenigen Flächen, die faktisch nicht mehr als Biototyp Wald einzuordnen sind und/oder entsprechend der regionalplanerischen Ausweisung (dazu unter C.II1.1.2) vorrangig für militärische Zwecke zur Verfügung stehen sollen, wurde parallel und unabhängig von der vorliegenden Verwaltungsentscheidung durch die obere Forstbehörde des Landes in Aussicht gestellt.

C.

Rechtliche Beurteilung

1. Rechtsgrundlagen

Mit dem hier beantragten Vorhaben ist eine Waldrodung im Umfang von insgesamt 15,57 ha an Waldbiotopen und insgesamt 21,58 Wald im forstrechtlichen Sinne verbunden. Es besteht demnach eine unbedingte UVP-Pflicht nach §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 6 S. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 17.2.1 Anlage 1 UVPG. Nachdem die Umweltverträglichkeitsprüfung gern. § 4 UVPG unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren ist, war für ihre Durchführung das adäquate Zulassungsverfahren zu ermitteln.

Als Prüfungs- und Zulassungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde ausgehend vom UVP-rechtlichen Projektbegriff die hiesige Verwaltungsentscheidung bestimmt. Weder das waldrechtliche Anhörungsverfahren nach § 45 Abs. 2 BWaldG noch die landesbauordnungsrechtlichen

Kenntnisgabeverfahren nach § 79 HBO hätten die an Prüfung und Zulassung des Gesamtvorhabens zu stellenden unionsrechtlichen Anforderungen erfüllen können.

Denn nach Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. a) UVP-RL ist Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht etwa die Zulassungsentscheidung im Sinne des nationalen Fach- bzw. Verwaltungsrechts, sondern das „Projekt“, das möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Unter den Begriff des Projekts fasst Art. 1 Abs. 2 a) UVP-RL die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen. Art. 2 Abs. 1 S. 1 UVP-RL legt sodann lediglich weiter fest, dass die in Art. 4 der UVP-RL genannten Projekte „vor Erteilung der Genehmigung“ auf ihre Umweltauswirkungen hin zu prüfen sind.

Insbesondere für die nicht konkret anlagenbezogenen Vorhaben des Anhangs II der UVP-RL, hierunter nach Ziffer 1. d) Anhang II auch Erstaufforstungen und Abholzungen zum Zweck der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart, hat der EuGH klargestellt, dass es auf eine faktische Betrachtung des Gesamteingriffs und gerade nicht auf die formelle Einkleidung in ein bestimmtes verwaltungsbehördliches Verfahren oder darauf ankommt, ob die betreffende Maßnahme Zulassungscharakter in formell-verwaltungs-verfahrensrechtlicher Hinsicht entfaltet,

vgl. etwa EuGH, Urt. v. 24.10.1996- Rs. C-72/95, ECLI:EU:C:1996:404, Rn. 36 ff.

Nach Prüfung der Scoping-Unterlagen ist die Genehmigungsbehörde in dieser Hinsicht vorliegend zu dem Ergebnis gelangt, dass europarechtlich zwingend das Gesamt-Umbauvorhaben „Umbau zur ortsfesten logistischen Lagereinrichtung (oLE)/Herstellung der Vollbefähigung des DEU LogHubs der Major-Karl-Plagge-Kaserne Pfungstadt“ als Projekt i.S.d. Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. a) UVP-RL einzuordnen ist. Lediglich - wie das Anhörungsverfahren nach § 45 Abs. 2 BWald - auf die Waldumwandlung als solche abzustellen, würde den Projektbegriff in unionsrechtlich unzulässiger Weise schmälern. Ein Abstellen auf die einzelnen Baumaßnahmen im Rahmen der jeweiligen Kenntnisgabeverfahren nach § 79 HBO würde den Prüfungsgegenstand in unzulässiger Weise aufspalten.

Eine gesamthafte Zulassungsentscheidung ist nach nationalem Recht für das vorliegende Vorhaben allerdings nicht zwingend vorgesehen bzw. nicht ausdrücklich gesetzlich normiert. Das als einzige gesamthafte Entscheidung ausdrücklich in Betracht kommende Landesbeschaffungsverfahren nach § 1 Abs. 2, 3 LandesbeschaffungsgG konnte vorliegend keine Anwendung finden, da die militärische Zweckbestimmung der Kaserne bereits feststeht, der Bund Eigentümer der Grundstücke und die kommunale Planungshoheit insoweit ausgeschlossen ist.

Allein die ausgewiesene Fläche 13, die eine Notzufahrt zur BAB 5 ermöglichen soll, ist bisher kein Bestandteil der Kasernenanlage und deshalb neu zu beschaffen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfordern solche kleinen Flächen aber keine Bezeichnung im Sinne des Landesbeschaffungsgesetzes, jedenfalls dann nicht, wenn sie in öffentlichem Eigentum stehen

und „die Lage und die Grenzen des schon militärisch schon genutzten Areals nicht ernsthaft zur Diskussion stehen“,

BVerwG, Urt. v. 14.12.2000- 4 C 13.99 = BVerwGE 112, 274, 285 = juris Rn. 30.

Muss für die Änderung einer bestehenden militärischen Nutzung kein Landbeschaffungsverfahren durchgeführt werden, weil eine militärische Zweckbestimmung der Flächen bereits vorhanden ist, soll oder muss aber dennoch eine Gesamtentscheidung über das Vorhaben ergehen, kann nach der Rechtsprechung des BVerwG auch eine materielle Verwaltungsentscheidung getroffen werden, für die aus Gründen des Rechtsstaatsprinzips die Grundsätze planerischer Abwägung gelten,

BVerwG, Urt. v. 14.12.2000 - 4 C 13.99, BVerwGE 112, 274, 285 = juris Rn. 31.

Das Bundesministerium der Verteidigung hat mit der Allgemeinen Regelung C-1810/9 (Stand Februar 2019) unter Bezug auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für raumbedeutsame und umweltrelevante Großvorhaben ein Planungsverfahren in Anlehnung an das im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelte Planfeststellungsverfahren vorgesehen, allerdings beschränkt auf die Errichtung militärischer Übungs- und Ausbildungseinrichtungen.

In Anlehnung an diese Allgemeinen Regelung war für das verfahrensgegenständliche Vorhaben eine Verwaltungsentscheidung zu treffen, wobei ohnehin die zwingenden Verfahrensanforderungen der §§ 15 ff. UVPG zu beachten waren, die die Genehmigungsbehörde - entsprechend den vorstehenden Ausführungen - für das Gesamtvorhaben zur Anwendung gebracht hat.

In materieller Hinsicht hat die Genehmigungsbehörde der Entscheidung nach §§ 3, 4 UVPG i.V.m. dem allgemeinen planerischen Abwägungsgebot als Maßstab die Entscheidung zugrunde gelegt, inwieweit das Vorhaben mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen einhergeht. Da im Ergebnis keine Rechte Dritter betroffen und auch sonst keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, konnte das Vorhaben auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Wege der vorliegenden materiellen Verwaltungsentscheidung zugelassen werden.

II. **Verfahrensrechtliche Bewertung**

1. **Genehmigungsgegenstand**

Gegenstand der Entscheidung sind die beantragten Baumaßnahmen in der Major-Klar-Plagge-Kaserne wie unter **B.V.** beschrieben sowie die mit ihnen verbundenen Waldrodungen.

2. **Zuständigkeit**

Als Bundesbehörde des Bundesministeriums der Verteidigung ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zuständig für Infrastrukturangelegenheiten und regionale Schutzaufgaben in seinen Zuständigkeitsbereichen. Es bildet die

Schnittstelle zur Landesbauverwaltung, zur Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und den Bundeswehr-Dienstleistungszentren. Das BAIUDBw ist ein regionaler Garant für die „Infrastruktur aus einer Hand“. Es führt Infrastrukturmaßnahmen im örtlichen Zuständigkeitsbereich mit zivil-militärisch besetzten Teams durch, nehmen gegenüber der Bauverwaltung der Länder und Gemeinden die Bauherrenrolle ein und sind Ansprechpartner der Nutzer vor Ort. Nach Entscheidung der Behördenleitung nimmt im Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden das Referat K1 die Aufgaben des Vorhabenträgers wahr, während dem Referat K 6 die Funktion der Genehmigungsbehörde zugewiesen wurde.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gern. §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 6 S. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 17.2.1 Anlage 1 UVPG war das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, da es mit einer Rodung von Wald im Umfang von mehr als 10 ha verbunden ist.

Der vorgelegte UVP-Bericht entsprach den Anforderungen des § 16 UVPG. Dieser wurde den zu beteiligenden Behörden zur Stellungnahme übermittelt (§ 17 UVPG) und der Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 18 UVPG im Rahmen eines Anhörungsverfahrens zugänglich gemacht. Die zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG) und Bewertung (§ 25 UVPG) der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie korrespondierende Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nimmt die Genehmigungsbehörde in der Begründung dieser Entscheidung vor (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) und c) UVPG), dazu unter **C.111.8**.

4. Keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Nach Prüfung und auf Grundlage der seitens des Antragstellers zur Verfügung gestellten Unterlagen ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben wird.

Der Prüfung liegen die vom Antragsteller als Anlage 5 der Antragsunterlagen eingereichten Natura 2000-Vorprüfungen der PGNU mbH vom 14. August 2024 zugrunde. An der Sachkunde, Objektivität und Unvoreingenommenheit der die Unterlage erstellenden Sachverständigen der PGNU mbH zweifelt die Genehmigungsbehörde nicht. Sofern in den nachfolgenden Ausführungen keine eigenen Korrekturen, Aktualisierungen oder Ergänzungen kenntlich gemacht werden, übernimmt die Genehmigungsbehörde inhaltlich die Feststellungen der Natura 2000-Prüfungsunterlage.

4.1 Bestand

Im näheren Umfeld um die Major-Karl-Plagge-Kaserne befinden sich die folgenden vier Natura 2000-Gebiete:

1. FFH 6117-302 „Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt"
2. FFH6117-307 „Pfungstädter Düne"

1. VS 6117-403 „Prinzenberg bei Darmstadt-Eberstadt"
2. VS 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen"

Die Beschränkung der seitens des Antragstellers vorgelegten Untersuchung auf einen 2 km-Umkreis um das Kasernengelände ist insoweit nicht zu beanstanden, als dass außerhalb dieses Radius nicht mit relevanten nachteiligen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen ist.

4.2 Rechtsgrundlagen und Methodik

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Mit dem Tatbestandsmerkmal der „erheblichen Beeinträchtigungen" in § 34 Abs. 1 BNatSchG knüpft das deutsche Recht an den Wortlaut von Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL an. Danach sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten „erheblich beeinträchtigen" können. Das Gemeinschaftsrecht normiert damit die Prüfschwelle, die für eine Vorprüfung (sog. Screening) maßgeblich ist. Diese Vorprüfung ist von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, juris Rn. 40).

Kann eine Beeinträchtigung nicht ohnehin bereits von vornherein ausgeschlossen werden, ist - ähnlich wie bei der UVP - regelmäßig zunächst eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen. Ergibt eine solche Vorprüfung, dass eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets anhand objektiver Umstände ausgeschlossen werden kann, steht § 34 Abs. 2 BNatSchG dem Projekt nicht entgegen (Ewer, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 34 BNatSchG, Rn. 13).

Für die genannten Natura 2000-Gebiete hat die Genehmigungsbehörde dementsprechend zunächst eine Vorprüfung durchgeführt. In allen vier Fällen kam die Vorprüfung zu einem negativen Ergebnis, sodass keine weitergehende Prüfung erforderlich war.

4.3 Keine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets 6117-302 „Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt“

Hinsichtlich des FFH-Gebiets 6117-302 „Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt“ hat die Genehmigungsbehörde eine Natura 2000-Vorprüfung anhand der zuvor erläuterten Methodik und Maßstäbe durchgeführt. Nach Durchführung dieser Prüfung kann hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, sodass die Durchführung einer vollumfänglichen Natura 2000-Prüfung nicht erforderlich war.

Das 8,88 ha große FFH-Gebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Darmstadt-Eberstadt und wird charakterisiert durch den ausgeprägten Flugsandrücken aus kalkhaltigem Sand. Hinsichtlich der Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele ist auf Nr. 2 der Anlage 5 zu verweisen.

Mit der Realisierung des Vorhabens erfolgt keine **baubedingte** (temporäre) Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets. Angesichts der Entfernung des Vorhabens zum FFH-Gebiet (ca. 600 m Luftlinie) ist von einer signifikante baubedingten Zunahme von Lärm- und Schadstoffimmissionen unter Beachtung der erheblichen Vorbelastungen durch Lärm, Staub und Schadstoffeintrag aufgrund der bestehenden Bundesstraße und des Siedlungsrandes von Darmstadt-Eberstadt mit hohem Verkehrsaufkommen nicht auszugehen. Zudem dient das FFH-Gebiet nicht dem Schutz lärmsensibler Arten. Baubedingt zu erwartende Schadstoffeinträge haben vor dem Hintergrund dieser Vorbelastung ebenfalls keine Bedeutung.

Das Vorhaben selbst führt nicht zu einer **anlagebedingten** Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets. Eine anlagenbedingte Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse im FFH-Gebiet ist aufgrund fehlenden Wirkungszusammenhangs auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets durch eine nachteilige Veränderung der lufthygienischen Situation oder des Mikroklimas kann aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Da das Vorhaben vorwiegend Umbauten innerhalb der bereits genutzten Kaserne betrifft, wird es zu keiner maßgeblichen Veränderung der verkehrsbedingten Emissionen kommen, die - auch vor dem Hintergrund der vorhandenen Vorbelastung - als signifikant zu bewerten wäre. **Betriebsbedingte** Beeinträchtigungen durch Schad- und Stickstoffeinträge sowie Lärm- oder Lichtimmissionen können - auch aufgrund der Entfernung - für alle prüfrelevanten Arten und FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes 6117-302 ausgeschlossen werden.

Insbesondere sind auch keine Auswirkungen auf mögliche Bestände der Schmetterlingsart Spanische Flagge zu erwarten, da von einer im Gebiet bestehenden Population nicht auszugehen ist. Mögliche Auswirkungen auf die in Tabelle 5 in Anlage 5.1 der Antragsunterlagen genannten Vogelarten wurden nicht betrachtet, da diese keine wesentlichen Bestandteile und keine Schutzobjekte des FFH-Gebietes sind.

Gegebenenfalls vorhandene andere Pläne oder Projekte sind nicht relevant, da das Vorhaben selbst zu keinerlei Beeinträchtigungen des Gebietes führen wird; kumulativen Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets als Folge des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden; es war daher keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erforderlich.

4.4 Keine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets 6117-307 „Pfungstädter Düne“

Weiterhin hat die Genehmigungsbehörde auch mit Blick auf das FFH 6117-307 „Pfungstädter Düne“ eine Natura 2000-Vorprüfung anhand der zuvor erläuterten Methodik und Maßstäbe durchgeführt. Nach Durchführung dieser Prüfung kann auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele i.S.d. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das 5,55 ha große FFH-Gebiet liegt nordöstlich von Pfungstadt und südöstlich des Industriegebiets von Pfungstadt sowie westlich der Bundesautobahn BAB 5 und der Eisenbahnstrecke. Das FFH-Gebiet wird durch den langgestreckten, überwiegend bewaldeten Dünenzug mit zahlreichen hochgradig gefährdeten Arten charakterisiert. Von einer Population der Schmetterlingsart Spanische Flagge ist mangels Nahrungspflanzen nicht auszugehen. Hinsichtlich der Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele ist auf Anlage 5.2 der Antragsunterlagen zu verweisen.

Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebietes erfolgt nicht. Baubedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die bestehende Eisenbahnstrecke, Bundesautobahn BAB 5 und Bundesstraße sowie den Siedlungsrand und das Industriegebiet von Pfungstadt mit hohem Verkehrsaufkommen als nicht signifikant zu bewerten.

Es erfolgt keine **anlagenbedingte** Flächeninanspruchnahme innerhalb des FFH-Gebiets. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Grundwasserverhältnisse im FFH-Gebiet sind aufgrund der Entfernung und des fehlenden Wirkungszusammenhangs auszuschließen. Zudem mangelt es an einem Grundwasserzugang der Vegetation im FFH-Gebiet. Eine nachteilige Veränderung der lufthygienischen Situation oder des Mikroklimas kann aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Da das Vorhaben vorwiegend Umbauten innerhalb der bereits genutzten Kaserne zum Gegenstand hat und das FFH-Gebiet bereits erheblich vorbelastet ist, ist eine betriebsbedingte Zunahme von Beeinträchtigungen als nicht signifikant zu bewerten. Beeinträchtigungen durch Schad- und Stickstoffeinträge sowie Lärm- und Lichtimmissionen können für alle prüfrelevanten Arten und FFH-Lebensraumtypen des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Gegebenenfalls vorhandene andere Pläne oder Projekte sind nicht relevant, da das Vorhaben selbst offensichtlich zu keinerlei Beeinträchtigungen des Gebietes führen wird und dementsprechend hinsichtlich der vorliegenden Baumaßnahme keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung konnte eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets als Folge des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden; es war keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich.

4.5 Keine Beeinträchtigung des VS-Gebiets 6117-403 „Prinzenberg bei Darmstadt-Eberstadt“

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets 6117-403 „Prinzenberg bei Darmstadt-Eberstadt“ i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nach Durchführung einer entsprechenden Natura 2000-Vorprüfung nicht zu befürchten.

Das 346 ha große VS-Gebiet erstreckt sich auf einer Länge von ca. 3,5 km in nord-südlicher Richtung östlich von Darmstadt-Eberstadt. Innerhalb des VS-Gebietes liegen zwei weitere FFH-Gebiete. Beide werden wegen der großen Entfernung zum Vorhabengebiet von 1,75 km bzw. 2,75 km nicht näher betrachtet. Das VS-Gebiet stellt trotz der geringen Größe einen wichtigen Fortpflanzungsraum für wärmeliebende, gefährdete Zugvogelarten. Hinsichtlich der Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele ist auf Anlage 5.2 zu verweisen.

Es kommt nicht zu einer **baubedingten** Flächeninanspruchnahmen innerhalb des VS-Gebietes. Sonstige baubedingte Störungen treten hinter die bereits gegebene Vorbelastung mit Lärm, Staub und Schadstoffeintrag aufgrund der bestehenden Bundesstraße B 426 und dem Siedlungsgebiet von Darmstadt-Eberstadt mit hohem Verkehrsaufkommen, sodass auch eine signifikante Zunahme von Lärm- und Schadstoffimmissionen baubedingt auszuschließen ist.

Es kommt zu keiner **anlagenbedingten** Flächeninanspruchnahme innerhalb des VS-Gebiets. Anlagenbedingte Veränderung der Grundwasserverhältnisse im VS-Gebiet sind aufgrund der zwischen VS- und Plangebiet liegenden Distanz auszuschließen; zudem besteht kein Grundwasserzugang der Vegetation des VS-Gebietes. Eine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im VS-Gebiet kann aufgrund der vorherrschenden östlichen Winde und der Entfernung vom Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Das Kasernengelände liegt außerhalb der Reviergrößen und Aktionsradien der Arten, deren Schutz das VS-Gebiet dient; das Vorhaben betrifft keine für die Erhaltung der Arten maßgeblichen Funktionsräume; eine Gefährdung ihrer Populationen kann ausgeschlossen werden.

Da das Vorhaben den Umbau einer bereits genutzten Kaserne betrifft und die Umgebung bereits durch die vorhandene Vorbelastung gekennzeichnet ist, ist nicht mit relevanten zusätzlichen **betriebsbedingten** Lärmimmissionen, Schad- und Stickstoffeinträgen zu rechnen. Beeinträchtigung

gen durch Lärmimmissionen, Schadstoff- und Stickstoffeinträge können für alle prüfrelevanten Arten des VS-Gebietes ausgeschlossen werden. Eine signifikante Zunahme der Lichteinwirkungen durch die Kaserne ist aufgrund der Entfernung zum Gebiet und der Vorbelastung durch dessen Lage am Rand des Siedlungsbereiches von Darmstadt-Eberstadt nicht zu erwarten.

Vom Vorhaben selbst sind offensichtlich keinerlei Beeinträchtigungen des VS-Gebietes zu erwarten, sodass auch keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Natura 2000-Vorprüfung hat zum Ergebnis geführt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile als Folge des geplanten Vorhabens auszuschließen ist. Es war daher keine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erforderlich.

4.6 Keine Beeinträchtigung des VS-Gebiets 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“

Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ i.S.d. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist nach Durchführung einer entsprechenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nicht zu befürchten.

Das 2.894 ha große VS-Gebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ erstreckt sich über eine Länge von ca. 8,6 km und eine Breite von 50 km zwischen Heppenheim und Groß-Gerau. Bei dem VS-Gebiet handelt es sich um ein durchgängiges Band von Feuchtgebietskomplexen im Verlauf des verlandeten Altneckars bzw. des Rheinrandflusses mit Feuchtwiesen, Röhrriechen, Seggenrieden und Bruchwäldern. Das Gebiet zeichnet sich aus durch Vorkommen einer Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Brut- und Zugvogelarten, zum Teil Arten gemäß des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie und solche mit landesweiter Bedeutung. Hinsichtlich der Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele ist auf Anlage 5.2 zu verweisen.

Es wird nicht zu einer **baubedingten** Inanspruchnahme von Flächen im VS-Gebiet kommen. Eine baubedingt signifikante Zunahme von Schadstoffimmissionen ist unter Beachtung der Vorbelastungen auszuschließen, zumal das Vogelschutzgebiet nicht in Lee der Kaserne bezogen auf die häufigsten Windrichtungen liegt.

5. Sonstige erforderliche Genehmigungen

Die vorliegende Verwaltungsentscheidung entfaltet grundsätzlich keine Konzentrationswirkung und ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften - etwa nach Wasserrecht oder Baurecht - erforderlichen Genehmigungen. Diese sind - soweit erforderlich - von dem Vorhabenträger einzuholen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden und damit zulässig. Die für das Vorhaben entsprechend der festgestellten UVP-Pflicht unter Ziffer **3.** durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu einem negativen Ergebnis, es konnten auf Grundlage der vorgelegten und von der Genehmigungsbehörde vorgelegten Unterlagen also keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen identifiziert werden.

Die Umbaumaßnahmen sind auch objektiv erforderlich und gleich geeignete Alternativen stehen nicht zur Verfügung, sodass die Planrechtfertigung gegeben ist (dazu unter **1.**). Erfordernisse der Raumordnung und des Städtebaus werden nicht tangiert (dazu unter **2.**).

1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung geboten.

1.1 Erfordernis der Planrechtfertigung

Planungsvorhaben, die Rechte Dritter oder die Umwelt beeinträchtigen können, bedürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einer Planrechtfertigung. Diese ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder planerischen Entscheidung und Ausprägung des Gebots der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns. Dem Erfordernis der Planrechtfertigung ist Rechnung getragen, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten erscheint, d.h. insbesondere, wenn ein Bedarf besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist,

BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 - 4 C 12.05, BVerwGE 128, 358 Rn. 45.

1.2 Objektive Erforderlichkeit des Änderungsvorhabens

Mit Art. 87a Abs. 1 S. 1 GG, wonach der Bund Streitkräfte zur Verteidigung aufstellt, hat der Verfassungsgeber eine Grundentscheidung für die militärische Landesverteidigung getroffen. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die durch Art. 24 Abs. 2 GG eingeräumte Möglichkeit, sich zur Wahrung des Friedens in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesrepublik mit ihrem Beitritt zur NATO (*North Atlantic Treaty Organization*) am 6. Mai 1955 Gebrauch gemacht.

Artikel 5 des NATO-Vertrags erfordert dabei nicht nur die unmittelbare gegenseitige Hilfeleistung im Falle eines Angriffs, sondern naturgemäß gleichermaßen den Schutz und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte im Vorfeld, vgl. auch Artikel 3 des NATO-Vertrags.

Darüber hinaus ist Kernanliegen des Grundgesetzes gemäß Artikel 23 Abs. 1 GG die Verwirklichung der Europäischen Union als demokratisches, rechtsstaatliches, soziales und föderatives

Bündnis, deren Gründungsmitglied Deutschland ist. Auch die Europäische Union hat in ihren Gründungsverträgen (vgl. Art. 42 EUV) die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) als integralen Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik definiert. Nach Art. 42 Abs. 3 S. 1 EUV sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung zu stellen. Wie Artikel 5 des NATO-Vertrags enthält auch Art. 42 Abs. 7 EUV eine gegenseitige Beistandsklausel.

Zentraler Bestandteil der GSVP ist die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (*Permanent Structured Cooperation* - PESCO). Sie wurde im Jahr 2017 auf Grundlage von Art. 42 Abs. 6 EUV gegründet und soll die Verpflichtungen der jeweiligen Mitgliedstaaten aus dem NATO-Vertrag ausdrücklich ergänzen. Inzwischen umfasst die PESCO 46 Projekte in 25 der 27 EU-Mitgliedstaaten. Im Rahmen der PESCO-Vereinbarung haben sich die teilnehmenden Mitgliedstaaten auf insgesamt 20 rechtliche bindende Verpflichtungen geeinigt - darunter unter anderem die Fähigkeit, innerhalb eines Monats militärische Einheiten samt Ausrüstung für bis zu dreimonatige multinationale Einsätze stellen zu können.

Ein zentraler Unterschied der PESCO-Projekte gegenüber früheren Initiativen der GSVP ist die Verbindlichkeit, mit der die jeweiligen Projekte auf der Zeitachse umzusetzen sind. Hierzu haben die teilnehmenden Mitgliedstaaten in den Jahren 2018 und 2019 einen konkreten Plan mit entsprechenden Fristvorgaben erarbeitet.

Deutschland ist an insgesamt 16 PESCO-Projekten beteiligt und koordiniert sechs davon. Zu diesen von Deutschland koordinierten Projekten gehört auch das „Network of Logistic Hubs in Europe and Support to Operations“ (*EU LogHubs*). Dabei geht es vorrangig um den Aufbau von Lager- und Umschlagplätzen für große Truppenbewegungen innerhalb Europas. Die europaweite Vernetzung bestehender bzw. auszubauender Logistikanlagen (*Logistic Hubs* - *LogHubs*) soll den Mitgliedstaaten helfen, logistische Unterstützungsleistungen wie Bereitstellung und Transport zu harmonisieren und so ihre Reaktionszeit zu verkürzen, indem sie die gemeinsame, zentrale Lagerhaltung, Vorausstationierung, Vorbereitung und Verlegung von Betriebsmitteln, Ersatzteilen oder Munition ermöglichen. Die Vernetzung der LogHubs soll zudem die sicherheits- und verteidigungsbezogene Handlungsfähigkeit der EU insgesamt stärken, weil Entscheidungen schneller umsetzbar sind. Logistische Leistungen können durch die Vernetzung insgesamt besser koordiniert und bedarfsgerechter bereitgestellt werden. Das erhöht die Verfügbarkeit von Material und Kapazitäten, schafft Kostenersparnisse und verbessert die Nachhaltigkeit militärischer Operationen, einsatzgleicher Verpflichtungen und Übungen. Die von den Mitgliedstaaten jeweils erbrachten Fähigkeiten sollen gleichzeitig auch in die NATO-Verpflichtungen eingebracht werden und so gleichermaßen die Transatlantische Allianz stärken.

Das Logistikkommando der Bundeswehr wurde entsprechend mit der federführenden Bearbeitung dieses herausgehobenen Projekts und der Umsetzung der jeweiligen Projektschritte beauftragt; für

die Koordinierung des Gesamt-Netzwerks wurde im Logistikzentrum der Bundeswehr eigens das *Joint Coordination Centre (JCC)* neu eingerichtet.

Neben der Übernahme der Koordinierungsaufgabe ist Deutschland angesichts seiner geopolitisch zentralen und wirtschaftlich starken Lage in besonderem Maße verpflichtet, auch selbst einen entsprechenden LogHub für das EU-weite Netz zu stellen. Hierfür wurde das bestehende Bundeswehrdepot Süd in Pfungstadt ausgewählt und im Jahr 2019 erstmals als deutscher Projektbeitrag angemeldet. Im Anschluss folgte die Umbenennung in „Bundeswehrdepot Süd und DEU LogHub“ und im November 2020 die förmliche Bestätigung der Anfangsbefähigung des DEU LogHub Pfungstadt durch den Inspekteur der Streitkräftebasis, Herrn Generalleutnant Seheileis und den damaligen Kommandeur des Logistikkommandos der Bundeswehr, Herrn Generalmajor Thomas.

Die Bundesrepublik hat die operationelle Erstbefähigung des deutschen LogHubs damit fristgerecht erreicht. Für die Vollbefähigung des DEU LogHubs sind jedoch Um- und Ausbaumaßnahmen erforderlich. Es müssen größere Lagerkapazitäten geschaffen und die Lager- und Anlagentechnik modernisiert werden. Das hierfür erarbeitete Liegenschaftsbezogene Ausbaukonzept (LbAk) für das DEU LogHub in Pfungstadt soll mit den hier beantragten Maßnahmen nunmehr umgesetzt werden.

Die Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist mithin objektiv erforderlich, um die aus den PE-SCO-Vereinbarungen resultierenden und damit von der Bundesrepublik im Sinne des Art. 42 Abs. 6 EUV verbindlich eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen.

Parallel erfolgt die Integration der bisher in der Starkenburg-Kaserne in Darmstadt beheimateten Heeres- und Instandsetzungslogistik (HIL). Die HIL übernimmt zentral die Instandsetzungsarbeiten für militärisches Gerät. Die Schaffung eines Ersatzstandortes nach Schließung der Starkenburg-Kaserne war mit Blick auf die militärischen Erfordernisse daher alternativlos.

1.3 Alternativenprüfung

Um die Beeinträchtigung öffentlicher und privater Interessen dennoch so gering wie möglich zu halten, war im Rahmen der planerischen Abwägung auch zu prüfen, ob zur beantragten Planung Alternativen zur Verfügung stehen, mit denen die Planungsziele erreicht werden könnten und die einen geringeren Eingriff in öffentliche oder private Interessen verursachen würden. Die Antragstellerin hat in diesem Sinne zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde dargelegt, dass keine Standort- oder Planungsalternativen gegenüber dem beantragten Vorhaben vorzugswürdig sind.

1.3.1 Keine Standortalternativen

Die überregionale Auswahlentscheidung für den Standort Pfungstadt erfolgte, wie bereits beschrieben, nicht durch die Antragstellerin, sondern auf übergeordneter Ebene durch das Logistikkommando der Bundeswehr unter der Federführung des Inspektors der Streitkräftebasis und des Kommandeurs des Logistikkommandos der Bundeswehr.

Aufgrund der bereits dargestellten kurzfristigen zeitlichen Erfordernisse und weil die vollständige Neuerrichtung eines Logistikstandortes jedenfalls mit deutlich größeren Eingriffen, Umweltauswirkungen und Kosten einhergegangen wäre, kamen für den Ausbau zum DEULogHub nur bestehende Logistikstandorte der Bundeswehr in Betracht. Konkret wurde außerdem ein Standort benötigt, der bereits über eine Anbindung an Straße und Schiene sowie über einen nahegelegenen Flughafen verfügt. Als Alternative zu dem Bundeswehrdepot Süd (MKPK) wäre damit nur noch das Bundeswehrdepot Ost in Frage gekommen. Aufgrund der Regelungen des 2 + 4-Vertrages zur Vereinigung Deutschlands ist eine Errichtung des deutschen logistischen Knotenpunktes aber nur in den alten Bundesländern möglich.

Es waren damit im Ergebnis keine Standortalternativen vorhanden, die eindeutig vorzugswürdig gewesen wären.

Hinsichtlich der HIL war zu berücksichtigen, dass bereits heute in der MKPK Materialien für die notwendigen Instandsetzungen im HIL-Werk Darmstadt gelagert werden. Hierzu sind derzeit Materialtransporte per LKW zwischen beiden Kasernen erforderlich. Durch die Zusammenlegung können Synergien genutzt werden und die bisherigen Transporte zwischen den beiden Kasernen entfallen. Fahrzeuge, Instandsetzung und die Lagerung von für die Instandsetzung benötigtem Material werden so an einem Standort konzentriert. Durch den Entfall der Materialtransporte wird die Instandsetzung der dann in der MKPK instanzzusetzenden Fahrzeuge wesentlich beschleunigt. Dies führt auch zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes mit einem positiven Einfluss auf das Klima. Zudem können die mit der HIL verbundenen Arbeitsplätze in der Region erhalten bleiben.

Außerdem kann in der Major-Karl-Plagge-Kaserne die vorhandene Bremsenprüfstrecke verwendet werden. Bei einer Verlagerung an einen anderen Standort hätte diese höchstwahrscheinlich neu errichtet werden müssen, was zu zusätzlichen Versiegelungen geführt hätte. Die MKPK hat sich daher als vorzugswürdiger Standort auch für die Verlagerung der HIL erwiesen.

1.3.2 Keine Planungsalternativen

Auch Planungsalternativen zu den beantragten Änderungen sind nach Überzeugung der Genehmigungsbehörde nicht vorhanden.

Mögliche Planungsalternativen waren im ersten Schritt bereits deshalb stark eingeschränkt, weil der Aus- und Umbau im laufenden Betrieb der MKPK stattfinden muss, die auch derzeit bereits die Bundeswehr im In- und Ausland versorgt. Dieser laufende Auftrag kann nicht an andere Standorte

verlagert werden, da dort keine Kapazitäten vorhanden sind, um einen Komplettausfall von Pfungstakt aufzufangen. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Bedrohungslage muss die geforderte logistische Leistung bei der Landesverteidigung im erforderlichen Umfang zwingend gewährleistet sein. Bei der konkreten Planung der Baufelder und -abläufe musste zudem auf die Sicherheit von Arbeitsabläufen und den Arbeitsschutz der Beschäftigten Rücksicht genommen werden, da zahlreiche Gebäude einen schlechten Bauzustand aufweisen.

Planerisch zu prüfen war mithin die Frage, in welchem der Kasernenbereiche die erforderlichen Aus- und Umbaumaßnahmen unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte durchgeführt werden können.

2. Erfordernisse der Landesplanung und Raumordnung sowie des Städtebaus

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG waren Ziele der Raumordnung bei Erlass dieser Verwaltungsentscheidung zu beachten; Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung waren im Rahmen der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. In Hessen waren dazu nach § 2 Abs. 4 HLPG der Landesentwicklungsplan Hessen 2020 (LEP 2020) und der entsprechende Regionalplan nach § 5 Abs. 1, Abs. 4 HLPG, hier der Regionalplan Südhessen, zu betrachten. Auch das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung; hier bestand jedoch kein Erfordernis zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens oder zur Einholung einer landesplanerischen Stellungnahme.

2.1 Keine Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich

Eine Pflicht zur Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung besteht hier nicht. Nach § 15 Abs. 1 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in einem besonderen Verfahren auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu prüfen (Raumverträglichkeitsprüfung). Nach § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 1 ROG Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Für welche Planungen eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 1 ROG (Raumordnungsverordnung) näher festgelegt. In § 1 Satz 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) sind Planungen und Maßnahmen aufgezählt, für die eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Das vorliegende Vorhaben ist dort nicht aufgeführt.

Im Übrigen ist mit den hier beantragten Änderungen kein raumordnerisch relevanter zusätzlicher Flächenbedarf außerhalb des bestehenden Kasernengeländes verbunden. Sämtliche

Maßnahmen mit Ausnahme eines Teils der Ersatzaufforstungen erfolgen innerhalb des bestehenden Kasernengeländes.

2.2 Vorgaben des Landesentwicklungsplans

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2020 (LEP 2020) in Gestalt der Dritten und Vierten Verordnung zur Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 21.06.2018 und 29.08.2018 (Hess. GVBl. 2018 Nr. 19, S. 398, 551), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 vom 16.07.2021 (Hess. GVBl. 2021 Nr. 31, S. 394), steht dem beantragten Vorhaben auf dem Gelände der MKPK nicht entgegen.

Für die Vorhabenfläche enthält der LEP keine spezifischen Darstellungen:



Auf übergeordneter Ebene war zu beachten, dass der LEP 2020 - festgesetzt als Ziel 3.2-12 der Raumordnung - eine Reduzierung des Flächenverbrauchs auf durchschnittlich 2,5 ha am Tag anstrebt. Dieses Ziel soll vor allem durch die Intensivierung und Optimierung der Nutzung bestehender Strukturen sowie den Vorrang der Innenentwicklung erreicht werden. Diese Zielvorgabe hat die Vorhabenträgerin bei der Ausarbeitung der Planunterlagen bereits unmittelbar berücksichtigt, vgl. die Stellungnahme zum Flächenverbrauch unter **B.VI.3**.

Gern. dem Grundsatz der Raumordnung G 4.2.2-1 sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und

Kulturgeschichte, z.B. durch Erosion, Verdichtung, Versiegelung oder Schadstoffanreicherungen, so weit wie möglich vermieden werden.

Als Grundsatz der Raumordnung ist unter anderem G 4.2.2-2 festgelegt, dass bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen der Erhaltung von Böden, die aufgrund ihrer natürlichen oder archivarischen Bodenfunktionen oder ihrer hohen Ertragssicherheit eine hohe Bedeutung besitzen, hohes Gewicht beizumessen ist. Mit Böden ist sparsam und schonend umzugehen; der Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher baulich nicht beanspruchter Böden einzuräumen (Ziel der Raumordnung Z 4.2.2-3).

Dauerhaft nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen möglichst entsiegelt werden; Abgrabungen, Aufschüttungen, sanierte sowie entsiegelte Flächen sollen möglichst rekultiviert oder renaturiert werden (Grundsatz der Raumordnung G 4.2.2-4).

All diese Vorgaben haben die Vorhabenträgerin und in der Folge die Genehmigungsbehörde in ihre Planung und Genehmigung einbezogen; hierzu wird insbesondere auf die Darstellungen im UVP-Bericht unter **C.111.4** verwiesen.

2.3 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms

Für das Projektgebiet gilt der Regionalplan Südhessen (RP Südh.), in Kraft getreten am 17. Oktober 2011 (Staatsanzeiger des Regierungspräsidiums Darmstadt 42/2011). Der Regionalplan enthält für das Vorhabengebiet teils überlagernd die folgenden Darstellungen:



Vorranggebiet Bund (lila, „B“) - Vorranggebiet Siedlung (braun): nördliche Vorhabenfläche - Vorranggebiet Regionaler Grünzug (braun horizontal schaffriert): gesamte übrige Vorhabenfläche außerhalb des Vorranggebiets Siedlung - Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (lila schaffriert): teilweise überlagernd im Vorranggebiet Siedlung sowie auf der gesamten übrigen Vorhabenfläche - Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (grün schräg gestreift): überlagernd auf der gesamten südlichen Vorhabenfläche

Im nördlichen kleinteiligen Bereich nördlich des Vorranggebiets Siedlung finden keine Baumaßnahmen statt, sodass die dortigen Darstellungen nicht weiter zu beachten waren.

Für das **Vorranggebiet Siedlung** ist insbesondere **Ziel 23.4.1-3** des Regionalplans Südhessen zu beachten. Diese Zielvorgabe steht dem hiesigen Vorhaben nicht entgegen, da bestätigt wird, dass die Vorranggebiete Siedlung auch für die nachfolgende Ausweisung von Sonderbauflächen bzw. unabhängig davon auch für sonstige Infrastruktureinrichtungen in Anspruch genommen werden dürfen.

23.4.1-3 Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohn-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung*" stattzufinden. Die "Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung" beinhalten auch Kleingartenanlagen, Grünflächen, Verkehrsflächen und Flächen für sonstige Infrastruktureinrichtungen (u. a.). Diese Flächen werden nicht auf den maximalen Bedarf an Wohnsiedlungsfläche der Tabelle 1 angerechnet. Im Geltungsbereich des RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellt die Darstellung von Wohn- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlichen Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen zugleich das "Vorranggebiet Siedlung, Bestand und Planung" dar.

Für das **Vorranggebiet Bund** ist ausschließlich **Ziel 211-1** des Regionalplans Südhessen zu beachten. Demnach werden alle übrigen Darstellungen durch die Darstellung „Vorranggebiet Bund“ überlagert und müssen nicht weiter beachtet werden.

11 Vorranggebiete Bund

211-1 Die im Regionalplan als "Vorranggebiet Bund" gekennzeichneten Gebiete sind Nutzungen aufgrund besonderer Rechte des Bundes vorbehalten. Entfällt die Sondernutzung, treten die unterlegten Planungsvorstellungen an ihre Stelle.

Begründung zu 11

Als "Vorranggebiet Bund" sind Flächen ab einer Größe von 10 ha außerhalb der "Vorranggebiete Siedlung, Bestand" und der "Vorranggebiete Industrie und Gewerbe, Bestand" festgelegt. In den "Vorranggebieten Bund" erfahren die Ziele des Planes durch besondere Rechte des Bundes gegebenenfalls Einschränkungen.

Im Ergebnis ist das hier beantragte Vorhaben daher mit den raumordnerischen Vorgaben vereinbar. Entgegenstehende Vorgaben der Raumordnung oder Landesplanung konnten nicht festgestellt werden.

2.4 Erfordernisse des Städtebaus

Vor Erlass der Verwaltungsentscheidung hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der planerischen Abwägung weiterhin geprüft, ob die Erfordernisse des Städtebaus angemessen berücksichtigt sind. Dieses Kriterium dient insbesondere dem Schutz der Planungshoheit der von dem Kasernengelände betroffenen Gemeinden, die als Teil des Selbstverwaltungsrechts auch verfassungsrechtlich nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen geschützt ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgt aus Art. 28 Abs. 2 GG eine wehrfähige Rechtsposition einer betroffenen Gemeinde dann, wenn das Vorhaben nachhaltig - d.h. mit unmittelbaren Auswirkungen gewichtiger Art - eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde stört oder wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht,

st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Beschl. vom 02.08.2006-9 B 9.06, NVwZ 2006, 1290; Urt. vom 27.03.1992 - 7 C 18/91, NVwZ 1993, 364, 365.

Wie soeben ausgeführt ist das Kasernengelände und damit das gesamte Vorhabengebiet der hier beantragten Umbaumaßnahmen raumordnungsrechtlich als Vorranggebiet Bund dargestellt. Im rechtskräftigen kommunalen Flächennutzungsplan der Stadt Pfungstadt vom 13. März 1981 ist das gesamte Gebiet der Kaserne und des Niemandslands dementsprechend ebenfalls als Sondergebiet Bund sowie als Fläche für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Insofern hat die Gemeinde Pfungstadt das berechnete Interesse des Bundes am Erhalt und Ausbau der Kaserne bereits berücksichtigt und anerkannt.

Eine erstmalige oder weitere Betroffenheit von kommunalen Belangen oder sonstigen Erfordernissen des Städtebaus ist daher nicht festzustellen. Die Stadt Pfungstadt sowie die weiteren umliegenden Gemeinden Bickenbach, Seeheim-Jugenheim und Darmstadt die als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Verwaltungsentscheidung beteiligt wurden, haben auch keine derartigen Belange zur Kenntnis der Genehmigungsbehörde gebracht.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die beantragten Umbauten der MKPK wird die Rodung von mehr als 10 ha Wald erforderlich, woraus eine unbedingte UVP-Pflicht für das Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 17.2.1. der Anlage 1 zum UVPG (dazu bereits unter **C.11.3.**) folgt. Das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist gemäß § 4 UVPG als unselbstständiger Teil der Verwaltungsentscheidung durchgeführt worden (§ 4 UVPG) und beinhaltet gem. § 3 UVPG eine umfassende und sachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

3.1 Rechtsgrundlagen

Die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich wie bereits beschrieben aus §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 6 S. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 17.2.1 Anlage 1 UVPG.

3.2 Einreichung der Unterlagen; Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragstellerin hat die entscheidungserheblichen und auslegungsreifen Unterlagen über die Umweltauswirkungen i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG, insbesondere den UVP-Bericht der PGNU GmbH vom 14. August 2024, als Anlage 10 der Antragsunterlagen eingereicht. Mit dem UVP-Bericht vorgelegt und von der Genehmigungsbehörde ebenfalls zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht wurden die folgenden, teilweise bereits angesprochenen weiteren Anlagen zu den Antragsunterlagen:

Anlage 1	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen: Technischer Erläuterungsbericht
Anlage 2	CSZ Ingenieurconsult Bauphysik GmbH & Co. KG: Schallimmissionsprognose
Anlage 3	CSZ Ingenieurconsult Bauphysik GmbH & Co. KG: Baustellenlärmprognose
Anlage 4	PGNU GmbH: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Anlage 5	PGNU GmbH: Natura-2000-Vorprüfungen für die Gebiete <ul style="list-style-type: none">- Anlage 5.1 FFH-Gebiet 6117-302 Düne am Ulvenberg von Darmstadt-Eberstadt- Anlage 5.2 FFH-Gebiet 6117-307 Pfungstädter Düne- Anlage 5.3 Vogelschutzgebiet 6217-403 Hessische Altneckarschlingen- Anlage 5.4 Vogelschutzgebiet 6117-403 Prinzenberg bei Darmstadt-Eberstadt
Anlage 6	PGNU GmbH: Landschaftspflegerischer Begleitplan
Anlage 7	PGNU GmbH: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
Anlage 8	PGNU GmbH: Fachbeitrag Klimaschutz
Anlage 9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Waldrechtlicher Fachbeitrag
Anlage 10	PGNU GmbH: UVP-Bericht (Konfliktkarte und Textteil)

Der UVP-Bericht und die vorgenannten Unterlagen wurden gemäß § 17 UVPG sowohl den hier betroffenen, mit Umweltaufgaben befassten Fachbehörden übermittelt, als auch der Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß §§ 18 f. UVPG zugänglich gemacht.

Die Genehmigungsbehörde hat der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung die genannten Unterlagen zugrunde gelegt und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Einwendungen berücksichtigt.

3.3 Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Zum Gegenstand der UVP hat die Genehmigungsbehörde ausgehend von der unbedingten UVP-Pflicht der Waldumwandlung von mehr als 10 ha gemessen am UVP-rechtlichen Vorhabenbegriff das Gesamtumbau- und Ausbauvorhaben im Bereich der MKPK gemacht.

Nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. a) UVP-RL ist Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung nämlich nicht etwa die Zulassungsentscheidung im Sinne des nationalen Fach- bzw. Verwaltungsrechts, sondern das „Projekt“, das möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Unter den Begriff des Projekts fasst Art. 1 Abs. 2 a) UVP-RL die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen. Art. 2 Abs. 1 S. 1 UVP-RL legt sodann lediglich weiter fest, dass die in Art. 4 der UVP-RL genannten Projekte „vor Erteilung der Genehmigung“ auf ihre Umweltauswirkungen hin zu prüfen sind. In diesem Sinne bestimmt Art. 2 Abs. 2 UVP-RL auch nur, dass die UVP durchzuführen ist „im Rahmen der bestehenden Verfahren zur Genehmigung der Projekte“ oder aber, „falls solche nicht bestehen, im Rahmen anderer Verfahren oder der Verfahren, die einzuführen sind, um den Zielen dieser Richtlinie zu entsprechen.“

Der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EuGH ist deutlich zu entnehmen, dass es insbesondere bei den Projekten nach Anhang II auf eine faktische Betrachtung des Gesamteingriffs und gerade nicht auf die formelle Einkleidung in ein bestimmtes verwaltungsbehördliches Verfahren oder darauf ankommt, ob die betreffende Maßnahme Zulassungscharakter in formell-verwaltungs-verfahrensrechtlicher Hinsicht entfaltet.

Da die Rodung von mehr als 10 ha hier nicht etwa isoliert steht, sondern gerade der Ermöglichung des Gesamtvorhabens dient, war richtigerweise das Gesamtvorhaben zum Gegenstand der UVP zu machen.

3.4 Alternativenprüfung

Im UVP-Bericht sind gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 UVPG die vernünftigen Alternativen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen zu beschreiben. Eine Pflicht zur Alternativenprüfung geht damit nicht einher, eine solche ergibt sich vielmehr aus dem jeweiligen Fachrecht. Vernünftige Alternativen sind diejenigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine Merkmale relevant sind. Zu den beantragten Änderungen und Ausbauten bestanden jedoch keine Standort- oder Planungsalternativen, mit denen die Planungsziele erreicht werden könnten. Insoweit wird auf die S. 38ff. des UVP-Berichts (Anlage 10 zu den Antragsunterlagen) sowie Abschnitt **C.111.1** der hiesigen Entscheidung verwiesen.

3.5 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Genehmigungsbehörde akzeptiert den von der Antragstellerin eingereichten UVP-Bericht als geeignete Grundlage i.S.d. § 24 Abs. 1 S. 2 UVPG für ihre zusammenfassende Darstellung und

Bewertung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen. Der UVP-Bericht entspricht den Anforderungen des § 16 UVPG. An der Sachkunde, Objektivität und Unvoreingenommenheit der Gutachter - hier der PGNU GmbH - zweifelt die Genehmigungsbehörde nicht. Sofern in den nachfolgenden Ausführungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens keine eigenen Korrekturen, Aktualisierungen oder Ergänzungen ausdrücklich kenntlich gemacht werden, übernimmt die Genehmigungsbehörde inhaltlich die Feststellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts und seiner Ergänzung. Dies gilt auch für die weiteren, zu Beginn dieses Abschnitts bereits benannten Bezugsgutachten des UVP-Berichts hinsichtlich der einzelnen UVP-Schutzgüter.

Unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen der (Umwelt-) Behörden sowie betroffenen Träger öffentlicher Belange und der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwendungen wird in diesem Abschnitt auf die zu erwartenden Folgen der beantragten Maßnahmen für die einzelnen Schutzgüter des UVPG eingegangen. Behandelt werden auch die Kompensationsmaßnahmen zur Bewältigung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Mit Bezug auf § 26 Abs. 1 Nr. 3 b UVPG erfolgt die zusammenfassende Darstellung nicht als gesondertes Dokument, sondern in der Begründung dieser Entscheidung. Auf die durch die Gutachter der PGNU GmbH erstellte Zusammenfassung des UVP-Berichts (S. 9 - 17) sei hingewiesen.

3.5.1 Untersuchungsinhalt, -rahmen und -methoden

Die zu ermittelnden, zu beschreibenden und zu bewertenden Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch (insb. menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern. Den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfasst der UVP-Bericht der Antragstellerin solche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG, welche dem beantragten Vorhaben zuzurechnen sind. Das Vorhaben der Antragstellerin wird dabei anhand seiner bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG dargestellt und bewertet.

Der für den UVP-Bericht maßgebliche Betrachtungsraum umfasst alle für Arbeiten ausgewählten Flächen auf dem gesamten Kasernengelände der MKPK und bezieht teilweise auch Flächen des Niemandslandes ein. Das darüberhinausgehende Umfeld wurde ebenfalls in die Betrachtung einbezogen, soweit Auswirkungen auf das untersuchte Schutzgut relevant waren. Ausführungen zum konkreten Betrachtungsraum sind den Kapiteln im UVP-Bericht (Anlage 10 der Antragsunterlagen) zu den jeweiligen Schutzgütern zu entnehmen.

An die jeweils schutzgutbezogene Beschreibung der Folgen des Vorhabens schließt sich ihre Bewertung unter Anwendung der entsprechenden fachlichen, d.h. schutzgutspezifischen, Maßstäbe (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften/Richtlinien, Fachpläne, Empfehlungen

von Fachgremien etc.) an. Den systematischen Ansatz und Aufbau des eingereichten UVP-Berichts, insbesondere die Datenerhebung, die Beschreibung des Vorhabens und die Ermittlung seiner Wirkfaktoren, die Erfassung und Beschreibung der Umweltbestandteile und -merkmale, die Differenzierung zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen sowie den Gebrauch schutzgutspezifischer Bewertungsmaßstäbe erkennt die Genehmigungsbehörde als sachgerecht und als dem allgemeinen Kenntnisstand sowie den allgemeinen Prüfungsmethoden entsprechend an.

3.5.2 Schutzgut Mensch - UVP-Bericht, Kapitel 4.2

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zulasten des Schutzgutes Mensch sind bei Beachtung der hier als Nebenbestimmungen festgesetzten Schutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

Als mögliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch kamen insbesondere bau- und anlagenbedingte Immissionen (insb. Lärm, Licht, Schadstoffe und Staub), temporäre Nutzungshindernisse von Rad- und Wanderwegen, optische Beeinträchtigungen und die Beeinträchtigung durch das Zerschneiden von Wegbeziehungen in Betracht. Im Vordergrund standen insb. die drei Teilaspekte Gesundheit und Wohlbefinden, Wohn- und Wohnumfeld-Funktion und Erholungs- und Freizeitfunktion. Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des UVP-Berichts (dazu Abschnitt 4.2.5 des UVP-Berichts, Anlage 10 der Antragsunterlagen) und des landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 6 der Antragsunterlagen), die sämtlich zu Nebenbestimmungen der hiesigen Verwaltungsentscheidung gemacht wurden, ist das Vorhaben im Ergebnis jedoch nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch und menschliche Gesundheit“ verbunden.

Lärmimmissionen

Von den das Plangebiet umgebenden Verkehrswegen gehen starke Lärmvorbelastungen aus, die dazu führen, dass die Immissionsrichtwerte für Wohngebiete der TA Lärm dauer- und flächenhaft überschritten werden.

Eine **baubedingte** Beeinträchtigung ist durch den Betrieb von Baumaschinen und durch den Baustellenverkehr möglich. Aufgrund der Anbindung des Kasernengeländes über die B3 und die B426 an die BAB5 kann der Baustellenverkehr an den benachbarten Wohnsiedlungen vorbeigeführt werden. Die Bautätigkeiten werden größtenteils tagsüber durchgeführt.

Zur Ermittlung und Bewertung der baubedingten Lärmimmissionen hat die Vorhabenträgerin neben dem UVP-Bericht als Anlage 3 der Antragsunterlagen insbesondere die Baustellenlärmprognose der CSZ Ingenieurconsult Bauphysik GmbH & Co. KG vom 19.06.2024 vorgelegt. Gemessen an den Grenzwerten der TA Lärm für Wohngebiete von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts und für Gewerbegebiete 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts kommt es lediglich in einigen Phasen des Baubetriebs und lediglich an einigen Immissionsorten zu zeitweisen Überschreitungen der Grenzwerte, denen jedoch mit Lärmschutzmaßnahmen im

Rahmen des Baustellenbetriebs begegnet werden kann. Der Geräuschpegel kann durch diese Maßnahmen auf ein zumutbares Maß reduziert werden. Es wird dabei voraussichtlich nicht zu einer dauerhaften Überschreitung der Richtwerte in den der Kaserne benachbarten Wohn- und Gewerbegebieten kommen.

Zur Beurteilung etwaiger betriebsbedingter Beeinträchtigungen der Wohnfunktionen in den benachbarten Siedlungsbereichen hat die Antragstellerin neben dem UVP-Bericht als Anlage 2 der Antragsunterlage insbesondere die Schallimmissionsprognose der CSZ Ingenieurconsult Bauphysik GmbH & Co. KG vom 06.08.2024 vorgelegt.

Als Schallquellen wurden berücksichtigt:

- Verkehr durch den Betrieb der MKPK, insb. Lieferverkehr durch den Betrieb der HIL
- Parkplätze
- Haustechnische Anlagen auf Gebäuden
- Werkstätten
- Bremsprüfstrecke

Als Vorbelastungen wurden berücksichtigt:

- Landschaftspflege- und Instandhaltungsmaßnahmen auf dem Gelände
- der Betrieb von Kehrmaschinen
- die Bewegung von Großgeräten (z.B. Panzer, ca. 2x pro Monat)
- die Anlieferungen von Waren mit dem Zug (ca. 2x pro Monat)
- das Verkehrsgeschehen außerhalb des Kasernengeländes auf öffentlichen Verkehrswegen
- Umgebungslärm aus dem Gewerbe- bzw. Wohngebiet

Die Schallimmissionsprognose kommt zum Ergebnis, dass die Richtwerte der TA Lärm bezüglich der zulässigen Dauerschallpegel bei Tag oder Nacht sowie die zulässigen Maximalpegel an keinem der relevanten Immissionsorte erreicht oder überschritten werden.

Luftschadstoffimmissionen

Von den das Plangebiet umgebenden Verkehrswegen gehen starke Schadstoffvorbelastungen aus. Die nächstgelegenen Messstationen zeigen eine hohe bis sehr hohe Belastung mit Feinstaub, Stickoxiden und Stickstoffmonoxid; auch lässt sich eine mäßige Belastung mit Ozon feststellen.

Baubedingt sind mit den Arbeiten in der MKPK Staubentwicklungen verbunden, deren Auswirkungen auf die angrenzenden Wohn- und Gewerbegebiete von den jeweiligen Wind- und Niederschlagsverhältnissen sowie von den technischen und logistischen Minderungsmaßnahmen abhängen. Ein Eintrag in die Wohngebiete von Darmstadt-Eberstadt ist aufgrund

der häufigen Windrichtung SSW zu erwarten. Auch weitere zeitlich begrenzte Schadstoffemissionen durch den Betrieb von Maschinen und die Freisetzung von in Bestandsstrukturen gebundenen Stoffen und Materialien können nicht ausgeschlossen werden.

Bei Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist jedoch im Ergebnis nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Betriebsbedingt waren insbesondere Staub- und Schadstoffemissionen ausgehend auf den künftigen Verkehrsbewegungen zu beachten. Als Vorbelastungen wurden die Belastungen durch die die Kaserne umgebenden Bundesfernstraßen BAB 5, B 3 und B 426 einzubeziehen. Die Verkehrsbewegungen zur und von der Kaserne werden künftig weniger als 1 % der aktuellen Bewegungen allein auf der BAB 5 ausmachen (BAST 2022), wobei der Verkehr auf den ebenfalls sehr stark frequentierten Bundesstraßen noch nicht berücksichtigt ist. Daher wird die vorhabenbedingte Mehrbelastung im Umfeld der MKPK als nicht erheblich eingeschätzt. Durch eine Erhöhung des Anteils an batterieelektrischen Fahrzeugen wird sich die antriebsbedingte Schadstoffbelastung künftig voraussichtlich zusätzlich verringern.

übergreifend ist festzuhalten, dass die Auswirkungen auf das im Nordosten gelegene Siedlungsgebiet der Kirchtannensiedlung von Darmstadt-Eberstadt durch die ausgeprägte Barrierewirkung der vierspurigen und stark frequentierten 83/8426 und der flächigen Baumbestände verringert werden. Im Nordwesten unmittelbar an das Kasernengelände angrenzend befinden sich die knapp 3 ha großen Gewerbeflächen des Biotech-Park Pfungstadt, dessen Erweiterung nach Osten im Rahmen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Pfungstadt Nordost“ vorgesehen ist. Die übrigen Siedlungen (Gemeinde Pfungstadt, Ortschaft Maiehen, Gemeinde Seeheim-Jungheim) befinden sich in größerem Abstand zum Planungsgebiet. Die Kaserne selbst bietet aktuell Unterkünfte für 167 Menschen.

Die Anzahl an intensiv genutzten Verkehrswegen und die vollständige Sperrung des Kasernengeländes für die Öffentlichkeit führen dazu, dass das Planungsgebiet keine und das Umfeld nur eine sehr geringe Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsnutzung haben.

Bauzeitige Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes, Minderungen der Erholungsfunktion, Unterbrechungen von Wege- und Funktionsbeziehungen oder eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit von Flächen sind aufgrund der Lage des Planungsgebietes allenfalls in sehr geringem Umfang zu erwarten. Baueinrichtungs- und Betriebsflächen werden ausschließlich auf solchen Flächen eingerichtet, die anlagebedingt dauerhaft überplant werden. Visuelle Beeinträchtigungen für Personen außerhalb des Kasernengeländes durch den Baustellenbetrieb sind aufgrund seiner Abgelegenheit allenfalls in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch die Flächeninanspruchnahme oder optische Veränderungen sind aufgrund der abgelegenen Lage des Planungsgebiets allenfalls in sehr geringem Umfang zu erwarten.

3.5.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - UVP-Bericht, Kapitel 4.3

Auch im Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist die Genehmigungsbehörde nach Prüfung der von der Antragstellerin vorgelegten Fachgutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass unter Einhaltung der im UVP-Bericht vorgegebenen und zum Gegenstand der Nebenbestimmung zu dieser Entscheidung gemachten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vermieden werden können.

3.5.3.1 Flora

Als mögliche Beeinträchtigung für die im Plangebiet vorhandenen Biotope und Vegetation kamen vor allem die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und baubedingte Stoffeinträge in Lebensräume in Betracht.

Biotope

Eine vollständige Darstellung der im Untersuchungsgebiet erfassten Biotoptypen und Biotoptypenkomplexe gemäß § 5 und Anl. 2 BKompV ist Tabelle 5 des UVP-Berichts (Anlage 10 der Antragsunterlagen) zu entnehmen. Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Punkte:

Im Planungsgebiet kommen in jedem der 12 Planungsfelder sowie im Niemandsland nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotoptypen vor. Für diese Biotope besteht eine Wiederherstellungspflicht (= funktionales Ausgleichsgebot). Insgesamt wurden auf ca. 5,3 ha (3,3 % des Plangebiets) geschützte Biotope identifiziert. Im Detail wird hierzu auf die „Bestandskarte Biotope“ zum LBP (Anlage 6 der Antragsunterlagen) und die Konfliktkarte im Anhang des UVP-Berichts (Anlage 10 der Antragsunterlagen) verwiesen.

Im Projektgebiet wurden drei Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie identifiziert; ihre Gesamtfläche beträgt ca. 8,76 ha (5,4% des Planungsgebietes). Im Detail wird hierzu auf die „Bestandskarte Biotope“ zum LBP (Anlage 6 der Antragsunterlagen) und die Konfliktkarte im Anhang des UVP-Berichts (Anlage 10 der Antragsunterlagen) verwiesen.

1,6 % der Biotoptypenfläche im Planungsgebiet - die Magerrasen verschiedener Ausprägung - sind als sehr hochwertig, ca. 13 % als hochwertig einzustufen; ca. 50 % haben mittlerer Bedeutung. Ca. 28 % weisen eine nur geringe oder sehr geringe Bedeutung auf. Hinsichtlich der Gesamtbewertung und der Flächenbilanz der Biotoptypen im Planungsgebiet wird auf Tabelle 7 des UVP-Berichts (Anlage 10 der Antragsunterlagen) verwiesen.

Eine separate **baubedingte** Inanspruchnahme von Flächen und damit von Biotoptypen war vorliegend nicht zu betrachten, da baubedingt keine Biotopflächen in Anspruch genommen werden, die nicht ohnehin anlagenbedingt verloren gehen.

Von der **anlagebedingten** Flächeninanspruchnahme von 60,6 ha entfallen insgesamt 25,4 ha auf Flächen, die bereits überbaut oder versiegelt sind. Per Saldo werden 35,24 ha Biotopflächen beansprucht. Weitergehend ist für eine Gesamtfläche von 8,6 ha innerhalb der MKPK ein Rückbau bzw. eine Rekultivierung vorgesehen.

Die anlagenbedingte Flächenversiegelung bedeutet einen dauerhaften Verlust der dortigen Biotope. Auch seltene und geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen werden überplant (siehe hierzu im Detail Tabelle 4 des UVP-Berichts, Anlage 10 der Antragsunterlagen). Zudem kommt es zu einer dauerhaften Veränderung der abiotischen Standortbedingungen Temperatur und Wind, Wasserhaushalt, Beschattung und Stoffaustausch mit der Umgebung und dem Boden. Die Entsiegelung und der Rückbau von überbauten und versiegelten Flächen in den PF 1, 5, 9, 10 und 11 ermöglicht es, Biotope neu anzulegen und so die Auswirkungen auf Flora und Biotope des Planungsgebietes zu reduzieren. Die Beseitigung von Habitatstrukturen beeinträchtigt zum einen weit verbreitete Arten, die in angrenzende Biotope und Ausgleichsflächen innerhalb des Kasernengeländes ausweichen können. Soweit aber Habitate besonders und streng geschützter Arten betroffen sind, wird ein funktionaler Ausgleich durch CEF-Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (dazu auch im Folgenden unter 4.5.3.2); die betroffenen Arten und die erforderlichen CEF-Maßnahmen sind im Einzelnen S. 92 des UVP-Berichts (Anlage 10 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

Als **betriebsbedingte** Auswirkungen waren abschließend vor allem Schadstoffeinträge durch Verkehr und den Betrieb von Maschinen und Anlagen zu betrachten. Diese sind in Anbetracht der bestehenden Vorbelastungen aber als gering zu bewerten. Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere sind betriebsbedingt deshalb nicht zu erwarten. Betroffen sind hiervon zudem ausschließlich bereits anlagebedingt beeinträchtigte oder durch bestehende Verkehrswege erheblich vorbelastete Flächen.

Unter Berücksichtigung der CEF-, Vermeidungs- und sonstigen Ausgleichsmaßnahmen, die sämtlich als Nebenbestimmungen zu dieser Verwaltungsentscheidung verfügt sind, können im Ergebnis jedoch alle anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope nicht nur vollständig ausgeglichen, sondern auf dem Gelände der Kaserne erheblich überkompensiert werden. Nicht vermeidbare Eingriffe in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope können durch die Optimierung bestehender Biotope sowie durch die Neuanlage von Halb- und Sandtrockenrasen auf dem Gelände der Kaserne ausgeglichen werden.

Insgesamt sind damit keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biotope zu erwarten.

Sonstige Vegetation

Auch im Hinblick auf die sonstige Vegetation sind im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

41 im Plangebiet gefundene Pflanzenarten gelten in Hessen und/oder Deutschland mindestens als gefährdet und stehen auf der Roten Liste. Sechs Pflanzenarten sind in Hessen, der Region Südwest Hessens und/oder in Deutschland stark gefährdet, eine Art (Kreuz-Enzian) ist in der Region Südwest vom Aussterben bedroht. Insgesamt neun Arten sind besonders geschützt, zwei Orchideenarten sind nach der EU-Verordnung EG 338/97 geschützt. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden nicht nachgewiesen. Im Übrigen wird auf die Tabelle 6 des UVP-Berichts (Anlage 10 der Antragsunterlagen) und die „Bestandskarte Biotop“ zum LBP (Anlage 6 der Antragsunterlagen) verwiesen.

Im Plangebiet sind jedoch auch in dieser Hinsicht erhebliche Vorbelastungen zu berücksichtigen. Zu nennen sind hier insbesondere die Überbauung und Versiegelung großer Flächen innerhalb des Kasernengeländes sowie Stoffeinträge (Abgase, Schmier- und Kühlflüssigkeiten und sonstige Betriebsmittel, Reifen- und Bremsenabrieb) im Bereich der entsprechend genutzten Flächen. Daneben besteht eine allgemeine und großflächige Vorbelastung durch den Eintrag von Schad- und Nährstoffen aus der Luft, der das Vordringen konkurrenzkräftiger Störzeiger begünstigt. Das Befahren mit Fahrzeugen und schwerem Gerät hat bereits zu einer teilweisen Zerstörung der Pflanzendecke und zur Verdichtung des Oberbodens geführt.

Eigenständige **baubedingte** Auswirkungen auf das Schutzgut entstehen vor diesem Hintergrund vor allem durch (temporäre) Staub- und Schadstoffemissionen auf die Vegetation entlang der Fahrwege und Bauflächen sowie in angrenzenden Flächen. **Betriebsbedingte** Auswirkungen treten wie zuvor auch hier angesichts der Vorbelastung zurück.

Hinsichtlich der **anlagebedingten** Auswirkungen kann grundsätzlich auf die soeben erfolgten Ausführungen zu Biotopen unter Ziffer 4.5.3.1, Abschnitt 1 verwiesen werden. Verluste geschützter oder bedrohter Pflanzenarten können durch Umsiedlung aus dem Eingriffsbereich vermieden werden. Für den Verlust von 1,9 ha mesophilem Buchenwald (LRT 9130) wird durch Aufforstungs- und Waldentwicklungsmaßnahmen teilweise ein funktionaler, wenn auch nicht gleichartiger Ersatz geschaffen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Biotop und Vegetation ist im Übrigen auf die Ausführungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 4 der Antragsunterlagen), die Natura-2000-Vorprüfungen (Anlage 5 der Antragsunterlagen), den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 6 der Antragsunterlagen) und den waldrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 9 der Antragsunterlagen) zu verweisen.

3.5.3.2 Fauna

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Tiere kommt der UVP-Bericht nach Prüfung durch die Genehmigungsbehörde richtigerweise zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der hier als Nebenbestimmungen verfügten Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen zulasten des Schutzgutes ausgeschlossen werden können.

Als mögliche Beeinträchtigungen kamen hier die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme, baubedingte Stoffeinträge in Lebensräume, die baubedingte Schädigung und Störung von Tieren und die anlagenbedingte Erhöhung der Lichtemissionen in Betracht. Insbesondere waren mögliche Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse, Insekten, Reptilien und Amphibien zu betrachten. Eine besondere Bedeutung kam dabei den nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten zu. Die erfassten Tierarten sind vor allem empfindlich gegenüber dem Verlust von Habitatstrukturen, Störung, Verletzung oder Tötung durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und den Baustellenbetrieb.

übergreifend ist festzuhalten, dass es durch Flächenversiegelung **anlagenbedingt** zum Verlust von Habitaten kommen wird. Während einigen Arten in angrenzenden Biotopen und den Ausgleichsflächen in der Kaserne ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Kompensation zur Verfügung stehen, ist für einzelne (besonders und streng geschützte) Arten ein funktionaler Ausgleich durch CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zu erbringen. Hinsichtlich einer eingehenden Darstellung der betroffenen Arten und der erforderlichen CEF-Maßnahmen wird auf die nachfolgenden Ausführungen sowie auf S. 92 des UVP-Berichts (Anlage 10 der Antragsunterlagen) verwiesen.

Weiterhin ist übergreifend festzustellen, dass das Vorhaben voraussichtlich mit höheren Lichtemission verbunden sein wird. Hiervon gehen Störwirkungen auf derzeit störungsarme Waldbereiche und zukünftige Flächen und Gebäuden mit Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten aus. Zum Schutz sensibler Habitats ist daher in Nebenbestimmung Ziffer A.II.1.14 (Maßnahme V8As) verfügt, dass nachhaltige Beleuchtungen (Vermeidung von Streulicht, Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung) vorzusehen sind, die eine geringere Störwirkung auf sensible Bereiche aufweisen.

Im Einzelnen:

Vögel

Innerhalb des MKPK-Geländes wurden bei der Höhlenbaumkartierung insgesamt 153 potenzielle Habitatbäume vorgefunden, von denen sich 78 im Eingriffsbereich (PF 1, 2, 7, 12) befinden. Neben Spechthöhlen, Astlöchern und Ausfaltungen traten auch Spalten oder abstehende Rindenbereiche auf, die eine Bedeutung als regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel besitzen. Geschützte Niststätten von Großvögeln wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Wespenbussard, Sperber und Turmfalke traten lediglich als (Nahrungs-)Gast auf, der Mäusebus-sard brütet in der Umgebung außerhalb des Plangebietes. Es wurden insgesamt 48 Brutvogelarten innerhalb der MKPK nachgewiesen (siehe hierzu im Einzelnen Tabelle 8 des UVP-Berichts, Anlage 10 der Antragsunterlagen). Insgesamt traten acht Brutvogelarten mit einem ungünstig-schlechten („rot“) Erhaltungszustand (EHZ) auf. Der ebenfalls mit einem „roten“ EHZ gelistete Grauspecht ist ein Teilsiedler, dessen Revierzentrum außerhalb der MKPK (in den ausgedehnten Wäldern weiter östlich) zu vermuten ist. Weiterhin wurden Reviere von sechs Arten mit einem ungünstig-unzu-reichenden („gelb“) EHZ im festgestellt. Es traten zwei gefährdete Arten der Roten Liste, die einen günstigen EHZ in Hessen aufweisen, gesichert auf, die Reviere zweier Teilsiedler mit diesem Sta-tus bestehen südlich der MKPK.

Insgesamt kann dem Untersuchungsgebiet eine lokale (bis regionale) Bedeutung für die Avifauna zugesprochen werden. Alle Hecken, Bäume und Waldbereiche sind für Vögel Rückzugsorte und Fortpflanzungsstätten und daher empfindliche Bereiche. Darüber hinaus sind viele Vögel empfind-lich gegenüber Störungen durch Baustellenbetrieb in der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit.

Insbesondere die **anlagedingten** Rodungsarbeiten können potenzielle Fortpflanzungs- und Ru-hestätten von Vögeln beeinträchtigen. Durch entsprechende CEF-Maßnahmen (vgl. hierzu insbe-sondere die hier verfügbaren Nebenbestimmungen Ziffer 2.4 (Maßnahme A16cEF) und 2.5 (Maß-nahme A17cEF) werden rechtzeitig Ersatzhabitate für die betroffenen Vogelarten geschaffen. Durch eine Beschränkung der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (1. Oktober bis 28. Februar) sowie eine vorlaufende Kontrolle und den Verschluss relevanter Strukturen wird so-dann die eingriffsbedingte Tötung oder Verletzung flugunfähiger Jungvögel oder Entwicklungsfor-men von in Gehölzen brütenden Vogelarten ausgeschlossen. Vermeidungsmaßnahmen (vorlau-fende Kontrolle auf Brutaktivitäten, Umweltbaubegleitung, Bauzeitenregelung, Verschluss/Entfer-nung (potenzieller) Quartierstrukturen beim Abriss von Gebäuden) verhindern die Störung und Tö-tung von Gebäudebrütern.

Fledermäuse

Insgesamt wurden zehn Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen; weiterhin wur-den Rufe verortet, die nicht eindeutig auf Gattungs- und Artniveau bestimmt werden konnten (hierzu im Einzelnen Tabelle 8 des UVP-Berichts, Anlage 10 der Antragsunterlagen). Es konnten regelmäßig aufgesuchte Jagdhabitats, Transfertrassen und Quartierstandorte nachgewiesen wer-den. Von besonderer Bedeutung ist das Vorkommen eines Wochenstubenquartiers am Gebäude 002 sowie das Vorkommen eines Winterquartiers der Zwergfledermaus im Bunker Nr. 230. Weitere Einzelquartiere befinden sich flächendeckend auf dem gesamten Gelände der MKPK. Die Baum-höhlenstrukturen stellen weiteren Arten, wie Abendsegler und Kleinabendsegler, Quartiermöglich-keiten. Regelmäßig genutzte Wochenstubenquartiere typischer Waldarten sind im Hinblick auf die Ergebnisse der durchgeführten Netzfänge jedoch nicht bestätigt. Es wurden lediglich laktierende Kleinabendsegler gefangen und besendert, deren Quartiere in den Waldbereichen östlich der 83 lokalisiert wurden.

Fledermäuse sind empfindlich gegenüber dem Rückbau von Gebäuden und Fällung von Höhlenbäumen mit Quartierfunktion sowie gegenüber Störungen durch Baustellenbetrieb und anlage- und betriebsbedingte Lichtemissionen.

Insbesondere die **anlagebedingten** Rodungsarbeiten können potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen beeinträchtigen. Durch entsprechende CEF-Maßnahmen (vgl. hierzu insbesondere die hier verfügbaren Nebenbestimmungen Ziffer 2.1 (Maßnahme A13cEF), 2.2 (Maßnahme A13cEF) und 2.4 (Maßnahme A15cEF) werden rechtzeitig Ersatzhabitate für die Fledermäuse geschaffen. Durch eine vorlaufende Kontrolle und den Verschluss relevanter Strukturen wird sodann die eingriffsbedingte Tötung oder Verletzung von in Gehölzen übertagenden Fledermäusen ausgeschlossen. Vermeidungsmaßnahmen (Umweltbaubegleitung, Bauzeitenregelung, Verschluss/Entfernung (potenzieller) Quartierstrukturen beim Abriss von Gebäuden) verhindern die Störung und Tötung quartierbeziehender Fledermäuse.

Sonstige Säugetiere

Ein Vorkommen von Haselmäusen konnte ausgeschlossen werden. Im Rahmen von Zufallsbeobachtungen konnten besonders geschützte Arten des Eichhörnchens und Maulwurfs nachgewiesen werden.

Reptilien und Amphibien

Im Bereich der Reptilien und Amphibien konnten zwei Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten nachgewiesen werden. Besonders die Zauneidechse wurde mit regelmäßiger Stetigkeit in den Rand- und Saumbereichen über das gesamte Kasernengelände erfasst. Die Schlingnatter trat in den PF 11 und 9 auf. Weiterhin wurde eine national „besonders geschützte“ Art nachgewiesen. Im Detail wird hierzu auf die Tabelle 10 des UVP-Berichts (Anlage 10 der Antragsunterlagen) verwiesen.

Darüber hinaus wurden sechs Amphibienarten erfasst (siehe Tabelle 11 des UVP-Berichts, Anlage 10 der Antragsunterlagen). Der Springfrosch unterliegt hierbei den strengen Schutzbestimmungen des BNatSchG und wird als Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Alle weiteren fünf Arten sind besonders geschützt, sodass alle im Plangebiet vorkommenden Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen waren.

Auch hier kommt es insbesondere **bau- und anlagebedingt** zu potenziellen Störungen der gefundenen Arten. Durch entsprechende CEF-Maßnahmen (vgl. hierzu insbesondere die hier verfügbaren Nebenbestimmungen Ziffer 2.6 (Maßnahme A18cEF) und 2.7 (Maßnahme A19cEF) werden insbesondere rechtzeitig Ersatzhabitate für die Zauneidechse, die Schlingnatter und den Springfrosch geschaffen. Sodann werden die Tiere aus dem Baufeld umgesiedelt die Lebensräume während der Bauphase sodann mit einem nicht überkletterbaren Kleintierschutzzaun eingezäunt (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.10, Maßnahme V6As).

Insekten

Aus der Artengruppe der **Tagfalter** wurden insgesamt 24 Arten nachgewiesen (siehe hierzu im Einzelnen Tabelle 12 des UVP-Berichts, Anlage 1 Oder Antragsunterlagen), darunter eine im FFH-Anhang II geführte und eine in Hessen stark gefährdete Art; weiter traten sechs bundesweit geschützte Arten auf. Tagfalter sind insbesondere empfindlich gegenüber Schadstoffimmissionen und Eutrophierung der Magerrasenlebensräume sowie dem Verlust von Futterpflanzen.

Weiterhin konnten im Plangebiet insgesamt 19 **Heuschreckenarten** festgestellt werden (siehe hierzu Tabelle 13 des UVP-Berichts, Anlage 10 der Antragsunterlagen).

Außerdem konnten im Kasernengelände 11 **Libellenarten** nachgewiesen werden; mit Ausnahme der Falkenlibelle gilt keine Art als selten oder gefährdet (siehe hierzu im Einzelnen Tabelle 14 des UVP-Berichts, Anlage 10 der Antragsunterlagen).

Xylobionte Käfer sind mit einer vom Aussterben bedrohten Art im Untersuchungsgebiet vertreten (Heldbock; siehe Tabelle 15 des UVP-Berichts, Anlage 10 der Antragsunterlagen). Der nachgewiesene Brutbaum des Heldbocks befindet sich zwar außerhalb des Plangebiets; dennoch wurde im Rahmen der Nebenbestimmungen vorsorglich dessen dauerhafter Schutz und Erhalt festgesetzt (Ziffer 1.15, Maßnahme V9As).

Als wertgebende Besonderheit ist darüber hinaus der Bestand des Himmelblauen Bläulings und der Nachweis der prioritär zu schützenden Art des Anh. II der FFH-RL Spanische Flagge zu erwähnen. Auch die Heuschreckengemeinschaft ist insgesamt aufgrund der Nachweise von Italienischer Schönschrecke, Steppen-Grashüpfer, Westlicher Beißschrecke und weiterer wärmeliebender Arten als sehr hochwertig anzusehen.

Auch hinsichtlich der Artengruppe der Insekten ist jedoch festzustellen, dass unter Beachtung der hier verfügbaren Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten sind.

3.5.4 Schutzgut Fläche - UVP-Bericht, Kapitel 4.4

Selbiges gilt für das Schutzgut Fläche; auch hier können erhebliche nachteilige Auswirkungen im Ergebnis vermieden werden, da unter Beachtung insbesondere der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ein vollständiger Ausgleich der Eingriffe erbracht werden kann.

Als mögliche Beeinträchtigung ist auch vor allem die **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahme zu nennen. Wie bereits dargelegt steigt die gesamt überbaute Fläche von bislang 35,44 ha (21,9 % der Gesamtfläche) auf nunmehr 60,66 ha (37,49 % der Gesamtfläche). Unter Berücksichtigung des Rückbaus im Umfang von 8,63 ha ergibt sich eine zusätzlich überbaute Fläche von 35,24 ha und eine Netto-Neuersiegelung von 26,61 ha.

Eine zusätzliche **baubedingte** Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht, da Baustelleneinrichtungsflächen entsprechend der Bauphasen auf den (später) anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen verortet werden können. Ebenfalls bereits berücksichtigt wurde die Flächenbeanspruchung durch wald- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme.

Bei Umsetzung der hier festgesetzten Nebenbestimmungen kann die Flächeninanspruchnahme, insbesondere die Neuversiegelung, vollständig ausgeglichen werden. Das Vorhaben entspricht damit auch den Zielen der deutschen (30 ha Flächenverbrauch/Tag) und hessischen (2,5 ha Flächenverbrauch/Tag) Nachhaltigkeitsstrategien sowie den Zielen des Landesentwicklungs- und Regionalplans im Hinblick auf die Flächennutzung (hierzu bereits unter Ziffer **C.111.2**).

Zu Einzelheiten der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird insbesondere auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 6 der Antragsunterlagen) verwiesen.

3.5.5 Schutzgut Geologie und Boden - UVP-Bericht, Kapitel 4.5

Auch hinsichtlich des Schutzguts Geologie und Boden sind bei Beachtung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Als mögliche Beeinträchtigungen kommen hier einerseits **baubedingte** Schädigungen, vor allem aber die **anlagebedingte** Überbauung oder Versiegelung sowie auch **betriebsbedingte** Schadstoffeinträge und mechanische Einwirkungen in Betracht.

Im Hinblick auf die Bedeutungseinstufung des Schutzguts Boden waren bei der Bewertung des Plangebiets zu unterscheiden:

- natürliche Ertragsfunktion
- biotische Lebensraumfunktion
- Retentionsfunktion
- Filter- und Pufferfunktion
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Die militärische Nutzung des Geländes seit 1939 und der Sprengstoffeinsatz während und nach dem Zweiten Weltkrieg haben zu einer intensiven Vorbelastung (insb. mit Kampfmitteln) geführt (nähere Beschreibung und Bewertung im Kap. 4.5.3 UVP-Berichts, Anlage 10 der Antragsunterlagen). Die ohnehin notwendigerweise durchzuführende Kampfmittelräumung ist bei der Auswirkungsprognose in Rechnung gestellt worden. Die Flächen für Industrie, Siedlung und Verkehr sind durch Versiegelung, intensive Umlagerung sowie Materialein- und -austrag in ihrer natürlichen Struktur und Zusammensetzung der Böden trotz des Verbleibs des überwiegenden Teils des Bodenmaterials stark verändert.

Im Untersuchungsgebiet finden sich insg. drei verschiedene Bodeneinheiten mit unterschiedlicher Bedeutung:

1. Braunerden mit durch vertikale Tonverlagerung entstandenen Bändern aus 3 bis 8 dm Flugsandfließerde (Hauptlage) über pleistozänem Flugsand: sehr hohe Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe, mittlere Bedeutung für die natürlichen Fruchtbarkeit gemäß BKompV Anl. 1, geringe Bedeutung für die übrigen natürlichen Bodenfunktionen (Speicher- und Regulationsfunktion; Filter- und Pufferfunktion).

Gesamtbewertung: hohe Bedeutung (4)

2. Pararendzinen und Braunerden aus holozänem Äolium und/oder pleistozänem Flugsand, teilweise 3 bis 8 dm Flugsandfließerde (Hauptlage): sehr hohe Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe, mittlere Bedeutung für die natürlichen Fruchtbarkeit gemäß BKompV Anl. 1, geringe Bedeutung für die übrigen natürlichen Bodenfunktionen.

Gesamtbewertung: hohe Bedeutung (4)

3. Flächen für Industrie, Siedlung, Verkehr: mittlere Bedeutung für das natürliche und kulturelle Erbe, geringe Bedeutung für die natürlichen Fruchtbarkeit gemäß BKompV Anl. 1, sehr geringe - geringe Bedeutung für die übrigen natürlichen Bodenfunktionen.

Gesamtbewertung: geringe Bedeutung (1)

Baubedingte Auswirkungen waren vor allem in Gestalt Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsstreifen, Baustelleneinrichtungen und -zufahrten (Baustraßen) etc. sowie durch die Zwischenlagerung von Bodenmaterial, durch die Verdichtung von Böden über die unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen hinaus durch das Befahren mit schweren Maschinen und Zwischenlagerung, in Form der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen auf Bau- und Baustelleneinrichtungseinführungsf lächen durch Abtrag des Oberbodens, in Gestalt von strukturellen Beeinträchtigungen mit Verlust von Bodenfunktionen durch Umlagerungen sowie im Hinblick auf mögliche Verunreinigungen von Boden und Grundwasser durch Schadstoffemissionen sowie durch austretende Betriebs- und Werkstoffe infolge unsachgemäßer Verwendung oder im Havariefall oder durch freigesetzte Schadstoffe aus Kampfmitteln zu betrachten.

Diesen Faktoren kann durch die hier verfügbaren Schutzmaßnahmen jedoch ausreichend Rechnung getragen werden. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme über die anlagebedingt ohnehin betroffenen Flächen erfolgt wie bereits dargestellt nicht. **Baubedingt** ist daher mit **mittleren** Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen (Stufe II).

Anlagenbedingt waren der vollständige und irreversible Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung einschließlich des Verlustes von Infiltrationsfläche sowie die Veränderung von Bodenstruktur und Geländemorphologie durch Bodenauf- und -abtrag für Bau-

werksbestandteile und Geländemodellierung zu berücksichtigen. Angesichts des **anlagenbedingten** Totalverlustes aller Schutzgutfunktionen ist die Eingriffsintensität insofern als **hoch** (Stufe III) einzustufen.

Betriebsbedingt waren schließlich der Eintrag von Schadstoffen aus dem Betrieb der geplanten Einrichtungen und der dabei eingesetzten Maschinen und Anlagen, verkehrsbedingte Schadstoffeinträge in Form von Abgasen, Abrieb, Feinstaub und Betriebsmitteln, Stoffeinträge durch Hilfsmiteinsatz wie z. B. Tausalz sowie sonstige Stoffeinträge infolge von Havarien und Leckagen einzubeziehen.

Die **betriebsbedingten** Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind als **mittel** (Stufe II) zu betrachten.

Insgesamt waren Stärke, Dauer und Reichweite der Vorhabenwirkung auf das Schutzgut Boden daher als **hoch** (Stufe III) einzustufen.

Der anlagebedingte Verlust natürlicher Böden (ca. 8,2 ha) kann durch den geplanten Rückbau von Gebäuden und befestigten Flächen (ca. 8,6 ha) und die damit verbundene Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen jedoch flächenmäßig sogar vollständig innerhalb des Kasernengeländes ausgeglichen werden. Durch die kompakte Planung und die vorwiegende Beanspruchung von Siedlungsböden wird dem Gebot zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen weitgehend entsprochen. Im Übrigen wird auf die hier insbesondere unter Ziffer 1.16, (V1Ü1Bo), Ziffer 1.17 (V1Ü2Bo) und Ziffer 1.18 (V1Ü3vso) verfügten Maßnahmen sowie das Kapitel 4.5.5 des UVP-Berichts (Anlage 10 der Antragsunterlagen) verwiesen.

3.5.6 Schutzgut Wasser - UVP-Bericht, Kapitel 4.6

Auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können nach Prüfung der Genehmigungsbehörde und unter Berücksichtigung der verfügten Nebenbestimmungen hier vorliegend ausgeschlossen werden.

Als mögliche Beeinträchtigungen kamen vorhabenbedingte qualitative und quantitative Auswirkungen auf das Grundwasser sowie der anlagebedingte Verlust von Infiltrationsflächen durch Versiegelung in Betracht.

Innerhalb des Vorhabengebiets sind jedoch **keine** natürlichen Oberflächengewässer oder berichtspflichtigen Stillgewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorhanden. Auswirkungen auf die ca. 1 km entfernt fließende Modau können nach Angaben der Fachgutachter ausgeschlossen werden. Weder natürliche Oberflächengewässer noch deren Überschwemmungsgebiete sind vom Vorhaben betroffen. Das Untersuchungsgebiet befindet sich nicht innerhalb oder angrenzend an Hochwasserrisikogebiete.

Zu betrachten waren daher vor allem Zustand und mögliche Auswirkungen auf den im Plangebiet maßgeblichen Grundwasserkörper „DEHE_2396_3101“/Messtellen „13188-Tbr. Maiehen“ (Nr. HE_13188) und „13159-Pfungstadt“ (Nr. HE_13159):

Für eine detaillierte Beschreibung der hydrogeologischen Eigenschaften des Plangebiets wird insbesondere auf S. 112 des UVP-Berichts (Anlage 10 der Antragsunterlagen) verwiesen. Im Plangebiet ist durch die grundwasserüberdeckenden Schichten eine mittlere Schutzwirkung für das Grundwasser gegeben. Der quantitative Gesamtzustand des Grundwasserkörpers (GWK) im Plangebiet ist gut, der qualitative aufgrund etlicher Vorbelastungen schlecht. Im Hinblick auf die Trinkwassernutzung ist der Zustand des GWK gut; das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der Zone III B (Weitere Schutzzone) des Trinkwasserschutzgebiets 433-002 (Wasserwerke Allmendfeld) und grenzt an weitere Trinkwasserschutzgebiete an. Die Vorgaben zum vorbeugenden Grundwasserschutz sowie die Vorgaben nach RistWag für die Wasserschutzgebietszone III B sind einzuhalten.

Da **Baubedingt** wie bereits erläutert keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt, sind in dieser Hinsicht auch keine Auswirkungen zu erwarten. Weiterhin kann es baubedingt zu Schadstoffeinträge in den Grundwasserkörper ausgehend vom Baustellenbetrieb kommen; dem wurde durch Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen begegnet (insb. Ziffer 1.17, Maßnahme V102Bo).

Anlagebedingt kommt es durch die zu erwartende Nettoneuversiegelung von 26,6 ha im Planungsgebiet großflächig zum Verlust von Infiltrationsflächen, über die Regenwasser versickert und dem Grundwasser zugeführt wird. Auch in Zukunft soll die Entwässerung im Trennsystem erfolgen: Das Schmutzwasser wird weiterhin der Abwasserreinigungsanlage Pfungstadt zugeführt; (ggf. ausreichend gereinigtes) Regenwasser soll dezentral vor Ort versickern.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Kasernengeländes wird die Grundwasserneubildungsfähigkeit aber nur unwesentlich beeinträchtigt. Aufgrund der verhältnismäßig geringfügigen Veränderungen kann eine Zustandsverschlechterung des GWK ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt waren vor allem Stoffeinträge in das Grundwasser durch die militärische Nutzung zu betrachten. Von Fahrzeugen und Verkehr gehen unter anderem folgende Stoffe aus: Schwermetalle, Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) sowie weitere organische Schadstoffe. Sofern Tausalz verwendet wird, ist zudem Chlorid zu nennen. Bei Regen können diese durch anfallendes Oberflächenwasser aufgenommen werden und über die Kasernenentwässerung in das Grundwasser gelangen. Verkehrsflächen und Lager-/Norfeldflächen umfassen mäßig belastetes Niederschlagswasser, welches grundsätzlich vor Einleitung durch eine geeignete technische Behandlung gereinigt werden muss. Die Reinigung der Verkehrsflächen erfolgt durch Oberbodenpassage, die der Lager- und Vorfeldflächen durch Filtersubstratrinnen. Für Flächen, auf denen Fahrzeuge unter den Vordächern lagern, sind Abscheideanlagen vorgesehen. Werkstätten etc. sind nur noch innerhalb von Hallengebäuden angeordnet.

Hier gelten die Vorschriften für LAU-Anlagen nach § 62 WHG. Dennoch wird sich die Schadstofffracht aufgrund der Größenzunahme von Verkehrsflächen und Lager-Norfelddflächen erhöhen. Unabhängig von den exakten Veränderungen gegenüber dem Bestand bewirkt die Erneuerung der Entwässerungsanlagen und die Anpassung an aktuelle Regelwerke allerdings tendenziell eine Verbesserung des Schadstoffrückhalts. Zudem stellt die Versickerung über die bewachsene Bodenzone die aktuell beste mögliche Technik mit dem höchsten Schadstoffrückhalt dar.

Nachteilige Veränderungen des GWK können auch in dieser Hinsicht unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen daher ausgeschlossen werden.

Insgesamt gehen vom Vorhaben daher keine negativen Auswirkungen auf die betroffenen Wasserkörper und wasserabhängigen Schutzgebiete aus. Die auf die Wasserrahmenrichtlinie zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach §§ 27, 47 WHG können eingehalten werden. Im Weiteren wird hierzu insbesondere auf den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 7 der Antragsunterlagen) verwiesen.

3.5.7 Schutzgut Luft und Klima - UVP-Bericht, Kapitel 4.7, 4.8

Eine besondere Bedeutung hat die Genehmigungsbehörde angesichts der umfangreichen Rodungsmaßnahmen der Prüfung und Bewertung der Schutzgüter Luft und Klima beigemessen. Dabei hat sie ihrer Prüfung insbesondere den UVP-Bericht der PGNU GmbH vom 31. Juli 2024 (Anlage 10 der Antragsunterlagen), den Landschaftspflegerischen Begleitplan der PGNU GmbH vom 14. August 2024 (Anlage 6 der Antragsunterlagen) und den Fachbeitrag Klima der PGNU GmbH vom 31. Juli 2024 (Anlage 8 der Antragsunterlagen) zugrunde gelegt. Insbesondere unter Berücksichtigung der forstrechtlichen Nebenbestimmungen gemäß Ziffer A.11.3 sind im Ergebnis jedoch auch hier keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Klimaschutzplan 2050 hat die Bundesregierung die Ziele für die Energie- und Klimapolitik Deutschlands festgehalten. Als Hauptziel wurde eine weitgehende Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2050 statuiert. Der Klimaschutzplan 2050 diene auch als Grundlage für das am 18.12.2019 in Kraft getretene Bundesklimaschutzgesetz (KSG). Wenn Behörden auf Genehmigungs- und Planungsebene klimawirksame Entscheidungen treffen, müssen die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes eingehalten werden. Das Klimaschutzgesetz formuliert nationale Klimaschutzziele (§ 3 KSG), um die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben und der Zielvorgaben des Übereinkommens von Paris zu gewährleisten (§ 1 KSG). Die Treibhausgasemissionen sollen bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 KSG), bzw. bis zum Jahr 2040 um 88 Prozent (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 KSG) gemindert werden (im Vergleich zum Jahr 1990). Letztlich soll im Jahr 2045 Netto-Treibhausgasneutralität erreicht werden (§ 3 Abs. 2 S. 1 KSG).

Als zentral für die zu treffende Verwaltungsentscheidung erweist sich dabei das sog. Berücksichtigungsgebot aus § 13 KSG. Demnach haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die Zwecke und die Zielvorgaben des Klimaschutzgesetzes zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 1 S. 1 KSG).

Während nach der Entscheidung des BVerwG vom 4. Mai 2022 (9 A 7.21, NVwZ 2022, 1549) im Anwendungsbereich des UVPG 2010 die Vereinbarkeit mit den globalen Klimaschutzziele noch nicht zum förmlichen Prüfprogramm der UVP zählte, dürfte dies nach der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/52/EU und der Neufassung der Anlage 4 zu § 16 nunmehr anders zu bewerten sein. Demnach muss der UVP-Bericht die „Veränderungen des Klimas, z.B. durch Treibhausgasemissionen und Veränderungen des Kleinklimas am Standort“ durch die Realisierung des geplanten Vorhabens beinhalten. Die diesbezüglichen Angaben sind entsprechend auch hier von der Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen gewesen. Dies zwar nicht im Sinne absoluter CO₂-Obergrenzen oder -Budgets, wie sich auch dem sog. Klimaschutz-Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.) ergibt, wohl aber im Rahmen einer Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von § 13 Abs. 1 S. 1 KSG i.V.m. Art. 20a Grundgesetz (GG).

Dem ist die Genehmigungsbehörde hier nachgekommen, indem sie die zuvor genannten Unterlagen des Antragsgegners geprüft, bewertet und die Ergebnisse der Prüfung mit entsprechender Gewichtung in ihre Gesamt-Zulassungsentscheidung einbezogen hat. Dabei hat sie das Schutzgut Luft separat vom Schutzgut Klima und diese wiederum separat nach Auswirkungen auf das Mikro-, Meso- und Makroklima betrachtet.

3.5.7.1 Luft

Als mögliche Beeinträchtigung waren hier insbesondere der **anlagebedingte** Verlust von Kaltluft- und Frischluftentstehungsflächen durch Flächenversiegelung und Gehölzrodung mit der Folge einer stärkeren Flächenüberwärmung sowie bau- und betriebsbedingte Schadstoff- und Staubeinträge zu betrachten.

Im Hinblick auf den Bestand ist dabei jedoch zunächst festzustellen, dass maßgebliche Bedeutung für die Frischluftentstehung und damit das regionale Klima vor allem den Waldflächen im sogenannten „Niemandland“ zukommt; ihre Vegetation befeuchtet die Luft und verdünnt und filtert mit Schadstoffen angereicherte Luft.

Die im Kasernengelände liegenden Teilflächen hingegen sind zu unbedeutend, um über eine Wohlfahrtswirkung in der unmittelbaren Nachbarschaft („Mikroklima“) hinaus Bedeutung zu haben. Auch die im Planungsgebiet kleinflächig vorhandenen Offenlandflächen mit wenig oder keiner Gehölzvegetation tragen zur Kaltluftentstehung lediglich im Hinblick auf das Mikroklima bei, während durch die auch im Bestand bereits umfangreich versiegelten Flächen Erhitzungseffekte entstehen.

Für die Bedeutungseinstufung nach BKompV Anl. 1 sind Flächen vor allem relevant, wenn diese eine Ausgleichsfunktion für Belastungsräume übernehmen. Belastungsräume im Umkreis der MKPK sind die Siedlungsbereiche von Pfungstadt und Eberstadt. Die Kaltluft- und Frischluftentstehungsflächen des Planungsgebietes sind nur von geringer Bedeutung für die klimatische und lufthygienische Situation von Eberstadt, da die Modau hier von weitaus größerer Relevanz ist; die B 436 wirkt als Barriere für den Frischlufttransport vom Planungsgebiet Richtung Eberstadt. Für die

klimatische und lufthygienische Situation von Pfungstadt ist die Kaserne ebenfalls nicht ausschlaggebend, da Pfungstadt zur Kaserne entgegen der Hauptwindrichtung liegt. Zudem wirkt hier die BAB5 als Barriere.

Im Untersuchungsraum besteht insb. durch Verkehr eine hohe bis sehr hohe Vorbelastung in Form von Luftverschmutzung (bzgl. Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen und Feinstaub); auch die Industrie trägt in geringem Maße durch Luftverschmutzung bei (wegen der Einzelheiten wird hier auf Tabelle 21 des UVP-Berichts, Anlage 10 der Antragsunterlagen, verwiesen).

Insgesamt ist das Planungsgebiet hinsichtlich der Schutzgutfunktion „klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen“ nach BKompV Anl. 1 daher von geringer Bedeutung.

Baubedingt keine über die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme hinausgehende Flächeninanspruchnahme erfolgt, sind insoweit auch hier keine maßgeblichen Auswirkungen zu erwarten.

Mit Ausnahme der Bauarbeiten zur Errichtung der Zaunanlage ist mit den Bauarbeiten keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme verbunden, sodass insofern keine Auswirkungen zu erwarten sind. Temporären baubedingten Schadstoffemissionen wird durch die Festsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen begegnet.

Durch die **anlagebedingte** Überbauung und Versiegelung von Waldflächen gehen dauerhaft ca. 15,5 ha Flächen verloren, die als relevante Frischluftentstehungsflächen das Mikroklima innerhalb der Kaserne charakterisieren. Des Weiteren gehen durch Überbauung und Versiegelung Kaltluftentstehungsflächen verloren, was das Mikroklima der Kaserne ebenfalls beeinflusst. Asphalt, Beton, Dachflächen, Wände und vergleichbare Strukturen erwärmen sich durch Sonneneinstrahlung, speichern die Wärme und bilden sog. Überwärmungsflächen. Innerhalb der Kaserne wirkt sich deren Umbau insgesamt negativ auf das Mikroklima aus; die Hitzebelastung in der Kaserne erhöht sich. Die klimatische und lufthygienische Situation in den angrenzenden Siedlungsgebieten von Darmstadt-Eberstadt und Pfungstadt bleibt aus den bereits genannten Gründen jedoch unberührt.

Vom **Betrieb** der Anlage ausgehende Schadstoff- und Staubemissionen einschließlich Verkehr können sich dauerhaft auf die lufthygienische Situation im Planungsgebiet auswirken. Vorhabenbedingte wird das Verkehrsaufkommen um ca. 50 % zunehmen, was aber auch auf eine Verlagerung im Zuge des Umzugs der HIL zurückgeht; anderorts korrespondiert mit der Zunahme eine Abnahme. Daher und aufgrund der erheblichen Vorbelastung ist nicht von einer erheblichen Veränderung des aktuellen Zustands auszugehen; eine Bündelung der Belastungen ist im Vergleich zur Beeinträchtigung unbelasteter Räume erstrebenswert. Eine betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigung ist daher auszuschließen.

zusammenfassend liegt das Plangebiet in einem potenziell aktiven Frischluftgebiet, hat aber nur lokale Bedeutung für das Kasernengelände. Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und

Ersatzmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts ausgeschlossen werden - insbesondere, da die Ersatzaufforstung im Umfang von 6,57 ha innerhalb des Kasernengeländes erfolgt. Im Übrigen wird insbesondere auf den Fachbeitrag Klima (Anlage 8 der Antragsunterlagen) verwiesen.

3.5.7.2 Klima

Als klimarelevante Auswirkungen des Vorhabens waren vor allem Eingriffe in natürliche Speicher und Senken sowie der bau-, anlage- und betriebsbedingte Ausstoß von Treibhausgasen (THG) zu betrachten.

THG-Senken und Speicherfunktionen

Zu den **mikro- und mesoklimatischen** Auswirkungen wird auf die soeben erfolgten Ausführungen verwiesen. Im Hinblick auf das Makroklima (globales Klima) war darüberhinaus vor allem der übergreifende Effekt durch den Verlust von THG-Senken (Treibhausgassenken) und CO₂-Speicherfunktionen infolge der vorhabenbedingten Rodungen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das **Makroklima** kommt es durch das Vorhaben kommt es zum **anlagebedingten** Verlust von insgesamt 15,57 ha Waldfläche mit Klimaschutzfunktion (Treibhausgassenke), der im Hinblick auf die Biotopigenschaften als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBs) i. S. d. Anl. 3 BKompV zu bewerten ist.

6,57 ha Gebäude- und befestigte Flächen können jedoch unmittelbar innerhalb des Kasernengeländes zurückgebaut und anschließend wieder entsprechend aufgeforstet werden. Als weitere Maßnahme zum funktionalen Ausgleich des Verlustes von Waldflächen im Sinne der oben genannten Maßnahme der Aufforstung einerseits sowie zum allgemeinen Eingriffsausgleich nach dem Punktwertverfahren andererseits werden alle Waldflächen innerhalb der MKPK (inkl. Kahlschlag- und Vorwaldflächen) durch gelenkte Sukzession zu naturnahen und klimaangepassten Wäldern mit hoher Resilienz aus vornehmlich Eichen und Hainbuchen entwickelt. Die Maßnahme zielt darauf ab, diesen forstökologisch ohnehin geforderten Prozess nach waldökologischen und naturschutzfachlichen Kriterien im Sinne einer möglichst ungestörten Entwicklung zu optimieren. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um alle Waldflächen innerhalb der MKPK mit einer Größe von 34,6 ha, die durch gezielte Förderung von heimischen Eichenarten entwickelt werden können. Diese Maßnahme wurde wegen der nicht annähernd genau zu beziffernden Effekte nicht in die Bilanzierung einbezogen. Der verbleibende Ausgleichsbedarf wird über die unter Ziffer A.11.1.3 verfügbaren Ersatzaufforstungsmaßnahmen und sonstigen waldrechtlichen Maßnahmen umgesetzt.

In der Bilanzierung wurde dabei richtigerweise berücksichtigt, dass sich der Aufbau der Kohlenstoffspeicher in Wäldern nur über sehr lange Zeiträume vollzieht, während die Verluste durch Waldumwandlung kurzfristig in vollem Umfang eintreten, was insbesondere im Hinblick auf die bereits im Jahr 2045 zu erreichende Klimaneutralität von Bedeutung ist. Die Speichermengen der Wieder-

aufforstungsmaßnahmen wurden daher folgerichtig nur teilweise in die Bilanz einbezogen. In Bezug auf die Senkenfunktion wird dieses Verfahren nicht angewendet, da junge Wälder bereits nach wenigen Jahren eine sehr hohe C-Aufnahmerate erreichen.

THG-Ausstöße

Die Vorhabenträgerin hat außerdem eine umfangreiche Ermittlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten THG-Emissionen vorgelegt.

Gebäude: Zu nennen sind hier insbesondere die Ausstöße von 1.485 t CO₂eq pro Jahr, gerechnet auf eine Lebensdauer der Anlagen von 30 Jahren, die sich aus Herstellung und -verarbeitung der für die Errichtung der Anlagen benötigten 63.303 t Zement ergibt. Weiterhin fallen für die Entsorgung von Bau- und Abbruchmaterialien und den Baustellenbetrieb Emissionen von 447 t CO₂eq pro Jahr (wiederum gerechnet auf eine Lebensdauer der Anlagen von 30 Jahren) an.

Bei der Bereitstellung von Strom und Wärme lassen sich die Aufwände durch den geplanten Einsatz von Blockheizkraftwerken, Pelletheizungen und Luft-Wasser-Wärmepumpen demgegenüber allerdings um 77 % auf nurmehr 61 kg CO₂eq pro MWh reduzieren. Hinzu kommen vermiedene CO₂-Emissionen i.H.v. 2.681 t CO₂eq pro Jahr durch den Einsatz von Photovoltaikanlagen in der maximal möglichen Variante auf den Dächern der neugeplanten Gebäude.

Insgesamt ergibt sich damit eine **Reduktion** von 2.048 t CO₂ew a-1, also eine erhebliche Reduktion von THG-Emissionen.

Verkehr: Im Bereich Verkehr ist insbesondere durch die Zunahme privater PKW-Bewegungen mit einer überschlägigen **Zunahme** der jährlichen verkehrsbedingten THG-Emissionen um 1.576 t CO₂eq oder 58 % zu rechnen, also einer Zunahme der verkehrsbedingten Emissionen von aktuell geschätzten 2.715 t CO₂eq a-1 um 1 576 t CO₂eq a-1 auf künftig 4 291 t CO₂eq a-1.

Diese Zunahme wird durch die soeben beschriebenen Einsparungen im Gebäudesektor jedoch mehr als kompensiert.

Landnutzung: Hinsichtlich der Bewertungsgrundlage der THG-Bilanz wird im Wesentlichen auf die bereits erfolgten Ausführungen zu den Waldrodungen im Zusammenhang mit den Schutzgütern Luft und Klima verwiesen.

Insgesamt verringert sich die Senkenfunktion der Biotopflächen auf dem Gelände der MKPK zusätzlich der Wiederaufforstungsflächen landnutzungsbedingt nur geringfügig von 1.187 t CO₂ a-1 auf 1.110 t CO₂eq a-1-

Bezüglich der Speicherfunktion ergibt sich ein Verlust von 10.007 t CO₂eq, der vor allem darauf zurückzuführen ist, dass die Speicherung von Kohlenstoff in Aufforstungsbeständen wie beschrieben nur mit großem Zeitverzug vonstattengeht.

In der Summe ergibt sich damit Eine vorhabenbedingte Abnahme der jährlichen THG-Emissionen um 395 t CO₂eq_{a-1} (siehe hierzu auch die Tabelle 7 des Fachbeitrags Klima, Anlage 8 der Antragsunterlagen).

Demgegenüber stehen landnutzungsbedingte Emissionen (Verlust von Speicherfunktionen) in Höhe von 10.007 t CO₂eq. Nach Berechnung der Fachgutachter dauert es also etwa 25,3 Jahre, bis die eingriffsbedingten THG-Emissionen durch Einsparungen und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen sind. Hierbei sind jedoch die bereits beschriebenen Waldentwicklungsmaßnahmen auf dem Gelände der MKPK ebenso wenig berücksichtigt wie die zunehmende Nutzung der Elektromobilität im Verkehrssektor.

Bezogen auf den Ist-Zustand und eine angenommene Mindestnutzungsdauer von 30 Jahren für die geplanten Anlagen hat der geplante Umbau der Major-Karl-Plagge-Kaserne in Pfungstadt somit insgesamt sogar einen leicht positiven Effekt auf die vorliegend zu betrachtenden Belange des Klimaschutzgesetzes.

In der Gesamtschau folgt die Genehmigungsbehörde daher der Einschätzung der Fachgutachter dahingehend, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima zu erwarten ist.

3_5.8 Schutzgut Landschaft - UVP-Bericht, Kapitel 4.9

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen konnten weiterhin auch im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.

Als mögliche Beeinträchtigungen kamen hier die baubedingte Beseitigung von Gehölzen und allgemein der Vegetationsdecke, der Baustellenbetrieb, die anlagebedingte Errichtung von Zweckbauten und allgemeine Versiegelung und die betriebsbedingte Zunahme des Verkehrsgeschehens in Betracht. Die Bedeutung des Schutzguts Landschaft ergibt sich aber aus der landschaftsästhetischen Ausprägung und ihrer Wahrnehmung durch die Menschen sowie der Funktion für die Identifikation der Menschen mit der Landschaft und dem Erholungswert. Aufgrund der nicht gegebenen Zugänglichkeit und der hohen Vorbelastung des Planungsraums sind Auswirkungen daher als nicht erheblich zu betrachten.

3.5.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - UVP-Bericht, Kapitel 4.10

Mangels charakteristischer Kulturlandschaftsbestandteile, bedeutender Landschaftselemente oder kulturhistorisch bemerkenswerter Gebäude sowie aufgrund der gegenüber der Kasernennutzung untergeordneten forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts kulturelles Erbe zu erwarten.

Es befinden sich keine festgestellten Kulturdenkmäler und archäologischen Denkmäler auf dem Gelände der MKPK. Im Norden besteht die Möglichkeit, dass bei Erdarbeiten historische Zeugnisse gefunden werden, die dann dem LfDH zu melden sind. Im Kasernengelände befinden sich noch mehrere Verdachtsflächen für historische Strukturen aus der Zeit des 2. Weltkriegs. Lediglich bei

zwei Strukturen ist eine Beeinträchtigung durch das Planungsvorhaben überhaupt möglich (ehemalige Panzerteststrecke und Splitterschutzwahl). Der Schutzstatus und die ggf. erforderlichen Maßnahmen werden noch zwischen LBIH, BAIUDBw und hessenARCHÄOLOGIE abgestimmt. In Abstimmung mit hessenArchäologie/BAIUDBw können insofern geeignete Maßnahmen ergriffen und das Bauvorhaben umgesetzt werden.

3.5.10 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen - UVP-Bericht, Kapitel 4.11

Als mögliche Beeinträchtigungen kommen hier Havarien im Zusammenhang mit Gefahrstoffen, die im Kasernengelände gelagert werden und mit denen umgegangen wird, aufgrund menschlichen Versagens oder aufgrund äußerer Einwirkungen (Waldbrände, Flugzeugabstürze, Erdbeben, Hochwasser, Krieg), in Betracht. Munition wird jedoch auch zukünftig in nur in sehr geringem Umfang gelagert; der Umgang mit und die Lagerung von Treibstoffen werden durch die Aufgabe der jetzigen Tankstelle reduziert. Die Gasleitungen werden nur minimal ausgebaut. Das Risiko schwerer Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt durch schwere Unfälle oder Katastrophen ist daher als sehr gering zu bewerten.

3.5.11 Wechselwirkungen - UVP-Bericht, Kapitel 4.12

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG schließlich auch Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern in den Blick zu nehmen. Dies betrifft nicht nur kumulative Wirkungen einzelner Auswirkungen des Vorhabens oder Auswirkungen im Zusammenspiel mit anderen Vorhaben. Der Begriff der Wechselwirkungen bringt vielmehr zum Ausdruck, dass die Umwelt nicht nur die Summe der Umweltgüter ist, sondern eine eigene Größe darstellt (vgl. Tabelle 24 auf S. 141 des UVP-Berichts). Zwischen den einzelnen Umweltfaktoren bestehen Zusammenhänge, die auch in ihrem Wirkungsgefüge und Beziehungsgeflecht zu betrachten sind,

so BVerwG, Urteil vom 25.01.1996 - 4 C 5/95 - BVerwGE 100, 238, 246.

Es geht um die medien- bzw. schutzgutübergreifende Ermittlung der eventuellen Kumulation von einzelnen Belastungen, deren mögliche gegenseitige Verstärkung (synergetische Effekte) und die etwaige Verlagerung von Belastungen aus einem Umweltmedium in ein anderes hinein bzw. innerhalb desselben (z.B. als Folge von Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen).

Das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter steht mit den Schutzgütern Fläche, Boden und Klima sowie Landschaftsbild in Wechselwirkung. Kultur- und Sachgüter benötigen wie alle anderen Schutzgüter die ihnen zugehörige Fläche, Bodendenkmäler stehen in engem Kontakt zum Boden oder sind selbst reliktsche Böden, Baudenkmäler tragen zur Ausprägung des Landschaftsbildes bei. Klimatische Einflüsse und stoffliche Belastungen können Baudenkmäler beeinträchtigen. Im Rahmen der Schutzgutbetrachtung wird aber auf alle im Rahmen des Verfahrens zu berücksichtigenden Auswirkungen eingegangen.

Anders verhält es sich mit dem Schutzgut Fläche. Fläche ist immer vorhanden, ihre Funktion ändert sich nur schutzgutbezogen und die Schutzgüter bauen auf der ihnen zur Verfügung stehenden Fläche auf. Der Flächenverlust wird für die einzelnen Schutzgüter separat betrachtet.

Relevante vorhabenbezogene Wechselwirkungen bestehen vor allem zwischen den Schutzgütern Fläche, Boden und Wasser bezüglich der Versiegelung und ihrer Folgen für die Neubildung und den Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sowie Biotopen, Landschaftsbild, Luft und globalem Klima insbesondere in Bezug auf den Waldverlust. Auch der Wirkungspfad Flora-Nevegetation (Wald) -> Bodenqualität-> Grundwasser ist bei jedem Verlust natürlicher Biotope bedeutsam. Das Entwässerungskonzept minimiert die Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers infolge der Flächenversiegelung. Die großflächige Inanspruchnahme von Böden betrifft größtenteils Bereiche mit starker anthropogener Überprägung. Die verbleibenden Eingriffe werden durch Rückbau und Rekultivierung sowie durch Aufforstungs- und Waldentwicklungsmaßnahmen funktional ausgeglichen, die Auswirkungen werden so weitestmöglich vermieden und minimiert. Wechselwirkungen zwischen Waldverlust (Biotope, Flora), Landschaftsbild und Klimaschutz werden durch Ausgleichs- und Aufforstungsmaßnahmen sowie durch technischen Klimaschutz minimiert und ausgeglichen. Der Aspekt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben aufgrund des nicht gegebenen öffentlichen Zugangs ohnehin kaum von Relevanz.

Beeinträchtigende Auswirkungen des Vorhabens auf solche Wirkungsketten oder Wirkungsgefüge des Naturhaushalts sind hier nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen daher nicht erkennbar. Maßnahmen, die über die für die jeweiligen Schutzgüter erforderlichen hinausgehen, sind nicht notwendig.

3.5.12 Kumulative Wirkungen - UVP-Bericht, Kapitel 4.12

Als kumulative Wirkungen sind Wirkungen aus weiteren im Verfahren befindlichen Vorhaben zu berücksichtigen, soweit sie im selben Eingriffsbereich bzw. Wirkungsbereich auftreten und auf die gleichen Schutzgutfunktionen einwirken. Insofern sind keine bereits zugelassenen oder bestehenden Bauvorhaben bekannt, die in Bezug auf die Schutzgüter des UVPG eine kumulative Wirkung mit dem hier untersuchten Vorhaben entfalten könnten.

3.5.13 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die nach § 15 BNatSchG erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 6 der Antragsunterlagen) sowie Kapitel 5 des UVP-Berichts (Anlage 10 der Antragsunterlagen) umfassend dargestellt.

Das Maßnahmenkonzept wurde unter Ziffer A.11. zum Gegenstand der Nebenbestimmungen zur hiesigen Verwaltungsentscheidung gemacht.

Mittels der dort beschriebenen Maßnahmen können die vorstehend genannten Auswirkungen vollständig vermieden oder aber, wo sie unvermeidbar sind, vollständig ausgeglichen werden.

3.6 zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gern.§ 25 UVPG

Gemäß § 25 UVPG sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Wie bereits im Rahmen der Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern dargelegt, können vorhabenbedingte erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG jedenfalls nach Durchführung der angeordneten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermieden werden. Im Ergebnis sind damit durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3.7 zusammenfassende Erläuterung gern.§ 26 Abs. 1 Nr. 3 lit. d) UVPG

Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 lit d) UVPG ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu erläutern, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG sind, teilweise unter Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, hier nicht zu befürchten. Die in den Fachgutachten vorgegebenen Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen hat die Genehmigungsbehörde sämtlich durch entsprechende Nebenbestimmungen umgesetzt. Gemäß 28 Abs. 1 Satz 1, 2 UVPG war zudem die Überwachung der angeordneten Maßnahmen durch eine Auflage zu sichern.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen hat die Antragstellerin, wie unter B.VI.3 wiedergegeben, eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben. Der weit überwiegende Teil der Einwendungen konnte durch entsprechende Klarstellungen aufgelöst werden. Abstimmungserfordernissen mit anderen Behörden, z.B. HessenMobil, wie die Vorhabenträgerin im weiteren Verfahren entsprechend nachkommen. Der verbleibende Teil der Einwendungen betrifft vor allem die Genehmigungsebene der einzelnen Baumaßnahmen. Wie bereits unter **A.111.** verdeutlicht entfaltet diese Verwaltungsentscheidung keine Konzentrationswirkung und ersetzt keine im weiteren Verfahren einzuholenden Genehmigungen, z.B. aus den Bereichen des Baurechts oder Wasserrechts. Dem verbleibenden Teil der Einwendungen kann daher auf der dortigen Ebene ausreichend Rechnung getragen werden.

4. Abwägung und zusammenfassende Würdigung

Mit Schreiben vom 21. August 2024 beantragte das das BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden Referat K 1 die unter **B.V.** näher beschriebenen Änderungen und Umbauten auf dem Gelände der

MKPK. Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag unter Auswertung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beteiligung der Gebietskörperschaften, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit geprüft.

Dem Antrag war unter Beifügung der hier als Nebenbestimmungen angeordneten Auflagen gemäß den Vorgaben der jeweiligen Fachgutachten stattzugeben. Das Vorhaben ist militärisch notwendig und damit aus vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls geboten. Den militärischen Notwendigkeiten war in der Abwägung mit den im Ergebnis nicht erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern i.S.d. § 2 UVPG hier der Vorzug zu geben.

Auch wenn für das Vorhaben mangels gesetzlicher Anordnung kein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war, hatte die Genehmigungsbehörde hier eine Planungsentscheidung zu treffen, bei der die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen waren. Dies ergibt sich auch ohne fachgesetzliche Normierung bereits aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung und trägt in einer planungsspezifischen Weise dem Verhältnismäßigkeitsgebot Rechnung. Dabei ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass entgegenstehende öffentliche, gemeindliche und private Belange bei Erfüllung der dieser Verwaltungsentscheidung beigefügten Nebenbestimmungen nicht so wesentlich beeinträchtigt werden, dass das erhebliche öffentliche Interesse an einer Realisierung des Vorhabens im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung dahinter zurückstehen müsste.

Zunächst bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung entspricht. Ebenfalls wurden die Erfordernisse des Städtebaus angemessen berücksichtigt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden zudem die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter betrachtet, wie die vorangehende Zusammenfassung zeigt. Diese kommt ebenso wie die Prüfung der Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass es hinsichtlich aller relevanten Schutzgüter entweder bereits nicht zu unvereinbaren Beeinträchtigungen kommt oder diese jedenfalls nach Durchführung der mit dieser Entscheidung angeordneten Schutz-, Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

In diesem Sinne kommt es im Zusammenhang mit dem Vorhaben auch zu Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die nach eingehender Prüfung der Genehmigungsbehörde als unvermeidbar einzuordnen und damit zuzulassen waren. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die angeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jedoch vollständig kompensiert.

4.1 Militärische Notwendigkeit und Verteidigungsauftrag

Der konkrete Bedarf für das Vorhaben resultiert aus den Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen der Europäischen Ständigen Strukturierte Zusammenarbeit (*Permanent Structured Cooperation* -

PESCO). Deutschland hat sich auf europäischer Ebene verbindlich dazu verpflichtet, einen Logistikstützpunkt (LogHub) zur Verfügung zu stellen, der unter anderem die NATO-Ostflanke logistisch absichern können soll. Für diese Aufgabe wurde nach umfangreichen Planungen auf übergeordneter Ebene das bestehende Bundeswehrdepot Süd zum Aus- und Umbau ausgewählt. Die Vollbefähigung dieses DEU LogHubs muss entsprechend der europäischen Verpflichtungen kurzfristig erreicht werden.

Der Angriff Russlands auf die Ukraine hat dabei schlaglichtartig das Gewicht und die Bedeutung einer wirksamen Landes- und Bündnisverteidigung vor Augen geführt und verdeutlicht, dass bei der Bewertung von Verteidigungsbelangen letztlich regelmäßig das Leben und die körperliche Gesundheit der Bevölkerung zur Disposition stehen. Einer wirksamen Landes- und Bündnisverteidigung kommt gerade angesichts dieser veränderten sicherheitspolitischen Lage eine existenzielle Bedeutung zu. Die Major-Karl-Plagge-Kaserne und ihre Funktion als Bundeswehrdepot Süd bzw. zukünftiger DEU LogHub sind dabei für die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte unverzichtbar. Deshalb ist es entscheidend, infrastrukturelle Um- und Ausbaumaßnahmen einer zügigen und zentralisierten Planung und Umsetzung zuzuführen. Die Funktionen der MKPK können von keinem anderen Bundeswehr-Standort in Deutschland vollständig aufgefangen werden.

4.2 überwiegen der militärischen Belange

Angesichts der sich so darstellenden grundsätzlichen militärischen Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft sowie der konkreten Notwendigkeit bzw. Vorzugswürdigkeit der Durchführung der Maßnahme in der beantragten Form ist die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Abwägung zu dem Ergebnis gekommen, dass die lediglich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle berührten Belange der Anwohner sowie von Natur und Landschaft sowie weiteren Schutzgütern i.S.d. § 2 UVPG hinter den hier in Rede stehenden militärischen Belangen zurückstehen müssen, sodass das Vorhaben wie beantragt zu genehmigen war.

4.3 Fazit

Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am bedarfsgerechten Weiterbetrieb sowie Um- und Ausbau der MKPK sind die Belange der öffentlichen Sicherheit und der Landesverteidigung höher zu gewichten als die gegenläufigen privaten und öffentlichen Belange, insbesondere die Belange des Natur- bzw. Klimaschutzes. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind vollständig kompensierbar, auch sonstige Auswirkungen, insbesondere diejenigen auf das Klima, können innerhalb der geplanten Lebensdauer der Anlage ausgeglichen werden.

Dem Antrag der Antragstellerin war daher mit den verfügbaren Nebenbestimmungen zu entsprechen.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Die vorliegend beantragten Baumaßnahmen dienen wie beschrieben dem Aus- und Umbau der MKPK zur ortsfesten logistischen Lagereinrichtung (o-LE) und der Herstellung der Vollbefähigung

des DEU LogHubs. Die Herstellung der Vollbefähigung ist erforderlich, um die deutschen Verpflichtungen aus der europäischen *Permanent Structured Cooperation* (PESCO) umzusetzen (dazu unter **C.111.1.**). Die in der Major-Karl-Plagge-Kaserne bereits vorhandenen und genutzten Kapazitäten sind nicht ausreichend, um die notwendige Durchhaltefähigkeit für die Landes- und Bündnisverteidigung zu gewährleisten.

Gleichzeitig hat sich die sicherheitspolitische Lage in Europa ausgehend vom Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zwischenzeitlich erheblich verschärft. Da der Umbau unter laufendem Betrieb durchgeführt werden muss, kann er nur sukzessive erfolgen. Deshalb ist ein kurzfristiger Beginn der Um- und Ausbauarbeiten im DEU LogHub in Pfungstadt zwingend erforderlich.

Nachdem die Umsetzung des LbAk mit der Rodung von Waldbiotopen im Umfang von 15,57 ha verbunden ist und Rodungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen regelmäßig nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar, zugelassen werden können - vgl. die entsprechende Nebenbestimmung gemäß Ziffer A.11.3.1 dieser Entscheidung - wird dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit insoweit entsprochen, als dass der Beginn der ersten, für den Winter 2024/2025 vorgesehenen Rodungsphase (vgl. Ziffer A.11.3.2 (a)) unmittelbar ermöglicht werden muss ebenso wie die für 2025 vorgesehenen Baumaßnahmen der Bauphasen O und 1.

Im Hinblick auf die aus den PESCO-Vereinbarungen resultierende und damit von der Bundesrepublik im Sinne des Art. 42 Abs. 6 EUV verbindlich eingegangene Verpflichtung, ein geeignetes LogHub für die Partizipation Deutschland am EU-weiten LogHub-System bereitzustellen, liegt der sofortige Beginn der Aus- und Umbaumaßnahmen im besonderen öffentlichen Interesse, das insoweit auch über das allgemeine öffentliche Interesse am Erlass der hiesigen Entscheidung vorausgeht. Gerade mit Blick auf die sich zuspitzende sicherheitspolitische Lage in Europa duldet die zügige Umsetzung der GVSP-Verpflichtungen keinen Aufschub.

Etwaige öffentliche oder private Interessen daran, dass die Verwaltungsentscheidung erst nach ihrer Bestandskraft vollzogen bzw. umgesetzt wird, müssen demgegenüber zurücktreten. Die mit einer verzögerten Umsetzung verknüpften möglichen (Rechts-)Folgen - nämlich die Versäumung deutscher GVSP-Verpflichtungen und damit letztlich die Gefährdung der europäischen Verteidigungsbereitschaft - überwiegen die (Rechts-)Folgen der kurzfristigen Umsetzung des Vorhabens selbst bei unterstellter Rechtswidrigkeit desselben deutlich. Dies insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sämtliche für die Eingriffe in den Bauphasen O und 1 erforderlichen Ausgleichsflächen bereits vollständig gesichert sind und die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der Ersatzaufforstungen, dort kurzfristig erfolgen kann, sodass es im Ergebnis nur zu temporären Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kommt.

D.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde Widerspruch beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement, Referat K6, Moltkering 9, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marina Harendt
Regierungsdirektorin
Referatsleiterin